

Vorbericht

Kreishaushalt

2021



1.	Allgemeines, Inhalt des Vorberichtes	4
2.	Aufbau des Haushaltsbuches	4
3.	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	6
4.	Corona-bedingte Schäden in der Ausführung 2020 und im Haushalt 2021	7
5.	Ausführung des Haushalt 2020.....	8
6.	Haushaltsplanung 2021 - Ergebnisplan -.....	10
6.1	Haushaltsausgleich.....	10
6.2	Gesamtzahlen Ergebnisplan und Finanzplan 2021.....	13
6.2.1	<i>Ergebnisplan.....</i>	13
6.2.2	<i>Entwicklung der Ausgleichsrücklage</i>	15
6.2.3	<i>Finanzplan (Liquiditätsentwicklung)</i>	15
6.2.4	<i>Ermittlung und Verwendung des Liquiditätsüberschusses</i>	16
7.	Erläuterungen zu einzelnen Bereichen des Ergebnisplanes	17
7.1	<i>Finanzausgleich.....</i>	17
7.2	<i>Kreisumlage</i>	21
7.3	<i>Schlüsselzuweisungen Kreis</i>	23
7.4	<i>Landschaftsumlage</i>	23
7.5	<i>Bundesmittel gem. § 46 Abs. 7 SGB II</i>	24
7.6	<i>Investitionspauschale.....</i>	27
7.7	<i>Schulpauschale</i>	27
7.8	<i>Personalaufwendungen</i>	29
7.9	<i>Abschreibungen, Sonderposten</i>	32
7.10	<i>Leistungen SGB II</i>	34
7.10.1	<i>Allgemeines</i>	34
7.10.2	<i>Budget Kosten der Unterkunft (Produkt 050102).....</i>	35
7.10.3	<i>Budget Bildungs- und Teilhabepaket BuT sowie Schulsozialarbeit (Produkt 050106).....</i>	41
7.10.4	<i>Weitere aus Bundesmitteln finanzierte Leistungen.....</i>	43
7.11	<i>Allgemeine Sozialhilfe</i>	44
7.12	<i>Jugendhilfe.....</i>	54
7.13	<i>Sachaufwendungen</i>	68
7.14	<i>Schuldendienst.....</i>	72
7.14.1	<i>Entwicklung der Verschuldung und des Schuldendienstes</i>	73
7.15	<i>Entwicklung der RWE-Beteiligung und der RWE-Dividende.....</i>	75
8.	Finanzplan 2021 - Investitions- u. Finanzierungstätigkeit-	82
8.1	<i>Allg. Erläuterungen</i>	83
8.2	<i>Darstellung des Investitions-/ Tilgungsvolumen 2021 von 32.864.909 € sowie der Einzahlungen aus Investitions- u. Finanzierungstätigkeit von 9.913.473 €:.....</i>	83
8.3	<i>Erläuterungen zu einzelnen Positionen</i>	86

9. Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen	92
10. Anlage zum Vorbericht.....	ab Seite 93

1. **Allgemeines, Inhalt des Vorberichtes**

In dem nachfolgenden Vorbericht wird die Haushaltswirtschaft des Hochsauerlandkreises für das Jahr 2021 in den wesentlichen Etatbereichen dokumentiert und erläutert. Rechtsgrundlage ist § 7 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO), wobei es Aufgabe des Vorberichtes ist, dem interessierten Betrachter einen **Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes** zu geben. Dabei sind die Entwicklung und die aktuelle Lage des Kreises auf der Basis der im Ergebnisplan sowie im investiven Teil des Finanzplanes veranschlagten Einzelpositionen darzustellen und zu erläutern.

Die Verwaltung kommt dieser Berichtsvorgabe in der Weise nach, dass mit dem nachfolgenden Bericht die wesentlichen, die Haushaltswirtschaft des Jahres 2021 kennzeichnenden Etatbereiche umfassend beschrieben werden. Es sind dies

- Veränderungen wesentlicher Positionen im Vergleich der Jahre 2021 zu 2020 (Ziffer 6.1)
- Entwicklung der Ausgleichsrücklage (Ziffer 6.2.2)
- der Liquiditätsüberschuss aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (Ziffer 6.2.4)
- der Finanzausgleich (Ziffer 7.1)
- der Personalaufwand (Ziffer 7.8)
- die Bereiche Soziales und Jugend/Kindertagesstätten (Ziffer 7.11-7.13)
- Dokumentation wesentlicher Positionen des Sachaufwandes (Ziffer 7.14)
- Entwicklung der Verschuldung mit Schuldendienst (Ziffer 7.15)
- die Vorgänge aus der Beteiligung des Kreises an der RWE AG (Ziffer 7.16)
- die Investitionsfinanzierung (Ziffer 8)

Der Bericht ist damit eine bedeutende Informationsquelle für die politischen Gremien, die Öffentlichkeit und die Aufsichtsbehörde zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Hochsauerlandkreises. Der Entwurf des Kreishaushalts 2021 sollte am 16. Dezember 2020 in den Kreistag eingebracht werden, der Beschluss des Haushalts sollte dann in der Sitzung des Kreistages am 26.02.2021 erfolgen. Im Rahmen einer Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Kreistags während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 50 Abs .4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) auf den Kreisausschuss hat dieser die entsprechenden Beschlüsse gefasst.

☞ *Die aktuelle Situation der Covid-19-Pandemie findet ihre Auswirkungen ebenfalls im Haushalt 2021 wieder. Aufgrund des Gesetzes zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten NRW (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz) belasten diese Positionen den Haushalt 2021 nicht. Auf die Erläuterungen zur Ziffer 4 dieses Vorberichtes wird an dieser Stelle verwiesen.*

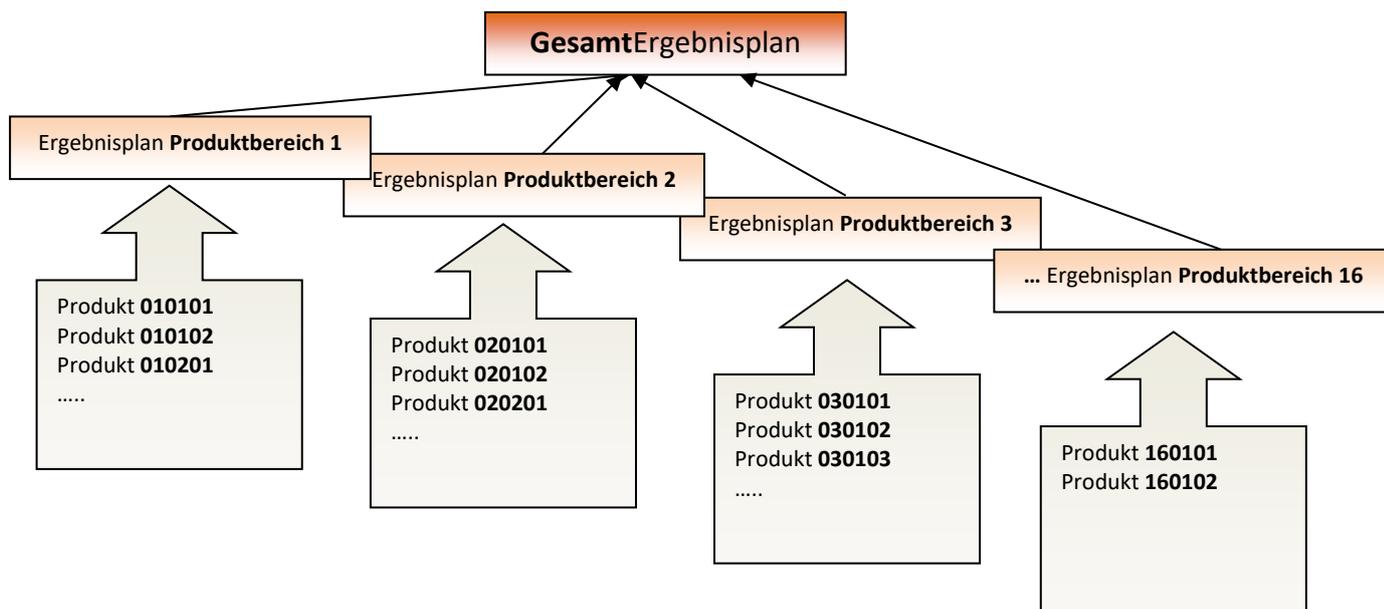
2. **Aufbau des Haushaltsbuches**

Das Haushaltsbuch des Hochsauerlandkreises (= Haushaltsplan gem. § 79 GO NRW) ist das zentrale Steuerungsinstrument der kommunalen Verwaltung. Hierin legt der Kreistag den jährlichen Finanzrahmen fest, den die Verwaltung im Zuge der Erfüllung der ihr obliegenden pflichtigen und freiwilligen Aufgaben grds. einzuhalten hat. Das finanzielle Geschehen wird im Haushaltsbuch des Kreises in 2 wesentlichen Komponenten dargestellt:



Ergebnisplan

- Darstellung der **Aufwendungen** und **Erträge** des Kreises
- Gesamtbeträge der Aufwendungen und Erträge im **§ 1 der Haushaltssatzung**
- aufgeteilt in 16 **Produktbereiche**, diese wiederum sind unterteilt in 130 einzelne **Produkte**



↪ In jedem der 130 definierten Produkte werden die aus der Aufgabenwahrnehmung resultierenden Erträge und Aufwendungen mit einem Ergebnis ausgewiesen.

Finanzplan

- Darstellung der **Auszahlungen** und **Einzahlungen** des Kreises aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (= Ergebnisplan) sowie für den Mittelabfluss und den Mittelzufluss aus der Abwicklung von **Investitionen**
 - Gesamtbeträge der Auszahlungen und Einzahlungen im **§ 1 der Haushaltssatzung**
 - aufgeteilt in 16 **Produktbereiche**, diese wiederum sind unterteilt in die o.g. 130 **Produkte**
 - Für die Abwicklung der Investitionen sind sog. **Investitionsmaßnahmen** als „Untergruppen“ zu den Produkten gebildet worden.
 - im Haushaltsplan angedruckt werden nur die Ein- und Auszahlungen zu den Investitionsmaßnahmen; die Ein- und Auszahlungen der lfd. Verwaltungstätigkeit sind nahezu deckungsgleich mit dem Ergebnisplan und werden daher nicht angedruckt.
- Lediglich in dem im Anschluss an die Haushaltssatzung abgedruckten **Gesamtfinanzplan** werden die Summen der Einzahlungen und Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit sowie der Saldo hieraus = **Liquiditätsüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit dargestellt (Zeile 17)**. Im Haushalt 2021 ist dies ein Betrag in Höhe von + 4.479.577€, der als Finanzierungsmittel für Investitionen und Tilgungsausgaben eingesetzt wird.

- Die Erwirtschaftung des Liquiditätsüberschusses wird unter Ziffer 6.2.4. dokumentiert
- Die über den investiven Teil des Finanzplanes abzuwickelnde **Investitionstätigkeit** des Kreises im Jahr 2021 wird im Haushaltsbuch im Anschluss an den Ergebnisplan ausgewiesen und in diesem Vorbericht unter der Ziffer 8 erläutert.

Bilanz

Eine weitere Komponente des NKF ist die Bilanz. Diese dokumentiert die Vermögenssituation des Kreises aus dem Zusammenspiel zwischen dem auf der Aktivseite auszuweisenden Anlage- und Umlaufvermögen und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital auf der Passivseite. Da in die Bilanz das jährliche Abschlussergebnis aufzunehmen ist, was in Abhängigkeit eines positiven oder negativen Ergebnisses zu einem Zuwachs oder zu einem Verzehr von Eigenkapital = Zuführungen bzw. Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage bzw. der Allgemeinen Rücklage führt, ist die Bilanz ein ausschließlich auf die Jahresrechnung bezogenes Instrument.

Gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 7 KomHVO NRW ist dem Haushaltsplan u.a. auch die Ergebnis-/Finanzrechnung und die Bilanz des Vorjahres beizufügen. Für die Haushaltsplanung 2021 sind dies die des Jahresabschlusses 2019.

Der Jahresabschluss 2019 wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 04.09.2020 beschlossen. Die Schlussbilanz zum 31.12.2019 sowie die entsprechende Ergebnis-/Finanzrechnung befindet sich bei den im Anschluss an den Investitionshaushalt abgedruckten Pflichtanlagen (*Anlage 1*).

Ergänzt werden die Informationen der letzten Abschlussbilanz durch eine Darstellung der Entwicklung des Eigenkapitals, die im Anschluss an die Bilanz abgedruckt ist (*Anlage 2*).

3. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Gem. § 84 GO NRW i.V.m. § 6 GemHVO NRW ist der Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen. Das erste Planungsjahr ist das lfd. Haushaltsjahr und damit das Jahr 2020. Die Finanzplanung für den Haushalt 2021 erstreckt sich daher grds. auf den Zeitraum der Jahre **2020 – 2024**.

Die Finanzplanung 2020-2024 ist dem Kreistag als Bestandteil der Beschlussfassungen zum Haushalt 2021 mit der Drcks. 10/120 vorgelegt worden. Basis für die Finanzplanung ist der Hebesatz mit Stand des Entwurfs von 34,42 % und einem sich mit diesem Hebesatz ergebenden Fehlbedarf im Entwurf der Haushaltssatzung 2021 i.H.v. 1.488.701 €.

Mit den hierauf aufbauenden Annahmen an die Finanzplanung der Jahre 2022 bis 2024 werden folgende Unterdeckungen ausgewiesen:

2022	-10.023.603 €
2023	-13.696.366 €
2024	-9.790.123 €

Die tatsächliche Entwicklung der Finanzdaten in den Planungsjahren bleibt abzuwarten

4. Corona-bedingte Schäden in der Ausführung 2020 und im Haushalt 2021

Die aktuelle Corona-Pandemie findet sich auch in den Haushalten der Kommunen wieder. Der Landtag NRW hat hierzu am 29. September 2020 das **Gesetz zur Isolierung** der aus der **COVID-19-Pandemie** folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten im Land Nordrhein-Westfalen (NKFCOVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) verabschiedet, welches am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten ist. Neben haushaltsrechtlichen Sonderregelungen für die Jahre 2020 und 2021 enthält das Gesetz auch Vorgaben, wie mit den geplanten COVID-19-bedingten Haushaltsbelastungen in der Ausführung des Haushalts 2020 sowie in der Haushaltsplanung 2021 umzugehen ist.

Ausführung des Haushalts 2020

§ 5 des NKF-CIG sieht für die **Ausführung des Jahres 2020** eine gesonderte Ermittlung der Mindererträge und Mehraufwendungen infolge der COVID-19-Pandemie vor. Diese Belastung ist dann im Jahresabschluss als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell zu aktivieren. Hierzu wird die Bilanz um eine entsprechende Position auf der Aktivseite der Bilanz erweitert. Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.

Neben dieser sehr langfristigen Behandlung des Finanzschadens sieht das Gesetz in § 6 Abs. 2 und 3 Alternativen vor und zwar,

a) die Abwicklung des Aktivpostens im Jahr 2024 durch Verrechnung des Gesamtbetrages oder eines Teilbetrages mit der Ausgleichsrücklage oder der Allg. Rücklage, was bedeutet, dass keine Refinanzierung und damit keine Belastung der Haushalte der Folgejahre erfolgt

oder

b) die v.g. bis zu 50 Jahre dauernde jährliche Abschreibung durch außerordentliche Abschreibungen in einzelnen Jahren zu ersetzen, um hierdurch eine schnellere Refinanzierung zu erreichen.

☞ *Die Verwaltung wird dem Kreistag voraussichtlich im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen zum Jahresabschluss 2020 Vorschläge zum Umgang mit der Abfinanzierung der bilanzierten Corona-Finanzschäden unterbreiten.*

Die Ausführung des Haushalts 2020 des Hochsauerlandkreises zeigt eine Corona-bedingte Belastung mit 3.962.627 €, wovon 678.637 € dem Etat des Jugendamtes und 3.283.990 € dem allg. Kreishaushalt zuzuordnen sind. Näheres hierzu siehe nachfolgende Ziffer 5.

Planung des Haushaltsjahres 2021

Gem. § 4 des NKF-CIG ist bei der **Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021** die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu prognostizieren und durch Verbuchung auf gesonderten Konten zu isolieren. Der Corona-Schaden wird dann in der Planung durch Ausweis eines außerordentlichen Ertrages neutralisiert. Sollten die geplanten „Corona-Schäden“ eintreten, werden diese, wie zuvor für 2020 erläutert, zu einer entsprechenden Aktivierung führen und hierdurch ergebnisneutral bleiben.

☞ *Insoweit bildet der Haushaltsplan 2021 **den Corona-Schaden über gesonderte Konten (Endung -2020 bzw. „Corona“ in der Bezeichnung) ab. Die Summe dieser Positionen beläuft sich in der Planung auf 1.135.700 € und wird über einen außerordentlichen Ertrag in gleicher Höhe (siehe Produkt 160102 Konto 4580002020) dem***

Gesetz entsprechend neutralisiert und hat damit keine Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich. Eine Auflistung der Corona-bedingten Finanzpositionen ist diesem Vorbericht als Anlage (Anlage 7) beigefügt.

Hinweis zu den Corona-bedingten KdU:

Die Aufwendungen belaufen sich hier auf 2.592.000 €, unter Abzug der anzurechnenden Bundesmittel (27,6 %) i.H.v. 715.392 € verbleibt zunächst eine Belastung von 1.876.608 €. Hier wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die zusätzlichen Bundesmittel gem. § 46 Abs. 7 SGB II zur Deckung dieser Belastung heranzuziehen. Nähere Erläuterungen hierzu siehe Ziffer 7.7..

5. Ausführung des Haushalt 2020

Der Kreistag hat den Haushalt 2020 in seiner Sitzung am 20.12.2019 beschlossen. Als wesentliche Kennzahlen sind zu nennen:

- Reduzierung des Hebesatzes der allg. Kreisumlage um - 0,85 %-Punkte auf 34,42 % (2019 = 35,27 %).
- Die Haushaltssatzung weist mit dieser Hebesatzentwicklung im Ergebnisplan eine **Unterdeckung mit - 749.861 €** aus. Die Deckung erfolgt durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, sodass der Haushalt 2020 trotz des strukturellen Defizits gem. § 75 Abs. 2 GO NRW formal ausgeglichen ist.
- Der Umlagesatz des Jugendamtes musste um **+ 0,7 %-Punkte** auf **19,10 %** angehoben werden. Trotz dieser Erhöhung war zur Sicherstellung des Ausgleichs des Etats eine Inanspruchnahme von Mitteln aus der Sonderrücklage mit einem Betrag von 1.381.796 € nötig.

Die Verwaltung hat in den Sitzungen des Kreistages am 05.06.2020, 04.09.2020 und am 16.12.2020 über die Erwartungen an die Ausführung des Haushalts 2020 berichtet.

Die in diesem Bericht zur Ausführung des Haushalts 2020 aufgeführten Etatpositionen führen zu folgenden, zwischen „corona-bedingten Finanzschäden“ und sonstigen Entwicklungen zu unterscheidenden Ergebnissen:

- a) **Corona-bedingte Belastungen** in Höhe von **- 3.962.627 €**. Diese als „Finanzschäden“ zu definierenden Vorgänge belasten nicht das Abschlussergebnis 2020, da sie im Zuge des Jahresabschlusses separiert werden (Erläuterung siehe Ziffer 4 dieses Vorberichts).
- b) Außerhalb der Finanzschäden ergeben sich zunächst entlastende Effekte bei **sonstigen Etatpositionen** in Summe i.H.v. **+ 5.410.024 €**.
Hier gegenzurechnen ist die vom Kreistag auf Grundlage der Drcks. 10/75 beschlossene Gewährung eines Zuschusses an die Städte und Gemeinden zur allgemeinen Entlastung ihrer Haushalte mit 2.850.000 €. Danach verbleibt ein entlastender Effekt von 2.560.024 €. Unter Gegenrechnung des Plandefizites von - 749.861 € zeichnet sich mit Blick auf ein Abschlussergebnis ein Überschuss in der Größenordnung von **+ 1.810.163 €** ab.

Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild

	Hochrechnungen mit Stand		
	Juni	August	November
Corona-bedingte Haushaltsbelastungen			
Kosten der Unterkunft	1.100.000 €	572.402 €	0 €
RLG	1.022.000 €	100.000 €	0 €
Kita-Beiträge	495.000 €	630.000 €	678.637 €
Musikschul- und VHS-Entgelte	184.000 €	250.000 €	250.000 €
Sauerlandmuseum und Sauerländer Besucherbergwerk	150.000 €	265.240 €	214.240 €
Bußgelderträge aus Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr	700.000 €	550.000 €	400.000 €
Schutzausrüstung	758.000 €	795.000 €	760.000 €
Corona-Sonderzahlung an tariflich Beschäftigte	0 €	0 €	250.000 €
Urlaubs-/Gleitzentrückstellungen	0 €	0 €	854.250 €
sonstige Vorgänge	460.030 €	532.500 €	555.500 €
Corona-bedingte Finanzschäden -gesamt-	4.869.030 €	3.695.142 €	3.962.627 €
davon:			
Corona-bedingte Finanzschäden -Jugendamt-	495.000 €	630.000 €	678.637 €
Corona-bedingte Finanzschäden -allg. Haushalt-	4.374.030 €	3.065.142 €	3.283.990 €
b) sonstige Etatpositionen			
Haushaltsbelastungen			
Bußgelderträge aus Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (s.o.)	700.000 €	550.000 €	600.000 €
Personalaufwand	475.000 €	500.000 €	160.000 €
Urlaubs-/Gleitzentrückstellungen	0 €	0 €	284.750 €
Pensions- und Beihilferückstellungen	0 €	0 €	530.000 €
Flughafen Paderborn-Lippstadt	0 €	0 €	968.000 €
Einheitslastenabrechnung	0 €	0 €	892.000 €
Gebühren Straßenverkehrsamt	250.000 €	0 €	50.000 €
Belastungen	1.425.000 €	1.050.000 €	3.484.750 €
Haushaltseentlastungen			
Sozialetat	655.000 €	800.000 €	1.200.000 €
Kosten der Unterkunft	0 €	1.389.427 €	610.153 €
Bundesmittel § 46 Abs. 7 SGB II	0 €	0 €	5.640.787 €
Integrationspauschale des Landes	189.078 €	189.078 €	189.078 €
Verlustabdeckung WFG	0 €	104.756 €	104.756 €
Gebühren	0 €	250.000 €	300.000 €
versch. Positionen Sachaufwand	0 €	450.000 €	850.000 €
Entlastungen	844.078 €	3.183.261 €	8.894.774 €
=> Haushaltsbelastungen /-entlastungen Zwischensumme	-580.922 €	2.133.261 €	5.410.024 €
Auskehrung an Städte und Gemeinden = Belastung	0 €	0 €	2.850.000 €
=> Haushaltsbelastungen /-entlastungen	-655.000 €	-800.000 €	2.560.024 €
zzgl. Fehlbedarf lt. Haushaltsplanung	-749.861 €	-749.861 €	-749.861 €
Unterdeckung / Überschuss 2020 lt. Hochrechnung	-1.985.783 €	+ 583.400 €	+ 1.810.163 €

Für den **Bereich des Jugendamtsetats 2020** zeigt die Ausführung des Haushalts bis Ende November zunächst eine Entlastung in der Größenordnung von rd. 0,47 Mio€ ab. Hierdurch reduziert sich die mit 1,38 Mio€ geplante und durch Inanspruchnahme von Mitteln der Sonderrücklage finanzierte Unterdeckung auf zunächst rd. 900.000 €.

Aufgrund des Verzichts bzw. Teilverzichts der Erhebung von Kindergartenbeiträgen in den Monaten April bis Juli 2020 wird der hier entstandene corona-bedingte Schaden in Höhe von 678.637 € isoliert, d.h. er belastet in dieser Höhe nicht das Abschlussergebnis des Jugendamtsetats.

Dies führt insoweit zu einer „Verbesserung“ des Ergebnisses mit der Wirkung, dass der Bedarf zur Inanspruchnahme der Sonderrücklage um diesen Betrag geringer ausfällt und damit bei ca. 230.000 € liegen könnte.

Produkt (jeweils Zuschussbedarf)	Ansatz 2020	HoRe Mai 2020	HoRe Juli 20	HoRe November 20	Differenz Verbesserung (+) / Verschlechterung (-)
ERGEBNISPLAN					
06010100 Kindertageseinrichtungen	15.290.151	15.383.880	14.667.056	14.834.543	455.608
06010200 Kindertagespflege	1.693.828	1.714.828	1.616.403	1.553.415	140.413
06020100 Jugendamtsleiter, Personal und Verwaltung	3.237.168	3.235.814	3.212.347	3.212.357	24.811
06020200 Jugendarbeit	987.720	983.817	874.477	874.777	112.943
06020300 Jugendschutz	54.100	54.100	28.100	28.100	26.000
06020400 Förderung der Erziehung in den Familien	2.241.400	2.162.895	2.159.840	2.147.123	94.277
06020900 Ambulante Hilfen zur Erziehung	5.268.000	5.526.491	5.493.023	5.662.850	-394.850
06021000 Stationäre Hilfen zur Erziehung	10.281.500	9.764.421	10.171.050	10.524.591	-243.091
06030100 Beistandschaften	936.682	936.682	934.007	934.007	2.675
06030200 Unterhaltsvorschuss	1.196.354	1.058.400	972.239	944.501	251.853
<i>Zwischensumme Zuschussbedarf</i>	41.186.903	40.821.327	40.128.542	40.716.264	470.639
<i>abzgl. Anteil Inklusionspauschale</i>	-160.222	-160.222	-160.222	-160.222	0
= Zuschussbedarf	41.026.681	40.661.105	39.968.320	40.556.042	470.639
<i>Finanziert über Umlage</i>	39.644.885,00	39.647.110	39.647.110	39.647.110	2.225
Zwischensumme Unterfinanzierung	-1.381.796,00	-1.013.995	-321.210	-908.932	-472.864
Separierung Corona-Schaden				678.637	678.637
= Unterfinanzierung				-230.295	
Entnahme Sonderposten lt. HHPlan	1.381.796,00	1.013.995	321.210	230.295	-1.151.501
verbleibende Unterfinanzierung	0,00	0	0	0	0

6. Haushaltsplanung 2021 - Ergebnisplan -

6.1 Haushaltsausgleich

Für die Haushaltsplanung 2021 ist zunächst die Situation des Haushalts 2020 mit dem Fehlbedarf in der Planung von – 749.861 € von Bedeutung. Der Fehlbedarf ist in dieser Höhe eine Vorbelastung für das Jahr 2021, d.h. für einen gedachten Ausgleich 2021 müssen grds. erst einmal in 2021 wirkende Verbesserungen vorhanden sein, mit der diese Vorbelastung abgebaut werden kann.

- Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung 2021 sieht einen Fehlbedarf i.H.v. – 1.488.701 € vor.
- Der Entwurf basiert dabei auf einem gegenüber dem Vorjahr unverändertem Hebesatz der allg. Kreisumlage von 34,42 %.
- Trotz unverändertem Hebesatz verbleibt eine höhere Zahllast bei der Kreisumlage von + 1,04 Mio€.

Die sich gegenüber den Planwerten des Vorjahres 2020 für die Haushaltsplanung 2021 ergebenden wesentliche Etatentlastungen und Etatbelastungen zeigen sich wie folgt:
 (+ = Entlastung; - = Belastung)

Stand Haushaltsplanentwurf

Belastungen	
• Personaletat	-3.477.934 €
Besoldung, Vergütung etc.	-2.408.762 €
Pensions- und Beihilferückstellungen	-1.603.209 €
	<u>-4.011.971 €</u>
• Umlage LWL	-1.927.554 €
Umlage 2020 (15,15 %)	67.099.861 €
Mitnahmeeffekt 2021	806.979 €
Hebesatzerhöhung + 0,25 %-Pkt.	1.120.575 €
Umlage 2021 (15,40 %)	<u>69.027.414 €</u>
• Allg. Sozietat	-1.330.676 €
• Kosten der Unterkunft	-1.468.677 €
• Kosten der Leitstelle	-215.000 €
• Bewirtschaftung Gebäude (Strom, Heizung etc.)	-271.200 €
• Porto/Telefon	-109.560 €
• Kinderkurheim	-260.000 €
• RLG/RWE (2021 RWE-Dividende = 0,80 €, 2020 = 0.70€ zzgl. Effekt aus einmalig auf 1,50 € erhöhte Dividende für Geschäftsjahr 2017 der RWE AG)	-940.000 €
• sonstige Positionen	-237.178 €
Summe Belastungen	-10.237.779 €
Entlastungen	
• Mitnahmeeffekt Kreisumlage bei Hebesatz 2020 = 34,42 %	+ 1.035.449 €
• Eigene Schlüsselzuweisungen des Kreises	+ 2.330.874 €
2021	40.803.123 €
2020	<u>38.472.249 €</u>
	+ 2.330.874 €
• Erhöhung Bundesbeteiligung gem. § 46 Abs. 7 SGB II um + 25 % -Pkt.	+ 6.132.616 €
<u>Berechnung:</u>	
Nettoaufwand KDU	30.868.000 € x 25 %
	7.717.000 €
	x 1,2 %
	370.416 €
	<u>-1.954.800 €</u> "Corona-KdU"
	6.132.616 €
Summe Entlastungen	9.498.939 €

Zusammenfassung

a) abzubauenender Fehlbedarf 2020	- 749.861 €
b) Summe Entlastungen	+ 9.498.939 €
c) Summe Belastungen	- 10.237.779 €

im Entwurf ausgewiesener Fehlbedarf - 1.488.701 €

→ Die Deckung des Fehlbedarfs erfolgt durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Da die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage als Rückgriff auf das bilanzielle Eigenkapital zu keinem Ertrag führt, weist der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 in Höhe von – 1.488.701 € einen Fehlbedarf aus.

b) Änderungen zum HaushaltsplanentwurfEntlastungen aus Positionen des Finanzausgleichs

▪ Kreisumlage bei Hebesatz Entwurf 34,42 %	- 12.560 €	
▪ Kreisschlüsselzuweisungen	+ 29.156 €	
▪ Umlage an Landschaftsverband	- 1.129 €	17.725 €
▪ Kosten der Unterkunft - Wirkung Reduzierung Fallzahlen um – 150 BGs sowie mtl. Kosten – 15 € je BG		+ 967.626 €
▪ Weitere Entlastungen in verschiedenen Bereichen		+ 491.499 €
Zwischensumme Entlastungen		+ 1.476.850 €

Belastungen

▪ Versorgungskassenbeitrag	- 325.000 €
▪ Weitere Belastungen in versch. Bereichen	- 332.759 €
▪ Reduzierung Hebesatz Kreisumlage um – 0,70 % auf 33,72 %	- 2.866.819 €
Zwischensumme Belastungen	- 3.524.578 €
Zwischensumme Änderungen	- 2.047.728 €
zzgl. Fehlbedarf lt. Entwurf	- 1.488.701 €

= daher Fehlbedarf 2021 in endgültiger Fassung HHSatzung 2021 - 3.536.429 €

→ Die vom Kreistag beschlossenen Fassung der Haushaltssatzung 2021 beinhaltet daher einen Fehlbedarf von – 3.536.429 €, gegenüber dem Entwurf (= Haushaltsausgleich) damit eine Erhöhung um + 2.047.728 €

→ Die Deckung des Fehlbedarfs erfolgt durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Gem. § 75 Abs. 2 GO NRW gilt der Haushalt auch mit Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage formell als ausgeglichen. Unabhängig hiervon unterliegt der über die Haushaltssatzung festzusetzende Hebesatz der allg. Kreisumlage gem. § 56 Abs. 2 S. 2 KrO NRW der Genehmigungspflicht der Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Sonderhaushalt Jugendamt

- Für 2021 ergibt sich aufgrund eines leichten Rückgangs der für die Berechnung der Sonderumlage des Jugendamtes maßgeblichen Umlagegrundlagen bei gegenüber 2020 unverändertem Hebesatz von 19,10 % ein negativer Mitnahmeeffekt von – 89.293 €, d.h. in dieser Höhe sinkt das Umlageaufkommen.
- Gleichzeitig steigt im Entwurf des Kreishaushalts 2021 in den einzelnen Leistungsbereichen die zu finanzierende Unterdeckung mit der Wirkung einer Erhöhung des Gesamtzuschussbedarfs um + 2,87 Mio€ (2020 = 41,18 Mio€, **2021 = 44,06 Mio€**).
- Der Saldo diesen beiden zuvor genannten Effekten aus reduziertem Umlageaufkommen und höher zu finanzierendem Zuschussbedarf sowie eines geringfügig reduzierten Anteils an der Inklusionspauschale führen dann zunächst zu einer Unterdeckung in 2021 von 2.964.063 € - hinzugerechnet werden muss hier zunächst kein Einsatz von Mitteln aus der Sonderrücklage (2020 = 1.381.796 €) – damit steigt die Unterdeckung auf 4.345.859 €:

Erhöhte Unterdeckung in den Leistungsbereichen	- 2.872.164 €
Minderertrag aus der Sonderumlage bei altem Hebesatz von 19,10 %	- 89.293 €
Anteil Jugendamt an der Inklusionspauschale	- 2.606 €
gegenüber 2020 keine Entnahme aus der Sonderrücklage	- <u>1.381.796 €</u>
= Unterdeckung	- 4.345.859 €

Aufgrund dieser Entwicklung muss im Entwurf des Kreishaushalts 2021 der Hebesatz der Sonderumlage des Jugendamtes um **+ 1,37 %-Punkte (= + 2.837.234 €)** auf den dann in 2021 geltenden Hebesatz von **20,47 %** erhöht werden. Es verbleibt eine Unterdeckung mit **1.508.625 €**. Dieser Betrag kann dann aus noch zur Verfügung stehenden Mitteln der Sonderrücklage entnommen werden.

- ↩ **Gegenüber dem Entwurf wird die im Entwurf mit – 1,37 %-Punkten eingeplanten Hebesatzerhöhung um – 0,15 %-Punkte reduziert. Der Hebesatz erhöht sich damit gegenüber dem Vorjahr (19,10 %) um + 1,22 %-Punkte auf den für 2021 geltenden Hebesatz von 20,32 %. Die Möglichkeit dieser Senkung ergibt sich aus dem Einsatz weiterer Mittel der Sonderrücklage (lt. Entwurf 1.508.625 €) von + 347.905 €. Die Entnahme 2021 beläuft sich danach auf einen Betrag von 1.856.530 €.**
- Unter Ziff. 7.12 dieses Berichtes wird die Entwicklung der finanziellen Belastungen aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzierung der Kindertagesstätten und Jugendhilfe detailliert dargestellt. Darin enthalten sind auch die Dokumentation der Entwicklung des Bestandes der Sonderrücklage des Jugendamtes sowie die Entwicklung von Umlagebedarf und Hebesatz der Sonderumlage.

6.2 Gesamtzahlen Ergebnisplan und Finanzplan 2021

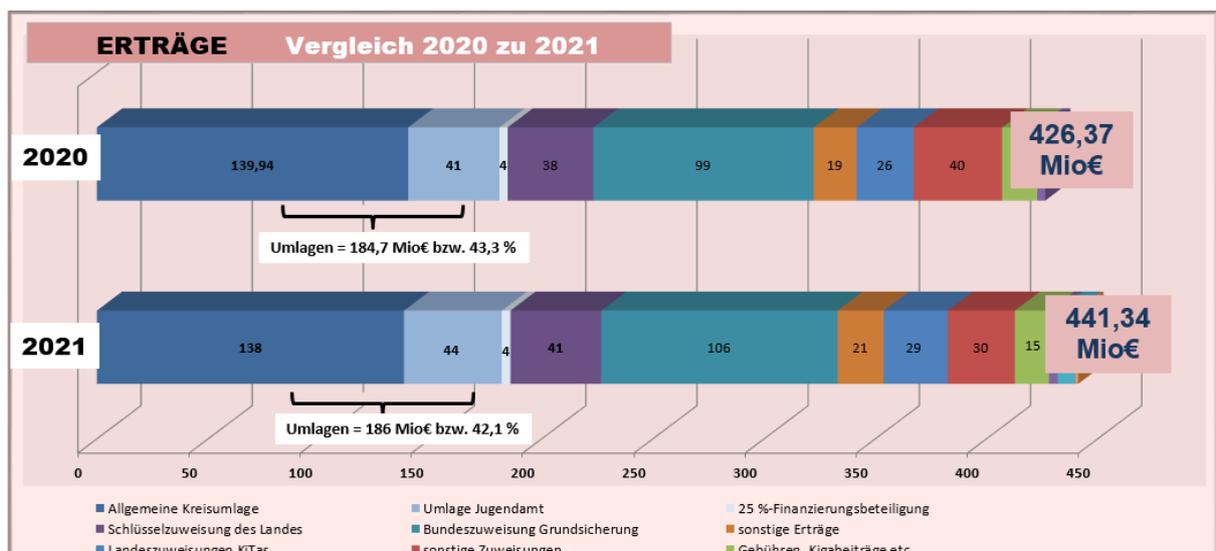
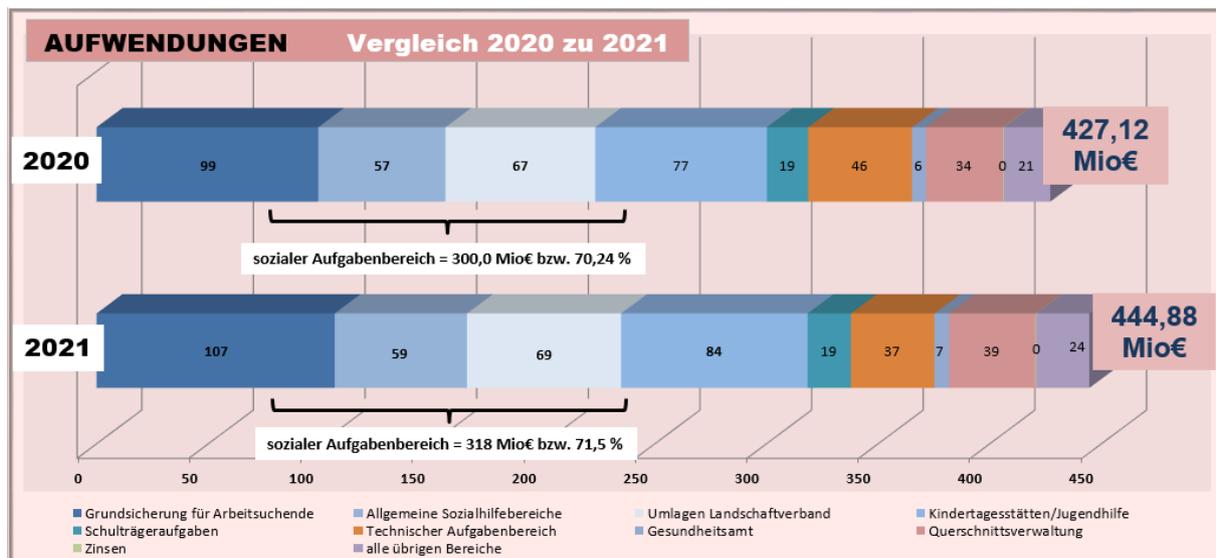
6.2.1 Ergebnisplan

Die Gesamtzahlen des Ergebnisplanes 2021 weisen in der Haushaltssatzung (§ 1) unter Einbeziehung der Reduzierungen beim Hebesatz der allg. Kreisumlage und der Sonderumlage zur Finanzierung des Jugendamtes folgende Gesamtbeträge an Erträgen und Aufwendungen aus:

	2020	2021
Erträge	426.371.258 €	441.342.112 €
Aufwendungen	427.121.119 €	444.878.541 €
Unterdeckung	- 749.861 €	- 3.536.429 €
Ausgleichsrücklage	+ 749.861 €	+ 3.536.429 €

➔ Zur Entwicklung der Ausgleichsrücklage wird auf Ziff. 6.2.2 verwiesen.

In den nachfolgenden Schaubildern wird die Struktur der Aufwendungen/Erträge des Haushalts 2021 im Vergleich zum 2020 dokumentiert:



6.2.2 Entwicklung der Ausgleichsrücklage

Der Kreis hat in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 gem. § 56 a KrO NRW eine Ausgleichsrücklage eingestellt. Die Höhe des auszuweisenden Wertes dieser Rücklage ergab sich aus einem besonderen Berechnungsschema, wonach Basis der Wertermittlung das Aufkommen aus der Kreisumlage, der damaligen Jagdsteuer, den Kreisschlüsselzuweisungen sowie den Zuweisungen des Landes aus der Schul- und Investitionspauschale und der Wohngeldentlastung des Landes der Jahre 2005 - 2007 war. Grundlage der konkreten Wertfestlegung war das durchschnittliche Aufkommen in diesen drei Jahren und davon dann ein Drittel.

Die Höhe der in die Eröffnungsbilanz eingestellten Ausgleichsrücklage belief sich nach dieser Berechnung **auf 40.783.040 €**. Der in der Bilanz auszuweisende Rücklagenbestand hat sich bis einschließlich zur Haushaltsplanung 2021 wie folgt entwickelt:

Stand lt. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008	40.783.039,68 €
1. Wertberichtigung RWE	<u>- 24.293.812,20 €</u>
	16.489.227,48 €
„operativer“ Überschuss 2008	+ 5.453.468,07 €
Überschuss 2009	+ 4.378.179,52 €
Überschuss 2010	+ 4.434.278,66 €
Fehlbetrag 2011	- 5.783.884,97 €
Fehlbetrag 2012	- 1.943.076,11 €
Fehlbetrag 2013	- 2.418.430,73 €
Fehlbetrag 2014	- 1.076.714,99 €
Zuführung 2015	+ 56.018,38 €
Veränderung 2016	- €
Fehlbedarf 2017	- 3.038.912,19 €
Überschuss 2018	+ 1.901.451,51 €
Fehlbedarf 2019	<u>- 5.249.741,21 €</u>
Stand zum 31.12.2019	13.201.863,42 €
Erwartung an 2020 (nach Auskehrung 50 % Entlastungsmittel an Kommunen)	<u>+ 1.810.163,00 €</u>
Vor. Stand 31.12.2020	15.012.026,42 €
Entnahme lt. Planung Haushalt 2021	- 3.536.429,00 €
zu erwartender Stand 31.12.2021	11.475.597,42 €

6.2.3 Finanzplan (Liquiditätsentwicklung)

Während im Ergebnisplan Ertrag und Aufwand zu verbuchen sind und der Abschluss hieraus den Zuwachs oder die Inanspruchnahme von Eigenkapital dokumentiert, zeigt der Finanzplan die Liquiditätsentwicklung des Jahres 2021 aus den tatsächlichen Mittelzu-/abflüssen und damit den zu erwartenden Einzahlungen und Auszahlungen. Dies betrifft

- Einzahlungen/Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit,
- Einzahlungen/Auszahlungen für Darlehn und Tilgungen (Finanzierungstätigkeiten) und
- Einzahlungen/Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit.

→ Die Gesamtzahlen des Finanzplanes werden auch in § 1 der Haushaltssatzung ausgewiesen.

Die **Liquidität** aus der **lfd. Verwaltungstätigkeit** des Finanzplanes weicht wegen den im Ergebnisplan enthaltenen zahlungsunwirksamen Vorgängen von den Gesamtbeträgen der im Ergebnisplan zu verbuchenden Erträge und Aufwendungen ab. Da insbesondere die Aufwandspositionen *Abschreibungen* und *Veränderungen der Pensions-/Beihilferückstellungen* zu keinem Mittelabfluss führen, ergibt sich aus der lfd. Verwaltungstätigkeit bei **einem ausgeglichenen** bzw. nicht hoch defizitären Ergebnisplan ein Liquiditätsüberschuss. Dieser wird zur Finanzierung der im Haushalt veranschlagten Darlehnstilgungen und Investitionen verwendet.

Hinweis

Der Liquiditätsüberschuss ist umso geringer, je höher im Ergebnisplan eine Unterdeckung ausgewiesen wird.

- ☞ Aufgrund des im Entwurf des Kreishaushalts ausgewiesenen Fehlbedarfs wird der Liquiditätsüberschusses bei **+ 4.479.577 €** liegen (nachfolgend Ziffer 6.2.4).
- ☞ Mit den aus der lfd. Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaftenden liquiden Mitteln ist der Kreis in der Lage, sein für 2021 geplantes Investitionsvolumen ohne Aufnahme weiterer Investitionskredite zu finanzieren.
- ☞ Der Finanzplan 2021 weist eine Liquiditätsunterdeckung mit – 18.471.859 € aus. Hintergrund ist hier der geplante Rückgriff auf vorhandene Liquidität für die beiden Baumaßnahmen „Neubau Berufskolleg Berliner Platz“ und „Sanierung Berufskolleg Olsberg“.

6.2.4 Ermittlung und Verwendung des Liquiditätsüberschusses

Positionen zur Ermittlung des Liquiditätsüberschusses:

Aufwendungen aus <u>Abschreibungen</u> (AfA)	+ 12.170.062 €	kein Mittelabfluss
<u>abzgl.</u> Erträge aus der Auflösung von <u>Sonderposten</u> (SoPo)	- 7.549.600 €	keine Einzahlung
	+ 4.620.462 €	
Zuführung an Mittel BuT	+ 197.650 €	kein Mittelabfluss
Netto-Aufwand aus Zuführung an <u>Pensionsrückstellungen</u>	+ 6.203.959 €	kein Mittelabfluss
<i>Zwischensumme</i>	+ 11.022.071 €	
Aufwendungen für Festwerte (Mittelabfluss <u>investiv</u>)	+ 40.000 €	
Liquidität aus Rechnungsabgrenzung (Aufwand übersteigt Ertrag, vergleichbar mit Wirkung AfA/SoPo)	+ 629.815 €	kein Mittelabfluss
Bilanzierungshilfe Corona-Schaden	- 1.135.700 €	keine Einzahlung
- Ertrag aus der Auflösung/Zuführung von Sonderposten /Rückstellungen (nur Ertrag/Aufwand, keine Liquidität)	- 286.000 €	keine Einzahlung
- Auflösung Rückstellung BuT Schulsozialarbeit	- 200.000 €	kein Mittelabfluss
- Entnahme Sonderposten Jugendamt (Prod. 160101)	- 1.856.530 €	kein Mittelabfluss
	- 2.342.530 €	
= <u>Liquiditätsüberschuss</u> bei einem fiktiv ausgeglichenen Ergebnisplan	+ 8.016.006 €	
aber: Fehlbedarf im Ergebnisplan	- 3.536.429 €	

**= Liquiditätsüberschuss lfd. Verwaltungstätigkeit
lt. Haushaltssatzung (§ 1) und Finanzplan (Zeile 17) + 4.479.577 €**

zzgl. vorhandene zweckgebundene Liquidität aus dem
Einsatz Mittel Rückstellungen bzw. Sonderposten **- 2.342.530 €**

= verfügbare Liquidität zur Investitionsfinanzierung + 2.137.047 €

Die Verwendung dieser Liquidität zur Finanzierung von Tilgungsleistungen und Investitionen wird unter der Ziff. 8 dieses Berichtes, Darstellung der Investitionen des Jahres 2021 dokumentiert.

Die Haushaltssatzung weist in ihrem § 1 sowie korrespondierend der Gesamtfinanzplan als Nachweis der Liquiditätsentwicklung 2021 folgende Beträge aus:

	2020	2021	
<u>lfd. Verwaltungstätigkeit</u>			
Einzahlungen	417.212.269 €	429.953.157 €	
Auszahlungen	<u>410.054.386 €</u>	<u>425.473.580 €</u>	
Überschuss laufend	+ 7.157.883 €	+ 4.479.577 €	Liquiditätsüberschuss
<u>Investitions-/Finanzierungstätigkeit</u>			
Einzahlungen	15.469.491 €	9.913.473 €	
Auszahlungen	<u>21.036.770 €</u>	<u>32.864.909 €</u>	
Unterdeckung investiv	- 5.567.279 €	- 22.951.436 €	
= Liquiditätsbedarf/ -überschuss	+ 1.590.604 €	- 18.471.859 €	
	Erhöhung der Liquidität	Rückgriff auf vorhandene Liquidität	

7. Erläuterungen zu einzelnen Bereichen des Ergebnisplanes

7.1 Finanzausgleich

Der Finanzausgleich wird durch das Gemeindefinanzierungsgesetz geregelt. Das Land legt die Höhe der Gesamtzuweisungen und die Struktur der Zuweisungen fest. In NRW bekommen die Kommunen (Städte, Kreise, Landschaftsverbände) sog. Schlüsselzuweisungen und pauschale Zuweisungen (z.B. Investitionspauschale) die nach bestimmten Berechnungssystematiken verteilt werden.

→ Die vom Finanzausgleich abhängigen Veranschlagungen befinden sich in den Produkten **16010100** und **16010200**

→ Im Jahr 2019 ergaben sich letztmalig für die Kreise wie auch die Landschaftsverbände Belastungen in ihren Haushalten aus der Abrechnung der von den Städten und Gemeinden über eine erhöhte Gewerbesteuerumlage erbrachten Mitfinanzierung der vom Land NRW zu tragenden Lasten aus der deutschen Wiedervereinigung (Einheitslastenabrechnung).

Der Kreishaushalt enthält daher ab 2020 daher keine Zahlungsverpflichtung an das Land mehr.

- aufgrund corona-pandemiebedingten Gewerbesteuerausfälle im Jahr 2020 erhalten die Städte und Gemeinden hierfür einen Ausgleich aus Bundes- und Landesmitteln, der mit 50 % in die Umlagegrundlagen des Finanzausgleichs 2021 einfließt. Damit haben diese Gewerbesteuerausgleichszahlungen Relevanz für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und der Kreisumlage

Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 (GFG 2021)

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs des Kreishaushalts 2021 lag ein Entwurf des GFG 2021 sowie eine erste Modellrechnung hierzu vor. Mittlerweile liegen die Daten der Festsetzung zum GFG 2021 vor, die dann entsprechend über die Änderungsliste im Haushalt 2021 berücksichtigt worden sind. Zu den im Entwurf 2021 enthaltenen Daten ergeben sich durch die Festsetzung nur marginale Veränderungen.

Bedingt durch die Folgen der Bekämpfung der Corona-Pandemie werden die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden im laufenden Jahr 2020 Steuereinnahmeeinbußen in beträchtlicher Höhe gegenüber dem Vorjahreszeitraum hinzunehmen haben. Hierbei haben die Rückgänge bei den sog. Verbundsteuereinnahmen Steuerverbund im laufenden Jahr 2020 aus den jeweiligen Landesanteilen an der Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer unmittelbare Auswirkungen auf den kommunalen, der die Basis für die Bemessung der Gesamtzuweisungen kommunalen Finanzausgleichs des Landes NRW im nächsten Jahr darstellt. Um die Kommunen vor negativen Auswirkungen im kommunalen Finanzausgleich zu bewahren, wird die Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 (GFG) über den insoweit unverändert bei 23 % gehaltenen Verbundanteilssatz einmalig aus Landesmitteln aufgestockt und auf 13,5 Mrd€ festgesetzt. Damit stehen den Kommunen im Jahr 2021 rd. 928 Mio€ mehr zur Verfügung als dies nach den regulären Berechnungen des GFG auf Basis der Entwicklung der Verbundsteuern der Fall wäre.

Der Aufstockungsbetrag wird als zinslose Kreditierung gewährt. Eine Rückzahlung soll im Rahmen späterer Gemeindefinanzierungsgesetze in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern und insoweit ggf. vom künftigen Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse erfolgen.

Mit der zuvor genannten Festsetzung des Landes liegen somit die Daten zur Berechnung maßgeblicher Haushaltspositionen wie

- Schlüsselzuweisungen des Kreises und der Städte/Gemeinden
- Investitionszuschüsse und Schulzuschüsse
- Kreisumlage und Sonderumlage des Jugendamtes auf Basis der Steuerkraftdaten und der Schlüsselzuweisungen der Kommunen

für die Haushaltsplanung 2021 vor. Zu den im Entwurf 2021 enthaltenen Daten ergeben sich durch die Festsetzung nur marginale Veränderungen.

Die Zuordnung der Gesamtzuweisungen auf die einzelnen Zuweisungsarten des GFGs in NRW gestaltet sich wie folgt:

	2020	2021	Differenz	
	Mio€	Mio€	Mio€	%
Schlüsselzuweisungen				
Städte, Gemeinden (78,5 %)	8.465,01	8.965,24	500,23	+ 5,9
Kreise (11,7 %)	1.261,62	1.336,17	74,55	+ 5,9
Landschaftsverbände (9,8)	1.057,59	1.120,08	62,50	+ 5,9
gesamt	10.784,21	11.421,49	637,28	+ 5,9
Investive Pauschalen				
Allg. Investitionspauschale	1.091,29	1.156,73	65,44	+ 6,0
Schulpauschale	682,72	723,07	40,34	+ 5,9
Sportpauschale	58,44	61,90	3,45	+ 5,9
Unterhaltungspauschale	130,00	140,00	10,00	+ 7,7
Übrige Zuweisungen	69,00	69,80	0,80	+ 1,2
Finanzausgleich gesamt	12.815,67	13.572,99	757,32	+ 5,9

- Die sich für den Hochsauerlandkreis aus diesen Mittelbereitstellungen des Landes ergebenden Beträge werden nachfolgend dokumentiert.

Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen 2021 der Städte/Gemeinden im Hochsauerlandkreis

Steuerkraft (Referenzperiode für 2021 = 01.07.2019 – 30.06.2020)

Die Corona-Pandemie stellt die öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen sowie in jeder unserer Kommunen vor große Herausforderungen, die sich insbesondere durch zurückgehende Einnahmen bei der für die Gemeinden bedeutsamen Gewerbesteuer zeigt. Der Bund hat daher beschlossen, dass den Gemeinden für die im Jahr 2020 zu erwartenden Gewerbesteuermindereinnahmen –zu gleichen Teilen mit dem jeweiligen Land –ein pauschaler Ausgleich gewährt wird.

Am 17. September 2020 haben der Bundestag und am 18. September 2020 der Bundesrat die dafür erforderlichen bundesgesetzlichen Grundlagen beschlossen: Mit der Ergänzung des Grundgesetzes um einen Artikel 143h wurde eine verfassungsrechtliche Grundlage für die nachfolgenden Zuweisungen des Bundes an die Länder geschaffen. Mit dem Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder stellt der Bund den Ländern insgesamt 6,134 Mrd€ zur Verfügung. Auf Nordrhein-Westfalen entfallen davon 1,381 Milliarden Euro. Das Land NRW hat beschlossen, diesen Betrag entsprechend mit gleicher Summe aufzustocken, sodaß insgesamt ein Betrag von 2,762 Mrd€ für die Gewerbesteuerausgleichszahlungen zur Verfügung stehen.

Auf die Kommunen im HSK entfällt nach ersten Berechnungen hieraus ein Betrag von 47,9 Mio€, der mit 50 % (= 23,9 Mio€) den Umlagegrundlagen für den FA 2021 zugerechnet wird.

Die Steuerkraft, die für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen der Kommunen maßgeblich ist, kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Kommune	2020	originäre Steuerkraft 2021	Differenz	zzgl. Gewerbesteuer- ausgleich	Steuerkraft 2021 <i>gesamt</i>	Differenz 2020 - 2021 <i>gesamt</i>	%
Amsberg	99.861.340	98.168.660	-1.692.680	6.783.257	104.951.916	+ 5.090.576	5,10
Bestwig	12.504.117	13.877.498	1.373.382	462.753	14.340.251	+ 1.836.135	14,68
Brilon	50.138.133	39.135.985	-11.002.149	4.214.577	43.350.562	-6.787.572	-13,54
Eslohe	10.112.312	10.365.037	252.725	105.589	10.470.626	+ 358.314	3,54
Hallenberg	8.221.759	6.678.637	-1.543.121	1.200.623	7.879.260	-342.499	-4,17
Marsberg	24.728.961	23.420.901	-1.308.060	833.688	24.254.589	-474.373	-1,92
Medebach	10.072.650	9.665.560	-407.090	883.137	10.548.697	+ 476.047	4,73
Meschede	42.804.600	46.236.961	3.432.361	324.339	46.561.300	+ 3.756.700	8,78
Olsberg	20.703.385	21.326.334	622.950	1.583.041	22.909.375	+ 2.205.990	10,66
Schmallenberg	30.780.598	29.169.687	-1.610.911	914.656	30.084.343	-696.255	-2,26
Sundern	40.960.637	35.769.707	-5.190.930	5.403.762	41.173.468	+ 212.831	0,52
Winterberg	15.656.914	13.664.328	-1.992.586	1.282.050	14.946.378	-710.536	-4,54
gesamt	366.545.406	347.479.295	-19.066.111	23.991.468	371.470.763	4.925.357	+ 1,34

nachrichtlich: Entwicklung Steuerkraft im Landesdurchschnitt = + 0,63 %

Kommunen, bei denen der Zuwachs oberhalb des Landesdurchschnitts liegt, erhalten in 2021 keine oder im Vergleich zum Vorjahr weniger Schlüsselzuweisungen, wie die Übersicht der Schlüsselzuweisungen im HSK auf der nachfolgenden Seite verdeutlicht.

Eine genaue Zusammensetzung der Steuerkraft ist diesem Vorbericht als Anlage 1 beigefügt.

Schlüsselzuweisungen - Grunddaten im GFG 2021

Die Schlüsselzuweisung ist eine zweckfreie Zuweisung die zur allgemeinen Finanzierung der Aufwendungen vom Land an die Kommunen gezahlt wird. Zur Berechnung wird ein fiktiver Bedarf ermittelt, der dann der zuvor beschriebenen Steuerkraft gegenübergestellt wird. Von diesem Unterschiedsbetrag erhält die Gemeinde 90 %, die Kreise erhalten den vollen Unterschiedsbetrag als Schlüsselzuweisung.

Die Ermittlung des fiktiven Bedarfs erfolgt durch folgende Faktoren:

- ➔ Die Einwohner jeder kreisangehörigen Gemeinde und kreisfreien Stadt werden bei der Ermittlung des Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung erfolgt mit dem Hauptansatz. Eine Hauptansatzstaffel, in der der Prozentsatz der Gewichtung nach Ortsgrößen gestaffelt dargestellt wird, dient der Orientierung der Kommunen. Als Beispiel erfolgt bei Kommunen mit einer Einwohnerzahl bis 25.000 keine Gewichtung, hingegen bei Kommunen mit einer Einwohnerzahl von über 651.500 diese mit 151 gewichtet werden. Bei der Ermittlung des Hauptansatzes der Kreise und Landschaftsverbänden erfolgt keine Gewichtung. Gegenüber dem GFG 2020 gibt es hier keine Veränderung.
- ➔ Seit dem GFG 2012 wird ein Faktor verwendet, der einen Einwohnerrückgang in Gemeinden berücksichtigt (Demografiefaktor). Er führt dazu, dass als relevanter Einwohnerwert der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zugrunde gelegt wird, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Einwohnerzahl. Der durchschnittliche Einwohnerwert wird im GFG 2021 aus den fortgeschriebenen Zensusdaten ermittelt. Hierzu werden die Daten der Stichtage 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 herangezogen.
- ➔ Für den Schüleransatz wird im GFG 2021 weiterhin nach Halbtags- und Ganztagschülern differenziert und gewichtet. Die Beibehaltung der Werte 2020 führt für Ganztagschüler zu einem Gewichtungswert von 2,67 und für Halbtagschüler von 1,00.

- ➔ Als Indikator für den Soziallastenansatz wird seit dem GFG 2008 die Zahl der SGBII-Bedarfsgemeinschaften herangezogen. Der Gewichtungswert liegt wie im Vorjahr bei 16,80.
- ➔ Der Zentralitätsansatz erfasst zentrale Versorgungsfunktionen, die Gemeinden für das Umland zukommen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator dafür, inwieweit einer Gemeinde durch Einpendler zusätzliche Aufwendungen entstehen. Der Gewichtungswert liegt unter weiterer Verwendung der Vorjahresfestlegung bei 0,61 je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort.
- ➔ Um dem Einfluss der Flächen-/Einwohnerrelation bei Flächengemeinden mit geringer Einwohnerzahl auf die Bedarfsermittlung Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt. Der Gewichtungswert wird wie im GFG 2020 mit 0,19 angesetzt. Aufgrund der Größe des Hochsauerlandkreises in Verbindung mit der geringeren Einwohnerzahl profitieren die Kommunen im HSK am meisten von diesem Faktor.

Schlüsselzuweisungen im HSK:

Kommune	2020	2021	Differenz	%
Arnsberg	22.676.538	20.053.869	-2.622.669	-11,57
Bestwig	2.298.962	594.204	-1.704.758	-74,15
Brilon	0	0	0	
Eslohe	1.744.441	1.783.892	+ 39.451	2,26
Hallenberg	0	0	0	
Marsberg	3.245.816	4.505.571	+ 1.259.755	38,81
Medebach	1.803.181	1.679.573	-123.608	-6,85
Meschede	599.028	0	-599.028	-100,00
Olsberg	314.265	0	-314.265	-100,00
Schmallenberg	4.729.950	6.238.196	+ 1.508.246	31,89
Sundern	0	0	0	
Winterberg	2.616.321	3.219.624	+ 603.303	23,06
gesamt	40.028.502	38.074.929	-1.953.573	-4,88

7.2 Kreisumlage

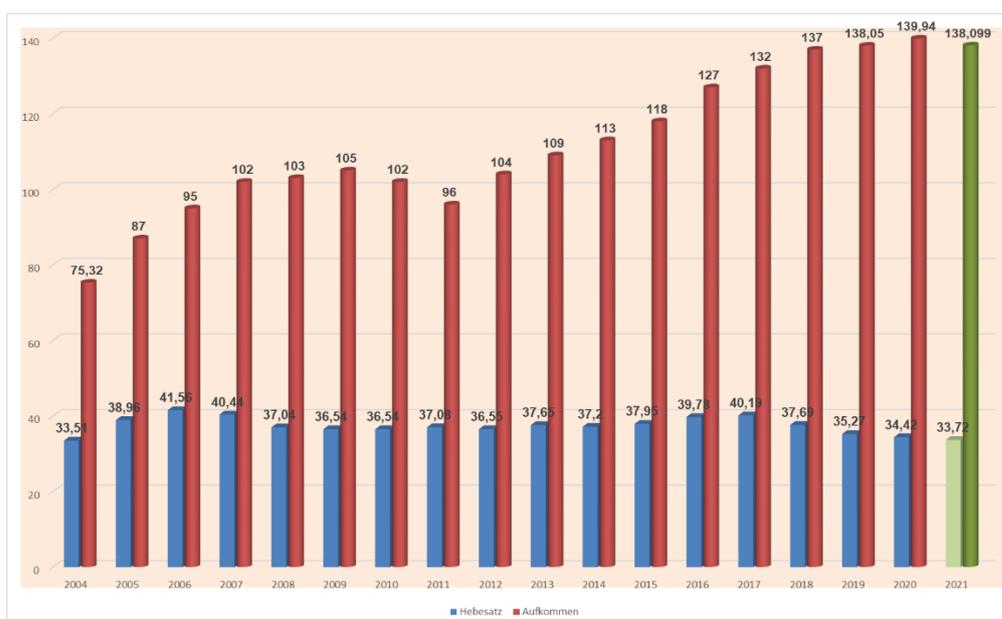
Die seitens des Kreises von den Städten und Gemeinden zu veranlagende Kreisumlage berechnet sich auf der Grundlage der zuvor genannten Steuerkraftmesszahlen der Kommunen im Gesamtvolumen von 371.470.763 € sowie deren Schlüsselzuweisungen, die mit einem Volumen von 38.074.929 € in die Kreisumlageberechnung einfließen. Bei unverändertem Hebesatz des Vorjahres 2020 von 34,42 % errechnet sich ein **positiver Mitnahmeeffekt in Höhe von + 1.022.888 €**. Durch die Hebesatzsenkung um insgesamt – 0,70 %-Punkte (= - 2.866.819 €) ergibt sich gegenüber 2020 ein Minderaufkommen von – 1.843.931€.

Das Kreisumlageaufkommen beläuft sich im Kreishaushalt 2021 damit auf **138,099 Mio€** (2020 = 139,94 Mio€).

	2020 HHPlan €	2021 HHPlan €	+ Verbesserungen/ - Verschlechterungen	
			€	%
Umlagegrundlagen				
a) Steuerkraft				
Grundsteuern	41.726.820	42.319.558	+ 592.738	1,42
Gewerbsteuer	183.192.333	151.722.423	-31.469.910	-17,18
Anteil Einkommenssteuer	122.425.354	121.607.674	+ 817.680	-0,67
Anteil Umsatzsteuer	27.224.684	27.975.538	+ 750.854	+ 2,76
Gewerbsteuerumlage	-28.965.777	-17.777.052	+ 11.188.724	-38,63
Ausgleichszahlung Gewerbsteuer	0	23.991.468	+ 23.991.468	
sonstige Positionen	11.578.390	11.863.900	+ 285.510	+ 2,47
ELAG	9.363.601	9.767.254	+ 403.653	+ 4,31
Steuerkraft gesamt	366.545.406	371.470.763	+ 4.925.356	+ 1,34
b) Schlüsselzuweisungen	40.028.502	38.074.929	-1.953.573	-4,88
Umlagegrundlagen	406.573.908	409.545.692	+ 38.841.137	+ 9,55
Aufkommen Kreisumlage bei Hebesatz 2020 = 34,42 %	139.942.739	140.965.627	+ 1.022.888	+ 0,73
Senkung um - 0,70 %-Punkte		-2.866.819		
= Umlageaufkommen 2021 bei Hebesatz 33,72 %	139.942.739	138.098.808	-1.843.931	-1,32

→ Die auf die Städte und Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen sowie Einzelbeträge der Kreisumlage sind dem Vorbericht als Anlagen beigefügt.

Entwicklung des Hebesatzes sowie des Umlageaufkommens der Kreisumlage 2004 – 2021



7.3 Schlüsselzuweisungen Kreis

Nach den Festsetzungen zum GFG 2021 erhält der Kreis eine Zuweisung i.H.v. **40.832.279€**. Im Vergleich zur Veranschlagung in 2020 ergibt sich ein **Mehrertrag von + 2.360.030 €**.

GFG 2020	38.472.249 €
GFG 2021	<u>40.832.279 €</u>
Mehrertrag 2021	+ 2.360.030 €

7.4 Landschaftsumlage

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 18.12.2019 für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 einen sogenannten Doppelhaushalt beschlossen. Damit liegen bereits alle Informationen hinsichtlich der Landschaftsumlage für 2021 vor. Die Haushaltssatzung sieht für 2021 eine Erhöhung des Hebesatzes der Landschaftsumlage um **+ 0,25 %-Punkte** auf **15,40 %** (Hebesatz 2020 = 15,15 %) vor. Trotz dieser Erhöhung weist der Haushalts des LWL einen Fehlbedarf von **- 36,8 Mio€** aus.

Der Etat des LWL erreicht in 2021 ein Volumen von 3,594 Mrd€.

Die detaillierte Berechnung der Umlageverpflichtung des Hochsauerlandkreises ist nachfolgend dargestellt:

	2020	2021	Differenz
	HHPlan	HHPlan	
	€	€	€
Umlagegrundlagen Kreisumlage	406.573.908	409.545.692	+ 2.971.784
Schlüsselzuweisungen Kreis	38.472.249	40.832.279	2.360.030
ELAG	-2.142.787	-2.155.341	-12.554
Umlagegrundlagen LWL	442.903.370	448.222.630	+ 5.319.260
x Hebesatz 15,15 %	67.099.861	67.905.728	+ 805.868 = Mitnahmeeffekt
x Erhöhung + 0,25 %		+ 1.120.557	1.120.557
Zahlungsverpflichtung bei 15,40 %	67.099.861	69.026.285	+ 1.926.425

→ Der Haushalt 2021 erfährt somit im Vergleich zum Vorjahr eine Zusatzbelastung mit **1,93 Mio€!**

7.5 Bundesmittel gem. § 46 Abs. 7 SGB II

7.5.1 Entlastung 5 Mrd€ Paket des Bundes (sog. „Übergangsmilliarde“)

Ab 2015 zahlt der Bund an die Kommunen zur Entlastung ihrer Sozialhaushalte die sogenannte „Übergangsmilliarde“. Der Betrag ist Teil der Zusage der Bundesregierung im Koalitionsvertrag, wonach die Kommunen insgesamt um mindestens 5 Mrd€ entlastet werden sollen, wobei die vollen 5 Mrd€ erst ab 2018 umgesetzt werden. In der Übergangszeit hatte der Bund in 2015 und 2016 den Betrag von 1 Mrd€ und in 2017 den Betrag von 2,5 Mrd€ an die Kommunen ausgezahlt.

Die Bundesregierung hatte mit dem „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen (Gesetz v. 01.12.2016)“ eine abschließende Regelung der Verteilung des dann ab 2018 geltenden Betrages von 5 Mrd€ getroffen.

Die Verteilung der Bundesmittel ergab sich wie folgt:

	KDU	über Kreise/kreisfreie Städte	höherer Ust- Anteile	Länder
2015/2016	1,0 Mrd€	0,5 Mrd€	0,5 Mrd€	-
2017	2,5 Mrd€	1,0 Mrd€	1,5 Mrd€	-
2018	4,0 Mrd€	1,24 Mrd€	2,76 Mrd€	1,0 Mrd€
2019	4,0 Mrd€	1,6	2,4	1,0 Mrd€

Davon entfallen auf NRW 217 Mio€, die zur Erhöhung der Schlüsselmasse im GFG verwendet werden, sodass nur 23 % (Verbundsatz GFG) an die Kommunen weitergeleitet werden.

a) Anteile der Kommunen im Hochsauerlandkreis aus dem Entlastungspaket:

Die Städte und Gemeinden erhalten ihre Anteile am Entlastungspaket über erhöhte Umsatzsteueranteile. Auf die Kommune im HSK entfallen seit 2015 folgende Beträge

2015 und 2016	jeweils =	1,69 Mio€
2017	=	5,25 Mio€
2018	=	9,71 Mio€
2019	=	11,84 Mio€

Die erhöhten Umsatzsteueranteile führen in dieser Höhe auch zu einem Anstieg der Berechnungsrundlagen der Kreisumlage und schlagen somit indirekt auch in das Kreisumlageaufkommen durch, wobei die Umsatzsteueranteil jeweils auf die Referenzperiode umgerechnet werden müssen.

Am Beispiel der für den Haushalt 2021 maßgeblichen Referenzperiode zeigt sich folgende Wirkung auf die Kreisumlage :

zusätzliches USt-Aufkommen im Zeitraum 01.07.2019 – 30.06.2020		12.224.787 €
x Hebesatz Kreisumlage HHSatzung 2021 von 33,72 %	=	4.122.198 €

b) Anteile des Hochsauerlandkreises:

Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten die Bundesmittel im Wege von Aufschlägen auf den Bundeserstattungssatz bei den *Kosten der Unterkunft*.

Der Erstattungssatz beläuft sich seit Auskehrung der Bundesmittel im Jahr 2015 auf folgende Werte:

2015	3,7 %	
2016	3,7 %	
2017	7,4 %	
2018	7,9 %	
2019	3,3 %	} Senkung, Erläuterung siehe unten
2020	2,7 %	
2021	1,2 %	
ab 2022	10,2 %	

Bereits im Kreishaushalt 2019 war der %-uale Schlüssel, der für die Berechnung der Kreisanteile an dem 5 Mrd€-Paket des Bundes anzusetzen ist, aufgrund einer Änderung des § 46 Abs. 7 SGB II für 2019 auf 3,3 % gesenkt worden. Grund hierfür ist, dass die Summe aller auf die KdU anzusetzenden %-Sätze (siehe hierzu auch Ziffer 6.11.2 und 6.11.3 dieses Vorberichts) eine Schwelle von 49 % nicht überschreiten darf (§ 46 Abs. 5 SGB II). Hierdurch soll ein Umschwenken der kommunalen SGB-Aufgaben in eine Bundesauftragsverwaltung (Art. 104 a Abs. 3 GG) vermieden werden. Um diese Schwelle einhalten zu können, hat der Bundestag den %-ualen Anteil der Kreise durch die genannte Änderung des § 46 Abs. 7 SGB II gesenkt. Da auch für die Jahre 2020 und 2021 wegen der vom Bund zugesicherten weiteren Finanzierung der asylrechtskreisbedingten KdU eine Senkung des für die Kreise regulär bei 10,2 %-Punkten liegenden Satzes wegen Überschreitens der v.g Schwelle notwendig ist, reduzieren sich die %-Sätze in diesen beiden Jahren deutlich auf 2,7 % in 2020 und 1,2 % in 2021.

Durch die Senkung des % Satzes reduzieren sich Finanzierungsanteile des Bundes zur Entlastung der Kreishaushalte ganz erheblich. Da der Bund aber insgesamt die kommunalen Mittel nicht reduzieren darf, fließen die den Kreisen vorenthaltenen Mittel über entsprechend höhere Ust-Anteile den Städten und Gemeinden zu. Erst ab 2022 steht in Aussicht, dass die Kreise wieder den regulären Anteil von 10,2 % erhalten werden, auf dieser Basis kämen sie dann in Genuss der vollen Bundesmittel im Volumen von 1,6 Mrd€, die ihnen nach der grds. Finanzierungszusage des Bundes zustehen.

Berechnung der Bundesmittel 2021 für den Hochsauerlandkreis:

Für den Kreis ergibt sich hierdurch folgende Berechnung für 2021:

Netto-Aufwand KDU	29.122.000 €
	X
neuer %-Schlüssel für 2021	1,2 %
= Anteil HSK an Bundesmitteln	349.464 €

Anmerkung Mit dem regulären Erstattungssatz von 10,2 % würde der Kreis über den Betrag von 2.970.444 € verfügen.

nachrichtlich:Bundesmittel in den Jahren 2015 – 2020

2015	1.202.759 €
2016	1.103.322 €
2017	2.266.287 €
2018	2.135.184 €
2019	948.074 €
2020	715.176 €

c) Anteile des Landes NRW:

Das Land NRW erhält aus dem Gesamtbetrag der Länder von 1,0 Mrd€ den Betrag von 215,8 Mio€. Dieser Betrag ist nach dem vorliegenden Eckpunktepapier zu einem GFG 2021 in voller Höhe zur Entlastung der Kommunalhaushalte der Verbundmasse zugeschlagen worden. Damit erhalten die Kommunen in Höhe des Verbundsatzes von 23 % = 49,63 Mio€ anteilig Mittel aus dem Landesanteil.

7.5.2 Weitere Entlastungsmittel des Bundes

Am 18.09.2020 hat der Bundesrat das „Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder“ beschlossen. U.a. sieht das Gesetz im Artikel 2 eine Änderung des § 46 Abs. 7 des SGB II vor; danach werden die unter Ziffer 7.5.1 genannten Bundesmittel rückwirkend ab 01.01.2020 um + 25 % erhöht. Berechnungsbasis hier sind ebenfalls die Netto-KdU.

Berechnung der weiteren Bundesmittel 2021 für den Hochsauerlandkreis:

Netto-Aufwand KDU	29.122.000 €
	X
neuer %-Schlüssel für 2021	25 %
= Anteil HSK an Bundesmitteln	7.280.500 €

7.5.3 Veranschlagung der Bundesmittel

Die Bundesmittel nach Ziffer 7.5.1 wurden bislang als Deckungsmittel im Budget Kosten der Unterkunft (Produkt 050102) verbucht. In den Unterlagen zum Gesetzgebungsverfahren des „Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder“ hat die Bundesregierung jedoch deutlich dargelegt, dass diese Mittel ausdrücklich zur *allgemeinen Entlastung der Kommunen* angehoben werden sollen. Aus diesem erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2021 die Verbuchung der Bundesmittel entsprechend der Zwecksetzung des Bundes unter den allgemeinen Deckungsmittel, die im Kreishaushalt im Produkt 160101 „Umlagen, Zuweisungen, Steuern zu veranschlagen sind:

Konto 4140000001	349.464 €
Konto 4140000002	7.280.500 €

Ein Teil dieser Mittel (= 1.876.608 €) wird als Deckung für die corona-bedingten KdU-Aufwendungen eingesetzt. Hierdurch entfällt die Aktivierung dieses „Finanzschadens“ i.S.v. § 4 Abs .5 NKF-CIG NRW. Auf die Erläuterungen zur Ziffer 7.11.2 dieses Berichts wird verwiesen.

Als allgemeine Deckungsmittel verbleibt dann ein Betrag von 5.753.356 € (349.464 € + 7.280.500 € – 1.876.608 €).

7.6 Investitionspauschale

Die Investitionspauschale beläuft sich im Kreishaushalt 2021 auf 1.507.219 €, gegenüber dem Vorjahr (1.421.538 €) ergibt sich damit eine Erhöhung um + 52.681 €. Die Investitionspauschale wird ausschließlich über den investiven Teil des Finanzplanes verbucht und dient der Finanzierung von Investitionen (Produkt/InvM 160101-001).

	Investitionspauschale
	€
Haushalt 2020	1.421.538
Haushalt 2021	1.507.219
Differenz	+ 52.681

7.7 Schulpauschale

→ Die Mittel der Schulpauschale werden in der Ergebnisplanung im Produkt 16010100 = Kto. 4111200000 und in der investiven Finanzplanung in der InvM 160101-002 = Kto. 6811200000 verbucht.

Die Schulpauschale wird den Kommunen seit dem Jahr 2002 aus Mitteln des Steuerverbundes und damit über das jährliche GFG zweckgebunden gewährt, u.a. für den Bau, die Modernisierung und Sanierung von Schulgebäuden sowie deren Einrichtung und Ausstattung. Auf Basis der Simulationsrechnung zum GFG 2021 erhält der Hochsauerlandkreis in 2021 eine Zuweisung mit **2.965.586 €**. Gegenüber der Veranschlagung des Vorjahres (= 2.788.654 €) ergibt sich ein Mehrbetrag mit + 176.932 €.

Entsprechend den gesetzlichen Verwendungsmöglichkeiten werden die Mittel der Schulpauschale beim Hochsauerlandkreis wie folgt eingesetzt:

- Zur Bedienung des Zinsaufwandes aus der Kreditfinanzierung des in den Jahren 2002 – 2008 umgesetzten Schulbauprogramms von rd. 33 Mio€. Hieraus resultiert eine Restschuld zum 31.12.2020 mit 10,4 Mio€ und mit einem Zinsaufwand **in 2021 von 315.000 €**.
- Zur weitergehenden zweckgebundenen Verwendung der Schulpauschale werden seit 2008 an den Berufskollegs und Förderschulen des Kreises umzusetzende Brandschutzmaßnahmen hieraus finanziert. **In 2021** sind in den Schulgebäuden des Kreises diesbezügliche Maßnahmen **i.H.v. 190.000 €** geplant. Desweiteren kann die Schulpauschale auch für die „normale“ Gebäudeunterhaltung der Schulen verwendet werden. Für 2021 wird hierfür ein Anteil der Schulpauschale mit **612.000 €** vorgesehen.
- Soweit die Mittel der Schulpauschale nicht für Zinsaufwand, Brandschutz und Gebäudeunterhaltung an bzw. in Schulgebäuden gebunden sind, werden sie zur Finanzierung von Investitionen für Bau, Einrichtungen und Ausstattungen der Schulen des Kreises verwendet. **In 2021** ist dies ein Betrag von **1.848.586 €**.
- Ebenso können die Mittel der Schulpauschale nach Vorgabe des Landes für zukünftige Projekte in den Folgejahren angespart werden. Für die Neubaumaßnahmen des

Berufskollegs Berliner Platz in Neheim wurden aus den Jahren 2016-2019 bereits nicht in Anspruch genommene Mittel mit rd. 1,5 Mio€ angespart. In der Planung 2020 war hierfür ein Betrag von **250.000 €** vorgesehen, für 2021 sieht die Planung hier keine Mittel vor.

Damit ergibt sich in 2021 folgende Verwendung der Schulpauschale

		<i>nachrichtlich 2020</i>
315.000 €	Zinsaufwand für Schulbodarlehn	308.304 €
612.000 €	Gebäudeunterhaltung	436.696 €
<u>190.000 €</u>	Unterhaltungsmaßnahmen <u>Brandschutz</u>	<u>635.000 €</u>
<u>1.117.000 €</u>	<i>Verwendung nicht investiv im Ergebnisplan</i>	<u>1.380.000 €</u>
0 €	Investive Maßnahmen <u>Hochbau an Schulen</u>	0 €
1.848.586 €	Einrichtungen-/Ausstattungen Schulen	1.158.654 €
- €	Ansparung Neubau BK Neheim	250.000 €
<u>1.848.586 €</u>	<i>Verwendung investiv</i>	<u>1.408.654 €</u>
2.965.586 €	Schulpauschale 2021 gesamt	2.788.654 €

Die seit dem Jahr 2002 ausgezahlte Schulpauschale wurde wie folgt eingesetzt:

Jahr	Zuweisung €	Verwendung Schuldendienst Schulbau €	unmittelbar für Ausstattungs-/ Einrichtungs- maßnahmen €
2002	1.878.096	11.030	1.867.066
2003	1.515.070	419.883	1.095.187
2004	1.653.913	781.928	871.895
2005	1.675.467	1.026.137	649.330
2006	1.713.500	1.670.000	43.500
2007	1.729.216	1.708.674	20.542

	Zuweisung	Zinsaufwand €	Brandschutz/Gebäude- unterhaltung/inv. Hochbau €	Einrichtung/Ausstattung €	Ansparung Neubau BK Berliner Platz
2008	2.116.385	1.300.000	635.500	180.885	
2009	2.407.740	1.300.000	670.500	437.240	
2010	2.441.282	1.300.000	465.000	676.282	
2011	2.477.150	1.175.000	442.400	859.750	
2012	2.502.572	1.080.000	345.000	1.077.572	
2013	2.473.625	1.095.000	0	1.378.625	
2014	2.475.989	880.000	495.000	1.100.989	
2015	2.530.590	844.400	310.000	1.376.190	
2016	2.538.207	787.456	326.240	1.176.268	248.243
2017	2.513.920	692.779	551.865	816.995	452.281
2018	2.456.400	582.526	391.563	1.080.922	401.388
2019	2.670.369	470.779	693.337	1.272.310	233.943
2020	2.788.654	308.304	1.071.696	1.158.654	250.000
2021	2.965.586	315.000	802.000	1.848.586	0

7.8 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen werden im Haushalt des Kreises wie folgt verbucht:

- a) die an die Mitarbeiter/innen auszahlenden Bezüge und Vergütungen sowie die darauf abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge werden als direkte Aufwendungen in den einzelnen Produktbudgets unter der *Position 11* veranschlagt;
- b) die Aufwendungen für Pensionszahlungen (Umlagezahlung an die Westf. Versorgungskasse in Münster), die Beihilfen an aktive Beschäftigte und an Versorgungsempfänger, die Beiträge zur Unfallkasse NRW sowie die Aufwendungen/Erträge aus Verbuchungen an bzw. von Pensionsrückstellungen werden **zentral** im *Produkt 01090500* unter den *Positionen 11 und 12, Kto.-Gruppe 50 und 51*, veranschlagt;
- c) für einen ordnungsgemäßen Nachweis der mit den Aufgabenerfüllungen verbundenen Aufwendungen werden die unter b) aufgeführten zentral verbuchten Aufwendungen dann als interne Leistungsverrechnungen den einzelnen Produktbudgets unter der *Position 28* belastet.
Als Gegenposition wird im Budget 010905 unter der Position 27 einen Ertrag aus interner Leistungsverrechnung verbucht.

Beim Personalaufwand ergibt sich in 2021 bei einem Gesamtaufwandsvolumen von 67,0 Mio€ gegenüber dem Vorjahr ein Mehraufwand mit **+ 5.440.627 € = + 8,83 %** gesamt bzw. **+ 3.837.418 € = + 6,77** ohne Pensions- und Beihilferückstellungen.

Die Planungen basieren auf folgenden Annahmen und Entwicklungen:

• Tariflich Beschäftigte (u.a. Tarifierhöhung 1,4 % ab 01.04.21)	+ 1.343.086 €
• Besoldung (u.a. Besoldungserhöhung 1,4 % ab 01.01.21)	+ 480.062 €
• Personal Impfzentrum (Erstattung durch Land)	+ 740.000 €
• Beihilfeaufwand	+ 40.887 €
• Versorgungskassenbeiträge	+ 1.027.311 €
• sonstige Steigerungen (u.a. Unfallkasse, Stufensteigerungen)	+ 206.072 €
	+ 3.837.418 €
• zzgl. Pensions- /Beihilferückstellung	+ 1.603.209 €
<i>Mehraufwand 2021</i>	+ 5.440.627 €
<u>davon:</u>	
- allg. Haushalt	+ 4.906.590 €
- Etat Jugendamt	+ 534.037 €

Stellenplan 2021

Der Stellenplans weist in der Kernverwaltung 739,2 vollzeitverrechnete Stellen aus. Gegenüber 2020 (= 726,8 Stellen) ist dies eine Erhöhung um + 12,4 Stellen. Der Stellenplan wurde dem Kreistag mit der Drcks. 10/18 bzw. 1. Ergänzung dazu vorgelegt. Die Vorlage weist hierzu aus, dass die Nettomehrung von 12,4 Stellen das Ergebnis eines Wegfalls von 3,6 Stellen sowie eines Zugangs von 16,0 Stellen ist. Neue Stellen sind z.B. eingerichtet worden in den Aufgabenbereichen:

Feuer-/Katastrophenschutz (*Kreisschirrmeisterei + Brandschutz*), Apothekenaufsicht (neue gesetzliche Anforderungen), Kommunales Integrationszentrum u.a..

Nachfolgende Übersicht liefert einen Überblick über die Veränderungen zum Vorjahr 2020 für die einzelnen Aufwandsbereiche:

Tabelle 1

		2020	2021	HHBelastung (-) HHEntlastung (+)
<u>Personalaufwand</u>				
5011000000	Besoldung der Beamten	13.259.705	13.739.767	- 480.062
5012000000	Entgelte tarifl. Beschäftigter	26.010.244	28.093.330	- 2.083.086
5012000001	Entgelte tarifl. Beschäftigter (Fleischhygieneaufsicht)	121.500	126.150	- 4.650
5019000000	Nebenkosten	264.050	277.750	- 13.700
5019100000	Kosten Zivis	22.500	10.000	+ 12.500
5121000000	VK-Beiträge Beamte	6.689.918	7.717.229	- 1.027.311
5022000000	VK-Beiträge tarifl. Beschäftigte	2.031.596	2.086.751	- 55.155
5032100000	SV-Beiträge tarifl. Beschäftigte	5.237.060	5.382.553	- 145.453
5032000001	SV-Beiträge (Fleischhygieneaufsicht)	20.860	21.130	- 270
5032200000	GUVV	130.566	129.870	+ 696
5041100000	Beihilfe aktive Beamte	741.003	610.296	+ 130.707
<u>Versorgung</u>				
5141000000	Beihilfen Versorgungsempfänger	2.115.330	2.286.924	- 171.594
Zwischensumme		56.644.332	60.481.750	- 3.837.418

Tabelle 2

		2020	2021	HHBelastung (-) HHEntlastung (+)
<u>Pensionsangelegenheiten</u>				
5051000000	Zuführung Pensionsrückstellung (Aktive)	2.128.855	3.388.733	- 1.259.878
5061000000	Zuführung Beihilferückstellung (Aktive)	620.518	955.762	- 335.244
5071100000	Zuführung Versorgungslastenverteilung	- 109.924	6.927	- 116.851
5151000000	Zuführung Pensionsrückstellg. (Versorgungsempf.)	1.550.639	1.417.836	+ 132.803
5161000000	Zuführung Beihilferückstellung (Versorgungsempf.)	724.767	748.806	- 24.039
Zwischensumme		4.914.855	6.518.064	- 1.603.209
Gesamtauswirkung		61.559.187	66.999.814	- 5.440.627

Nachrichtlich

Der Personaletat erfährt insoweit Entlastungen, dass in einzelnen Aufgabenbereichen (z.B. Impfzentrum, Verwaltung SGB II, Versorgungs- / Umweltverwaltung, komm. Integrationszentrum, unbegleitete minderjährige Ausländer, Apothekenaufsicht ...) Kostenerstattungen erfolgen.

4.278.191 5.654.744 + 1.376.553

Pensions- und Beihilferückstellungen

Die Kommunale Versorgungskasse Westfalen-Lippe in Münster (kwv) übernimmt für den Hochsauerlandkreis die Berechnung und lfd. Auszahlung der Zahlungen an Versorgungsempfänger sowie die jährliche Fortschreibung der *Pensionsrückstellungen*. Die Höhe der jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses zu bilanzierenden *Beihilferückstellungen* berechnet der Kreis auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 S. 5 KomHVO selbst.

Die mtl. Zahlungen an die Versorgungsempfänger (Pensionen) gehen zunächst aus dem Haushalt der kvw, die kvw stellt dem Kreis im Wege von Erstattungsforderungen von ihr gezahlte Versorgungsaufwendungen in Rechnung (*Tabelle 1 = 7.392.229 €*).

Die für 2021 in der Haushaltsplanung anzusetzenden Zuführungen zu den **Pensionsrückstellungen** basieren auf Vorausberechnungen der kvw für die Jahre 2020 und 2021, die die Verwaltung Mitte Oktober 2020 erhalten hat. Vorausberechnungen heißt, die kvw hat sowohl für den Bilanzstichtag 31.12.2020 sowie hierauf aufbauend auch für den Bilanzstichtag 31.12.2021 die zu bilanzierenden Teilwerte aller Versorgungsempfänger ermittelt. Der Differenzwert zwischen den beiden Stichtagen fließt als Aufwand in die Etatplanung 2021 ein, der Zuführungsaufwand liegt bei:

	2020	2021	Differenz
Zuführungsbedarf Aktive	2.128.855 €	3.388.733 €	1.259.878 €
Zuführungsbedarf Pensionäre	1.550.639 €	1.417.836 €	- 132.803 €
	3.679.494 €	4.806.569 €	+ 1.127.075 €

Dazu folgende ergänzende Anmerkungen

a) Die Höhe der Veränderung der zu bilanzierenden Pensionsrückstellungen beinhaltet verschiedene Berechnungsparameter wie Besoldungserhöhung (2021 = 1,4 %), Aufzinsungseffekt, Teilwertprämie usw.. Der von der kvw ermittelte Zuführungswert wurde angesichts in den Berechnungen enthaltener Annahmen pauschal um 15 % reduziert, was einem Betrag von ca. 588 T€ entspricht.

b) Der Hochsauerlandkreis macht für den Bilanzstichtag 31.12.2020 von der Regelung gem. § 37 Abs. 2 KomHVO Gebrauch, wonach die sich aus der 2020-iger Besoldungserhöhung (= 3,2 %) ergebende Zuführung von ca. 4,42 Mio€ in der Etatplanung und im Abschlussergebnis auf die Jahre 2020 – 2022 verteilt wird. Dies entspricht einem Betrag von ca. 1,47 Mio€/Jahr, dieser Wert wird in der Planung für 2021 berücksichtigt. Mit diesem Vorgehen konnte eine sprunghafte Belastung des Kreishaushalts 2020 vermieden werden.

c) Ansatz 2021

Zuführungsbedarf lt. Berechnung kvw	3,922 Mio€
pauschale Kürzung um 15 %	- 0,588 Mio€
Zuführung gem. § 37 Abs. 2 KomHVO	<u>1,472 Mio€</u>
Zuführung lt. Haushalt 2021	4,806 Mio€

- - - - -

Für die Berechnung des Zuführungsbedarfs bei den **Beihilferückstellungen** auf Grundlage des § 37 Abs. 1 Satz 5 KomHVO NRW ergibt sich nachfolgende Systematik:

a) Zunächst wird für den Zeitraum von drei Jahren vor dem jeweiligen Bilanzstichtag das Verhältnis der an Pensionäre geleisteten Beihilfen zu den geleisteten Versorgungszahlungen ermittelt.

b) Der sich hieraus ergebende durchschnittliche %-Satz des Dreijahreszeitraums wird auf die zum Stichtag zu bilanzierenden Pensionsrückstellungen angesetzt, der sich errechnende Betrag entspricht der zu bilanzierenden Beihilferückstellung.

c) Der so errechnete Wert wurde ebenfalls pauschal um 15 % reduziert, was einem Betrag von ca. 300 T€ entspricht. Der Vergleich zum Vorjahr 2020 zeigt folgende Entwicklung:

	2020	2021	Differenz
Zuführungsbedarf Aktive	620.518 €	955.762 €	335.244 €
Zuführungsbedarf Pensionäre	724.767 €	748.806 €	24.039 €
	1.345.285 €	1.704.568 €	+ 359.284 €

- - - - -

Die Entwicklung der in der Bilanz auszuweisenden Pensions- und Beihilferückstellungen zeigt sich mit diesen Planungsannahmen wie folgt:

Tabelle 3

	31.12.2019 Ergebnis	31.12.2020 voraussichtl. Berechnungs- basis kw	31.12.2021 Planung	
<u>Pensions-Rückstellungen</u>				
Aktive	59.554.011	61.109.872	64.498.605	3.388.733 Zuführung
<u>Versorgungsempfänger</u>	78.496.813	80.783.045	82.200.881	1.417.836 Zuführung
Gesamt	138.050.824	141.892.917	146.699.486	4.806.569
<u>Beihilfe-Rückstellungen</u>				
Aktive	16.653.195	17.534.434	18.490.196	955.762 Zuführung
<u>Versorgungsempfänger</u>	21.950.205	23.237.464	23.986.270	748.806 Zuführung
Gesamt	38.603.400	40.771.898	42.476.466	1.704.568
<u>Rückstellungsbedarf</u>	176.654.224	182.664.815	189.175.952	6.511.137
<u>Versorgungslastenausgleich</u>	1.168.020	1.194.783	1.201.710	6.927 Zuführung
<u>Rückstellungsbedarf gesamt</u>	177.822.244	183.859.598	190.377.662	6.518.064
abzgl. Erstattungsansprüche Kreis	-6.942.762	-7.413.162	-7.727.267	-314.105
= Belastung Kreishaushalt 2021				6.203.959

Im Haushalt 2021 sind damit die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nach den berechneten Planungswerten im Vergleich der Stichtage 31.12.2021 zu 31.12.2020 um **netto + 6.518.064 € höher** anzusetzen. In 2021 zusätzlich kreisumlagerwirksam ist aber nicht dieser Wert, sondern die Differenz zur Netto-Zuführung 2020, die bei + 4.914.855 € lag. In 2021 somit eine Zusatzbelastung um **1.603.209 €** (siehe vorstehende Tabelle 2).

Bei den Erstattungsansprüchen handelt es sich um Forderungen des Kreises gegenüber dem Land aus der Übernahme von beamteten Mitarbeitern in der Versorgungs- und Umweltverwaltung, für die das Land in der späteren Versorgungsverpflichtung steht. Ebenso ergeben sich in Einzelfällen Ansprüche des Kreises, wenn Beamte von anderen Arbeitgebern zum Hochsauerlandkreis wechseln (sog. Versorgungslastenausgleich).

7.9 Abschreibungen, Sonderposten

- Die Gesamtsumme der Veranschlagungen zu den Abschreibungen im Ergebnisplan betragen in 2021 **12.170.062 €**. Die Verteilung dieses Betrages erfolgt auf alle Produkte, Grundlage hierfür ist die auch produktbezogene Verbuchung des Anlagevermögens.
- Zur teilweisen Refinanzierung sind Erträge aus der Auflösung von Sonderposten bei Gegenständen des Anlagevermögens zu verbuchen, in der Gesamtsumme ist dies ein Betrag von **7.549.600 €**. Die Erträge resultieren aus der Verwendung investiver Zuschüsse für die Finanzierung von Anlagevermögen. Gem. § 44 Abs. 5 KomHVO sind die Zuschüsse in der Bilanz als Sonderposten auf der Passivseite zu verbuchen und dann rätierlich entsprechend der Abnutzung des geförderten Anlagevermögens ertragswirksam aufzulösen.

Allg. Anmerkungen zu den Abschreibungen und Sonderposten aus Drittmitteln

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die den Wert von 800 €/netto (bis einschl. HHJ 2019 410 €) überschreiten und einer langfristigen Nutzung unterliegen, sind gem. § 36 Abs. 1 KomHVO jährlich um die planmäßigen Abschreibungen zu mindern. Die Abschreibungen sind auf den Zeitraum der Nutzungsdauer des Anlagegegenstandes zu verteilen, wobei der Hochsauerlandkreis ausschließlich eine gleichmäßige, d.h. lineare Abschreibung vornimmt. Die Nutzungsdauer orientiert sich dabei an den vom für Kommunales zuständigen Ministerium NRW herausgegebenen Abschreibungstabellen. Die darin enthaltenen Bandbreiten der Zeiträume werden individuell nach Absprache mit betroffenen Fachdiensten festgelegt.

Die Berechnung der Abschreibungen basiert

- bei den Gebäuden auf einer Nutzungsdauer von 70 Jahren bei den Schulen und Verwaltungsgebäuden sowie 50 bzw. 60 Jahre bei sonstigen Gebäuden. Für die Bewertungen wurde in der Eröffnungsbilanz bei den kommunalnutzungsorientierten Gebäuden (Verwaltungsgebäude, Schulen) überwiegend das *Sachwertverfahren* angewandt. Bei Gebäuden, die ab dem Jahr 2004 fertig gestellt worden sind, erfolgte die Wertermittlung nach *Herstellungskosten*. Bei einigen Gebäuden werden Mieteinnahmen erzielt, diese wurden nach dem *Ertragswertverfahren* bewertet.
- bei den Kreisstraßen auf einer Nutzungsdauer von 40 Jahren. Die Bewertung selbst orientiert sich an Straßenabschnitten (insgesamt = 475 Abschnitte bei 421 km Länge) sowie individuell je Abschnitt festgelegter Qualitätsstufen. Hiervon abhängig ist die Restnutzungsdauer und damit auch die Dauer der Abschreibung eines Straßenabschnittes. Es wurden 6 Stufen gebildet, d.h. bei der höchsten Wertigkeit wird die Straße über 40 Jahre abgeschrieben, bei der vorletzte Stufe (= 5) liegt die restliche Abschreibungsdauer bei 8 Jahren.
Neben den eigentlichen Straßen ergibt sich Abschreibungsaufwand auch durch Bauwerke wie Brücken, Stützmauern und Radwege, wobei hier die Nutzungsdauern bei 80 Jahren für die Brücken, 60 Jahre bei Stützmauern und 45 Jahren bei den Radwegen liegen.
- beim beweglichen Vermögen über 800 € ergeben sich unterschiedliche Nutzungsdauern entsprechend den Abschreibungstabellen; bspw. wird das Büromobiliar über 20 Jahre abgeschrieben, EDV-Anlagen über 5 Jahre sowie PKW über 7 Jahre und Fahrzeuge des Bauhofes über 10 Jahre.

Sonderposten

Der Hochsauerlandkreis erhält regelmäßig folgende investive Zuweisungen:

- Bis zum Jahr 2001 Zweckzuweisungen für den Schulbau, die ab 2002 durch die nicht auf Maßnahmen bezogene Schulpauschale abgelöst worden sind,
- Zweckzuweisungen im Straßenbau mit Fördersätzen zwischen 60 % und 70 %,
- Die nach den Kriterien des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes zufließenden Mittel der Investitionspauschale und der Schulpauschale,
- Sonstige Zuweisungen zur Finanzierung von Investitionen aus Sonderprogrammen wie z.B.
 - ❖ *Konjunkturpaket Kap. 2 des Bundes*, hieraus hat der Kreis in den Jahren 2010 und 2011 Mittel im Volumen von 7,56 Mio€ erhalten.
 - ❖ *Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes*; aus dem sog. 1. Teil des Gesetzes erhält der HSK zur Umsetzung in den Jahren 2016 – 2020 den Betrag von 5,08 Mio€, aus dem vom Bundesgesetzgeber am 14.08.2017 beschlossenen 2. Teil des Gesetzes erhält der Kreis zur Verwendung in den Jahren 2017-2022 einen weiteren Betrag von 5,19 Mio€.

Die Verwendung der Mittel dieses den aktuellen Haushalt 2021 betreffenden Förderprogramms des Bundes wird unter Ziff. 7.1 des Vorberichts näher dargestellt.

- Sonstige Einzelförderungen haben insgesamt nur eine untergeordnete Bedeutung.

Aus den Abschreibungen und Sonderposten ergibt sich folgende Wirkung auf die Ergebnisplanung 2021:

	2020 €	2021 €	Differenz €
<u>Abschreibungen</u>			
Gebäude	3.779.832	3.935.732	+ 155.900
Infrastrukturvermögen	5.024.955	5.165.570	+ 140.615
Immaterielle Anlagen	259.000	304.000	+ 45.000
Maschinen	257.000	263.600	+ 6.600
Techn. Anlagen	319.400	338.600	+ 19.200
Fahrzeuge	502.300	482.000	- 20.300
Betriebs-/Geschäftsaus- stattung	1.305.600	1.680.530	+ 374.930
	11.448.087	12.170.032	+ 721.945
<u>Erträge SoPo</u>			
Gebäude, Straßen	5.356.963	5.446.711	+ 89.748
Schulpauschale	820.077	1.317.460	+ 497.383
Investitionspauschale	748.684	785.429	+ 36.745
	6.925.724	7.549.600	+ 623.876
Netto-Position	4.522.363	4.620.432	+ 98.069

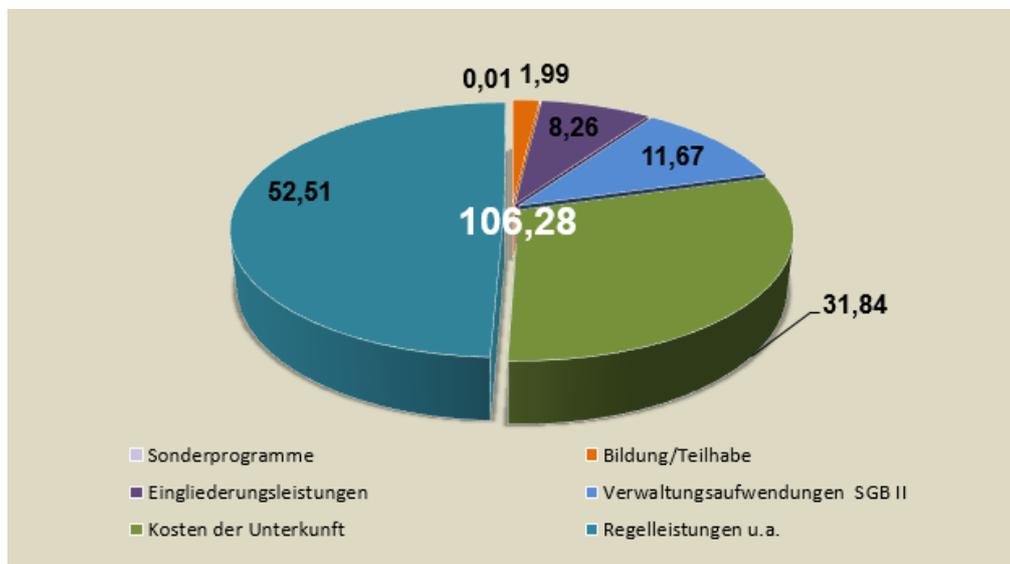
Mit der ausgewiesenen Netto-Wirkung 2021 von 4.620.432 € ergibt sich gegenüber 2020 eine Zusatzbelastung von 98.069 €.

7.10 Leistungen SGB II

7.10.1 Allgemeines

- Die Leistungen im Zusammenhang mit dem SGB II, d.h. Verbuchung der den Kreishaushalt belastenden *Kosten der Unterkunft* sowie der überwiegend aus Bundesmitteln finanzierten Leistungsbereiche: *Verwaltungsbudget, Regelleistungen ALG II, Eingliederungsmaßnahmen und Sonderprogramme* werden in den Produktbudgets 050101 – 050106 veranschlagt.
- Die Erträge/Aufwendungen des Budgets **Kosten der Unterkunft** werden im *Produkt 050102* verbucht. In diesem Produkt liegt der aus Deckungsmitteln des Kreises zu finanzierende **Zuschussbedarf in 2021 bei 15,72 Mio€ (2020 = 14,93 Mio€), damit gegenüber dem Vorjahr ein um + 0,8 Mio€ erhöhter Wert.**
- Über die übrigen Budgets werden Finanzmittel bewirtschaftet, die nahezu vollständig aus Bundesmitteln gedeckt sind. Es sind dies:
- | | |
|--------|---|
| 050101 | Budget Personal und Verwaltung |
| 050103 | Regelleistungen ALG II |
| 050104 | Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt |
| 050105 | Sonderprogramme |
| 050106 | Bildungs- und Teilhabepaket incl. Schulsozialarbeit |

Der im Haushalt 2021 enthaltene Gesamtaufwand im Aufgabenbereich des SGB II beläuft sich incl. des damit verbundenen Personal- und Sachaufwandes auf 106,28 Mio€, gegenüber den Planwerten des Vorjahres 2020 (= 99,3 Mio€) eine Erhöhung um + 6,98 Mio€ bzw. + 7,0 %. In Bezug auf das Volumen an Gesamtaufwendungen im Haushalt 2021 von 444,88 Mio€ entfallen 23,88 % auf diese Aufgabenbereiche.



7.10.2 Budget Kosten der Unterkunft (Produkt 050102)

Die Höhe der Ansatzplanungen für den Etat der Kosten der Unterkunft muss folgende Faktoren berücksichtigen:

- Erstattungssatz des Bundes
- Wohngeldentlastungszahlung des Landes
- Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften
- Entwicklung der Kosten pro Bedarfsgemeinschaft
- **In den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 keine Belastung aus den asylrechtskreisbedingten KdU; zum Vollaussgleich des Aufwandes werden Erträge gegenüber dem Bund ausgewiesen.**
- 25 %-Finanzierungsbeteiligung der Städte/Gemeinden
- Finanzierung **corona-bedingter KdU** durch Bundesmittel § 46 Abs. 7 SGB II

▪ **Bundenserstattung für Kosten der Unterkunft –Regelerstattungssatz-** (Budget 050102)

In den Jahren 2005 – 2010 wurde die Höhe des Bundenserstattungssatzes nach einer komplizierten Formel in Abhängigkeit von der bundesweiten Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften jährlich neu errechnet. Diese Berechnungsmethode, die immer auf Daten zurückliegender Zeiträume basierte, war von Beginn an von den kommunalen Aufgabenträgern kritisiert worden. Der Erstattungssatz war mit dieser vom Bund angewandten Methode von einem Höchstsatz in 2007 mit 31,2 % auf den zwischenzeitlich niedrigsten Wert von 23,0 % in 2010 zurückgegangen.

Der Bund hat dann beginnend in 2011 durch Änderung der entsprechenden Regelungen in § 46 Abs. 5 – 6 SGB II für die **Kosten der Unterkunft einen festen Satz mit 27,6 % festgelegt**. Dieser Wert gilt zunächst dauerhaft und damit **auch für das Jahr 2021**.

Entwicklung des allg. Erstattungssatzes des Bundes für den Leistungsbereich KdU

2005 und 2006	29,1 %
2007	31,2 %
2008	28,6 %
2009	25,4 %
2010	23,0 %
ab 2011	27,6 %

▪ Wohngeldentlastungszahlung des Landes

Der Bund hatte mit Einführung des Sozialgesetzbuches II im Jahr 2005 und der damit verbundenen Übertragung der Finanzierung der Wohnungskosten von ALG-2-Empfängern auf die Kommunen im seinerzeitigen § 46 Abs. 5 SGB II festgelegt, dass zur anteiligen Mitfinanzierung auch die Bundesländer in der Finanzverantwortung stehen. Diese hatten nämlich mit der Übertragung der vollständigen Finanzierung der Unterkunftskosten auf die kommunalen Aufgabenträger Entlastungen beim Wohngeld, da dies gegenüber den Empfängern von ALG-2 nicht mehr aus dem Landeshaushalt zu gewähren ist. Die hiermit verbundenen Entlastungen der Länder sollten an die Kommunen ausgekehrt werden.

Die Höhe der jährlichen vom Land NRW an die kommunalen SBG II-Aufgabenträger auszugehrenden Mittel basiert auf einer komplexen Berechnungssystematik und variiert in den einzelnen Jahren sehr deutlich. Für den Hochsauerlandkreis hat sich das Volumen der Landesmittel in den vergangenen Jahren bis einschließlich 2016 immer weiter nach unten bewegt, in 2017 und 2018 ergaben sich leichte Zuwächse. Seit 2019 ist jedoch ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen.

HHJahr	Landesmittel	HHPlan Kreis	Bewilligte Zuweisung	Abweichung
2008	310,002 Mio€	4.657.000 €	4.180.501 €	- 476.499 €
2009	288,552 Mio€	3.891.200 €	3.160.778 €	- 730.422 €
2010	280,579 Mio€	3.000.000 €	2.952.702 €	- 47.298 €
2011	282,976 Mio€	2.950.000 €	2.465.408 €	- 484.592 €
2012	354,079 Mio€	2.852.000 €	2.281.532 €	- 570.468 €
2013	345,991 Mio€	2.550.000 €	1.647.045 €	- 902.955 €
2014	329,196 Mio€	1.800.000 €	1.843.500 €	+ 43.500 €
2015	334,917 Mio€	1.800.000 €	1.629.503 €	- 170.497 €
2016	339,318 Mio€	1.400.000 €	1.257.622 €	- 142.378 €
2017	401,779 Mio€	1.250.000 €	1.383.859 €	+ 133.859 €
2018	404,191 Mio€	1.300.000 €	1.623.379 €	+ 323.379 €
2019	410,308 Mio€	1.450.000 €	988.104 €	- 461.896 €
2020	445,172 Mio€	1.200.000 €	652.511 €	- 547.489 €

Ansatzplanung 2021

→ Die Veranschlagung des Jahres 2021 liegt bei 1.000.000 €, gegenüber der Ansatzplanung 2020 (1.200.000 €) eine Reduzierung um - 200.000 € (Budget 050102, Kto. 40521).

▪ Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Fallzahlen sowie der durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall/Monat seit Einführung der Grundsicherung für Arbeit im SGB II zum 01.01.2005.

Die Ermittlung der Kennzahl "Bedarfsgemeinschaften (BG)" erfolgte bis einschließlich dem Jahr 2017 über die Fachsoftware zur Bearbeitung von Leistungsansprüchen. Für Berechnungsangelegenheiten des Kreises wurden die BG verwendet, an die zu Anfang eines Monats Zahlungen geleistet worden sind. Nicht berücksichtigt wurden in der Fallzahlbetrachtung die Fälle, bei denen im Laufe des Monats Zahlungen angefallen sind. Da die Statistik der Bundesagentur für Arbeit, die anzuwenden ist bei Ansprüchen für BG aus dem Asylrechtskreis, auch die im Laufe eines Monats hinzukommenden bzw. aus dem Leistungsbezug herausfallenden Anspruchsberichten berücksichtigt, hat die Verwaltung zu Beginn des Jahres 2018 die interne Statistik auf die Systematik der Bundesagentur für Arbeit umgestellt.

Dies führt in der Fallzahlbetrachtung zu einem einmaligen Niveausprung mit der Folge, dass die tatsächliche Zahl der Leistungsempfänger nunmehr höher liegt. Da dies aber nicht zu einer Aufwandserhöhung führt reduzieren sich rechnerisch die monatlichen Aufwendungen je BG.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Fallzahlen sowie der durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall/Monat seit Einführung der Grundsicherung für Arbeit im SGB II zum 01.01.2005.

Ausführung 2020:

Mit Stand Ende November ergibt sich folgende jahresdurchschnittliche Entwicklung:

	<u>Anzahl BG</u>	
BG allgemein	5.300 BG	= ./ 250 Rückgang ggü. Planung (5.550 BG)
BG Asyl	950 BG	= ./ 50 Rückgang ggü. Planung (1.000 BG)
BG „corona-bedingt“	<u>350 BG</u>	= ./ 350 Zugang ggü. Planung (0 BG)
gesamt	6.600 BG	

Für 2021 wird die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit

5.350 BG allgemein

1.000 BG Asyl

600 BG „corona-bedingt“

6.950 gesamt

angesetzt.

• Entwicklung der Kosten je Bedarfsgemeinschaft (Fallkosten je Monat)

Eine weitere Veränderung ergibt sich bei der Darstellung der Aufwendungen pro Fall/Monat; bis einschl. 2017 erfolgte keine Trennung der Aufwendungen auf die Rechtskreise der „normalen“ BGs und der BGs Asyl. Die Ausführung des Haushalts 2018 zeigte jedoch, dass die monatlichen Aufwendungen je Fall der BGs aus dem Asylrechtskreis höher sind als die Aufwendungen der „normalen“ BGs. Daher erfolgt hier ab 2019 eine gesonderte Berechnung in der Haushaltsplanung.

Für 2021 werden die mtl. Aufwendungen je BG wie folgt angesetzt:

„Normale“ BGs	360 €	(2020 = 350 €)
BGs Asyl	400 €	(2020 = 380 €)

☞ In 2021 ergibt sich eine deutliche Erhöhung der mtl. KdU-Aufwendungen da ab 2021 die „Fortschreibung des „schlüssigen Konzeptes“ zur Neufestlegung der anzuerkennenden, angemessenen Wohnungskosten wirkt. Die Angemessenheit der Wohnungskosten ist turnusgemäß alle 4 Jahre neu zu ermitteln (Abfrage bei Mietwohnungen durch ein externes Büro). Hier muss von einer durchschnittlichen Erhöhung der Wohnungskosten um + 10 €/Monat ausgegangen werden.

Die zuvor genannten Berechnungsgrößen der KdU zeigen damit in den Jahren 2005 – 2021 folgende Entwicklung:

		Fälle	Aufw./Fall
Dezember 2005		8.831 Fälle	
Dezember 2006		8.149 Fälle	326 €
Dezember 2007		7.595 Fälle	327 €
Dezember 2008		7.325 Fälle	330 €
Dezember 2009		7.856 Fälle	339 €
Dezember 2010		7.579 Fälle	330 €
Dezember 2011		7.054 Fälle	339 €
Dezember 2012		6.940 Fälle	360 €
Dezember 2013		7.043 Fälle	356 €
Jahresdurchschnitt 2014		7.096 Fälle	355 €
Jahresdurchschnitt 2015*		7.159 Fälle	344 €
Jahresdurchschnitt 2016*	allg. BGs	6.776 Fälle	344 €
	Asyl	<u>350 Fälle</u>	344 €
		7.126 Fälle	
Jahresdurchschnitt 2017*	allg. BGs	6.333 Fälle	352 €
	Asyl	<u>959 Fälle</u>	351 €
		7.292 Fälle	
Jahresdurchschnitt 2018*	allg. BGs	5.861 Fälle	345 €
	Asyl	<u>1.045 Fälle</u>	345 €
		6.906 Fälle	
Jahresdurchschnitt 2019*	allg. BGs	5.584 Fälle	339 €
	Asyl	<u>919 Fälle</u>	423 €
		6.503 Fälle	
Planung 2020	allg. BGs	5.550 Fälle	350 €

	Asyl	<u>1.000 Fälle</u>	380 €
		6.550 Fälle	
Planung 2021	allg. BGs	5.350 Fälle	360 €
	Asyl	1.000 Fälle	400 €
	Corona-bedingt	<u>600 Fälle</u>	360 €
		6.950 Fälle	

*Die Daten der Jahre 2015 – 2018 sind bereits nachträglich auf die neue Statistik angepasst worden.

- **Kostenerstattung BGs mit Asylbezug**

Das KdU-Volumen der BG aus dem Asylrechtskreis beläuft sich in 2021 für die 1.000 kalkulierten BGs auf 4,8 Mio€.

Für diese Kosten leistet der Bund zunächst den Regelerstattungssatz von 27,6 %. Gem. dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen werden die Kosten bis einschl. 2021 übernommen.

Mittlerweile liegt die durchgeführte Abrechnung der asylrechtskreisbedingten KdU für die Jahre 2017 - 2019 vor. In den Jahresabschlüssen dieser Jahre hatte die Verwaltung jeweils eine Forderung in Höhe eines vollständigen Kostenausgleichs eingestellt. Über die nunmehr vorliegenden Abrechnungen wurden der vollen Werte erstattet.

In gleicher Weise ist die Planungen für das Jahr 2021 aufgebaut worden, sodass keine Belastung aus den KdU-Aufwendungen für die BG aus dem Asylbereich enthalten sind.

Der Haushalt 2021 enthält daher in gleicher Weise zum Ausgleich der asylrechtsbedingten Aufwendungen eine entsprechende Veranschlagung zu weiteren Bundesmitteln mit 3,475 Mio€ (2020 = 3.301 Mio€).

Hinweis

Im Haushalt 2021 verbleibt zu Lasten des Kreises ein geringfügiger Betrag von ca. 236 T€ (2019 = 219 T€) an Aufwendungen für z.B. für Erstausrüstung Bekleidung und Wohnungserstausrüstung, der nicht vom Bund übernommen wird.

- **Corona-bedingte KdU**

Mit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 werden alle Neuzugänge im KdU-Leistungsbezug gesondert erfasst unter dem Aspekt, den KdU-Aufwand in der Buchhaltung als „Corona-Finanzschaden“ gesondert auszuweisen. Die Einstufung als Corona-Fall ergibt sich aus einer Regelung im § 67 SGB II, wonach für Zugänge bis zum 31.03.2021 i.d.R. eine Vermögensüberprüfung entfällt und die tatsächlichen Mietaufwendungen als angemessen anzuerkennen sind. Als „Corona-Fall“ gilt im genannten Zeitfenster jeder ALG II-Zugang.

Das KdU-Volumen der BG aus dem Personenkreis beläuft sich in 2021 für die 600 kalkulierten BGs auf 2,6 Mio€. Für diese Kosten leistet der Bund den Regelerstattungssatz von 27,6 % = 715.392 €. Der danach verbleibende Zuschussbedarf i.H.v. 1.876.608 € wird, wie bereits unter

Ziffer 6.5.2 dieses Berichts erläutert, aus den zusätzlichen Bundesmitteln gem. § 46 Abs. 7 SGB II finanziert.

Hierdurch entfällt die Aktivierung dieses „Finanzschadens“ i.S.v. § 4 Abs .5 NKF-CIG NRW.

- **Bundesmittel 5 Mrd€-Paket**

Der Anteil des Hochsauerlandkreises an dem 5 Mrd €-Paket des Bundes zur Entlastung des kommunalen Sozialhilfetats wurden 2019 und 2020 als Deckungsmittel in den Budget „Kosten der Unterkunft“ verbucht. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen unter Ziffer 7.5 dieses Berichts wird verwiesen.

Die Ansatzplanung im Haushalt 2021 gestaltet sich auf Basis der zuvor dargestellten Annahmen wie folgt:

	2020 Planung			Planung 2021			
	Allgemein	Asyl	Gesamt	Allgemein	Asyl	Corona	Gesamt
Fallzahlen	5.550	1.000	6.550	5.350	1.000	600	6.950
Aufwand/Monat	350 €	380 €		360 €	400 €	360 €	
Kosten der Unterkunft	23.310.000 €	4.560.000 €	27.870.000 €	23.112.000 €	4.800.000 €	2.592.000 €	30.504.000 €
abzgl. Erträge	-1.382.000 €	0 €	-1.382.000 €	-1.382.000 €	0 €	0 €	-1.382.000 €
	21.928.000 €	4.560.000 €	26.488.000 €	21.730.000 €	4.800.000 €	2.592.000 €	29.122.000 €
Bundesmittel 27,6 %	6.052.128 €	1.258.560 €	7.310.688 €	5.997.480 €	1.324.800 €	715.392 €	8.037.672 €
Entlastungsmittel Bund						1.876.608 €	1.876.608 €
Bundesmittel 5 Mrd€-Paket	715.176 €	0 €	715.176 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	15.160.696 €	3.301.440 €	18.462.136 €	15.732.520 €	3.475.200 €	0 €	19.207.720 €
abzgl. Landesmittel	-1.200.000 €	0 €	-1.200.000 €	-1.000.000 €	0 €	0 €	-1.000.000 €
abzgl. Sonstiger Erträge	-351.000 €	0 €	-351.000 €	-350.500 €	0 €	0 €	-350.500 €
zzgl. Sonstige Aufwendungen	1.102.900 €	219.000 €	1.321.900 €	1.102.900 €	236.000 €	0 €	1.338.900 €
abzgl. Bundesmittel Asyl		-3.301.440 €	-3.301.440 €		-3.475.200 €		-3.475.200 €
KREISANTEIL	14.712.596 €	219.000 €	14.931.596 €	15.484.920 €	236.000 €	0 €	15.720.920 €
25 % Beteiligung	3.678.149 €	54.750 €	3.732.899 €	3.871.230 €	59.000 €		3.930.230 €
= Belastung allg. Haushalt	11.034.447 €	164.250 €	11.198.697 €	11.613.690 €	177.000 €		11.790.690 €

→ Damit ergibt sich im Kreishaushalt 2021 gegenüber dem Vorjahr 2020 im Hinblick auf die Belastung der **allgemeinen Deckungsmittel eine Belastung mit – 591.993 €**, die sich mit 197.331 € bei der 25 %-igen Spitzabrechnung mit den Städten/Gemeinden und mit 789.324 € bei der allgemeinen Kreisumlage auswirkt.

	2020	2021	Differenz
<u>Kreisanteil gesamt</u>	14.931.596 €	15.720.920 €	- 789.324 €
davon			
a) 25 %-Finanzierungsbeteiligung	3.732.899 €	3.930.230 €	- 197.331 €
b) allg. Deckungsmittel	11.198.697 €	11.790.690 €	- 591.993 €

➤ Die Zahlungsbeträge aus der Finanzierungsbeteiligung werden über das Kto. 4482110000 im Budget 050102 verbucht. Die Einzelbeträge je Gemeinde sind dem Vorbericht als Anlage 4 beigefügt.

Entwicklung des Kreisanteils an den Kosten der Unterkunft 2005 – 2021

Seit Einführung des SGB II und der Kommunalisierung der Kosten der Unterkunft hat sich der aus Deckungsmitteln des Kreises zu finanzierende Zuschussbedarf in den Jahren 2005 – 2021 wie folgt entwickelt:

<u>Jahr</u>	<u>Zuschussbedarf</u>	
2005	19.301.528 €	
2006	20.290.112 €	
2007	16.692.902 €	
2008	17.014.892 €	
2009	20.553.568 €	
2010	21.127.621 €	
2011	19.547.273 €	
2012	19.080.754 €	
2013	20.779.353 €	
2014	20.539.048 €	
2015	19.014.490 €	
2016	19.776.598 €	
2017	18.531.025 €	
2018	14.136.548 €	
2019	14.429.154 €	
2020	14.931.596 €	Planwert
2021	15.720.920 €	Planwert

7.10.3 Budget Bildungs- und Teilhabepaket BuT sowie Schulsozialarbeit (Produkt 050106)

Bundesterstattung für das Bildungs- und Teilhabepaket (Budget 050106)

Im Zuge der ALG-2-Regelsatzerhöhung 2011, die im Zusammenhang stand mit der Umsetzung einer gerichtlich vorgegebenen Pflicht zur Überprüfung der Höhe der Regelsätze, hatte der Bundestag das sog. „Bildungs- und Teilhabepaket“ beschlossen, wonach Kinder und Jugendliche zusätzliche Leistungsansprüche zur Finanzierung der Teilnahme an Schul-, Sport- und Kulturveranstaltungen sowie im Hinblick auf Mittagsmahlzeiten und Schulsozialarbeit erhalten.

Zur Umsetzung der Kostenzusage des Bundes zur Finanzierung des BuT-Leistungspakets erhöht der Bund den allg. KdU-Erstattungssatz von 27,6 % um einen weiteren %-Satz, der, umgerechnet auf die länderindividuellen BuT, so bemessen ist, dass die kommunalen BuT-Aufwendungen der Länder finanziert werden.

Ab 2013 erfolgt daher jährlich auf der Rechtsgrundlage des § 46 Abs. 5 – 7 SGB II eine länderspezifische Neufestsetzung dieses Erstattungssatzes auf folgender Basis: Je Bundesland wird das Verhältnis zwischen den landesweiten Aufwendungen für BuT-Leistungen und den Aufwendungen für die KdU ermittelt. Der sich aus dieser Berechnung ergebende %-Satz ist dann der individuelle Bundesterstattungssatz für Bildung und Teilhabe je Bundesland. Berechnungsgrundlage sind jeweils die Ist-Daten des Vorjahres.

Der Bund setzt nach dieser Systematik auf Basis des Verhältnisses der Ist-Ausgaben des Jahres 2019 zwischen BuT-Leistungen und KdU-Leistungen den Kostenerstattungssatz für NRW für das Jahr 2020 fest. Dieser Satz gilt als feststehender Bundesterstattungssatz für 2020 und zunächst vorläufig auch für 2021. Die entsprechende Rechtsgrundlage, die sog. Bundesbeteiligungs-Festsetzungsverordnung ist am 17.06.2020 verabschiedet worden und sieht für NRW einen Erstattungssatz von 5,7 % vor.

Die endgültige Festsetzung des Bundesterstattungssatzes für 2021 erfolgt dann nach Vorliegen der landes- und bundesweit angefallenen BuT-Aufwendungen des Jahres 2020.

Die Bundesmittel werden zunächst den Länder zugewiesen. Das Land NRW verteilt die Mittel auf Basis des § 6a Abs. 4 AG SGB II NRW dann an die SGB-II Aufgabenträger im Verhältnis der im jeweiligen Vorjahr bei den Aufgabenträgern angefallenen BuT-Aufwendungen.

Aus diesen komplexen Finanzierungsmodalitäten ergibt sich seit Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes in 2011 folgende finanzielle Situation für das Leistungspaket Bildung und Teilhabe beim Hochsauerlandkreis:

Jahr	Aufwendungen BuT	erhaltene Bundesmittel	+ Überdeckung - Unterdeckung
2011	992.382	1.870.494	+ 878.112 €
2012	1.544.156	1.800.244	+ 256.088 €
2013	1.448.827	982.001	- 466.826 €
Rückforderung Bund für 2012 in 2014			- 256.088 €
2014	1.317.511	1.513.064	+ 195.553 €
2015	1.135.450	1.623.275	+ 487.845 €
2016	1.160.771	1.137.760	- 23.011 €
2017	1.210.556	1.266.093	- 55.537 €
2018	1.268.112	1.245.889	- 22.223 €
2019	1.449.971	1.250.651	- 199.320 €
<i>2019 Einsatz Schulsozialarbeit</i>			- 161.973 €
<i>Bestand 31.12.2019</i>			- 632.621 €
2020	1.555.350	1.460.000	- 95.350 €
2020 Einsatz Schulsozialarbeit			- 200.000 €
2021	1.561.850	1.561.850	- €
2021 Einsatz Schulsozialarbeit			- 200.000 €

- Eigenmittel des Kreises werden für BuT-Leistungen nicht eingesetzt
- Aus Vorjahren stehen noch Bundesmittel in Höhe von 0,6 Mio€ zur Verfügung
- Die Unterdeckung 2020 wird aus den vorhandenen Mitteln aus Vorjahren finanziert. Hierzu sieht die Planung des Haushalts einen Ertrag in gleicher Höhe vor (Konto 4491000020). Für 2021 ergibt sich im Entwurf keine Unterdeckung.
- Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden diese Mittel aus Vorjahren für die Finanzierung von Eigenanteilen in der Schulsozialarbeit eingesetzt. Der Mitteleinsatz lag in 2019 im Ergebnis bei 161.973 €. Für die Jahre 2020 und 2021 ist jeweils ein Betrag von 200.000 € in der Planung vorgesehen. Auf die nachfolgenden Erläuterungen wird verwiesen.

„Schulsozialarbeit“ (Budget 050106)

Der Bund hat in den Jahren 2011 – 2013 zur Finanzierung von Schulsozialarbeit nach der obigen Berechnungssystematik einen Erstattungssatz von 2,8 % bezogen auf den bei den Aufgabenträgern entstandenen Netto-KdU-Aufwand an Bundesmitteln zur Verfügung gestellt. Die Förderung des Bundes ist Ende 2013 ausgelaufen.

Nach Auslaufen der Bundesförderung können noch verfügbare Bundesmittel auch in den Folgejahren zweckentsprechend verwendet werden. Hinzu kommen ab dem Jahr 2015 vom Land NRW zur Verfügung gestellte Mittel, die für den Hochsauerlandkreis ein Volumen von jährlich 277.930 € ausmachen.

Schulsozialarbeit wird entsprechend der Beschlusslage des Kreistages von Seiten des Kreises und den teilnehmenden Städte und Gemeinden (aktuell sind dies: Arnsberg, Brilon, Medebach, Meschede, Schmallenberg, Sundern und Winterberg) fortgeführt. Da ab 2019 mit dem Wegfall der Bundesmittel und dem Festbetrag an Landesmitteln nicht ausreichend Mittel für die geplante Schulsozialarbeit zur Verfügung stehen, werden, neben den weiter gezahlten Landesmitteln (277.930 €) aus Vorjahren vorhandene Mittel der Bildung und Teilhabe (BuT) für die Finanzierung der Schulsozialarbeit eingesetzt.

Die Verwendung der vereinnahmten Bundes-/Landesmittel stellt sich in den Jahren 2011 – 2021 wie folgt dar:

Jahr	Aufwendungen Schulsozialarbeit	erhaltene Bundesmittel	erhaltene Landesmittel	eingesetzte Mittel BuT	+ Überdeckung - Unterdeckung
2011	0 €	793.543 €	- €	- €	+ 793.543 €
2012	-654.314 €	763.740 €	- €	- €	+ 109.426 €
2013	-585.472 €	808.742 €	- €	- €	+ 223.270 €
2014	-601.876 €		- €	- €	- 601.876 €
2015	-369.431 €	-	250.494 €	- €	- 118.937 €
2016	-484.609 €	-	277.929 €	- €	- 206.680 €
2017	-476.675 €	-	277.929 €	- €	- 198.746 €
2018	-277.929 €	-	277.929 €	- €	- €
2019	439.902 €		277.929 €	161.973	- €
<i>Bestand 31.12.2019</i>					0 €
2020	-477.930 €	- €	277.930 €	200.000 €	- €
2021	-477.930 €	- €	277.930 €	200.000 €	- €

→ Der HSK erhält aus den zur Verfügung stehenden Mittel in 2021 i.H.v. 477.930 € einen Betrag 50.000 € für eine eigene Stelle in der Schulsozialarbeit (Personal-/Sachaufwand). Die verbleibenden Mittel i.H.v. 427.930 € werden an die Städte und Gemeinden für die Finanzierung der dort angesiedelten Stellen Schulsozialarbeit weitergeleitet.

Im Kreishaushalt ist die Stelle Schulsozialarbeit im Produkt 030502 ausgewiesen.

7.10.4 Weitere aus Bundesmitteln finanzierte Leistungen

In den Produkten 05010100 und 05010300-05010600 werden die weiteren Aufgaben des Kreises aus der Wahrnehmung der kommunalen Option bewirtschaftet. Es handelt sich in 2021 insgesamt um ein Finanzvolumen von 74,78 Mio€. Die Aufwendungen in diesen Budgets werden nahezu in voller Höhe aus Bundesmitteln finanziert.

Es ergibt sich folgende Aufteilung:

Produkt	Bezeichnung	2020 €	2021 €	Differenz €
05010100	Verwaltungsaufwendungen SGB II	11.611.991	12.250.000	+ 638.009
05010300	Regelleistungen u.a.	48.591.800	52.511.000	+ 3.919.200
05010400	Eingliederungsleistungen	7.914.095	8.258.537	+ 344.442
05010500	Sonderprogramme	5.000	0	- 5.000
05010600	Bildung/Teilhabe	1.983.809	1.761.850	- 221.959
		70.106.695	74.781.387	+ 4.674.692

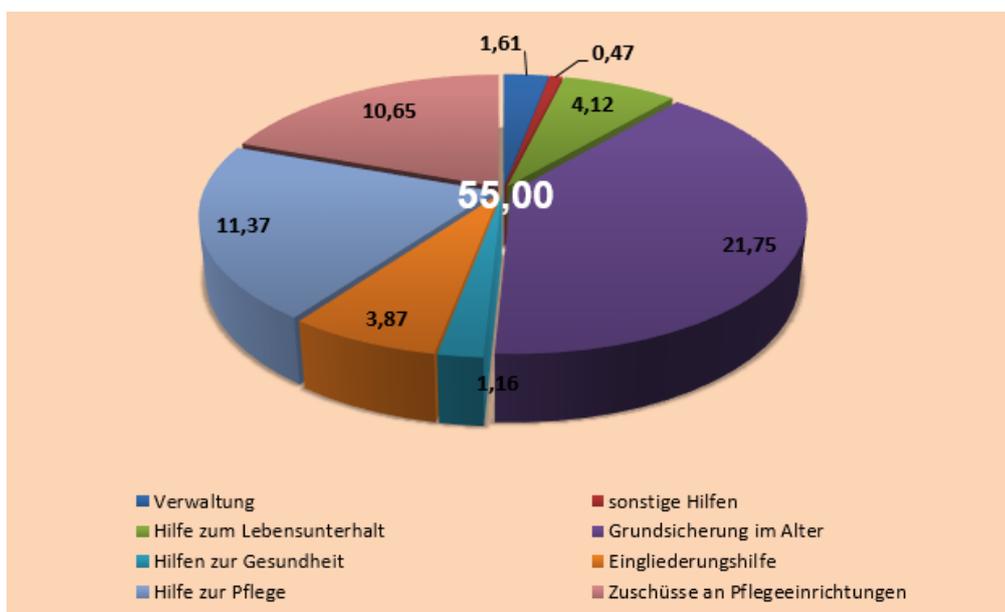
7.11 Allgemeine Sozialhilfe

Die Angelegenheiten der allgemeinen Sozialhilfe, d. h. der Hilfen zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, den Hilfen zur Gesundheit, der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, der Hilfe zur Pflege, der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, den Hilfen in anderen Lebenslagen und dem Pflegegeld werden in dem allgemeinen *Produktbudget 05020100* (Budget Personal und Verwaltung) und in den 8 weiteren *Produktbudgets 05020200 bis 05020900* veranschlagt. Die Produkte spiegeln dabei die einzelnen Leistungsbereiche des 9. und 12. Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX und XII) und des Alten- und Pflegegesetzes (APG NRW) wider.

Der Gesamtaufwand für soziale Leistungen nach den genannten gesetzlichen Vorschriften beläuft sich unter Hinzurechnung des damit beim Kreis anfallenden Personal- und Sachaufwandes auf 55,0 Mio. €. Gegenüber den Planwerten des Jahres 2020 (= 52,48 Mio. €) ist dies eine Steigerung um + 2,52 Mio. € bzw. + 4,8 %.

In Bezug auf das Volumen an Gesamtaufwendungen im Haushalt 2021 von 444,88 Mio. € entfallen 12,36 % auf diese Aufgabenbereiche.

Aufwendungen in den einzelnen Aufgabenbereichen (in Mio. €)



Gegenüber dem Vorjahr werden die Sozialhilfearaufwendungen im Jahr 2021 wieder steigen. Insbesondere bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung kommt es zu teils gravierenden Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr. In anderen Bereichen, wie der Hilfen zum Lebensunterhalt, wird mit Minderausgaben gerechnet.

Der Hochsauerlandkreis hat bei den Sozialhilfearaufwendungen nur sehr begrenzt Steuerungsmöglichkeiten, da bei Vorliegen der gesetzlichen Anforderungen Leistungsansprüche der Antragsteller gegeben sind.

Maßgeblich für die Belastung der kommunalen Haushalte ist die Entwicklung des Zuschussbedarfs in den einzelnen Leistungsbereichen. Dieser Zuschussbedarf, der aus allgemeinen Kreismitteln finanziert werden muss, beläuft sich in 2021 ohne den Personal- und Sachaufwand auf **31,02 Mio€**. Im Vorjahr 2020 lag der veranschlagte Zuschussbedarf bei 29,76 Mio. €. Er steigt somit um + 1,26 Mio. € bzw. + 4,23 %.

Eine Übersicht zur Entwicklung des Zuschussbedarfs im Zeitraum der Jahre 2011 – 2021 enthält die Seite 54.

Erläuterungen und Entwicklungen zu den einzelnen Leistungsbereichen:

- **050202 Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)**
Zuschussbedarf 2021 = - 3.842.300 € (2020 = - 4.516.624 €)

Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres (analog der Anhebung des Renteneintrittsalters erhöht sich diese Grenze seit dem Jahr 2012 in den nächsten Jahren Schritt für Schritt bis zum 67. Lebensjahr), die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können. Außerdem sind diese Personen in aller Regel *vorübergehend* nicht erwerbsfähig.

Wären Sie erwerbsfähig, würden sie Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II erhalten; wären sie *dauerhaft voll erwerbsgemindert*, würden sie Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten.

Die Fallzahlen im Bereich des 3. Kapitels SGB XII waren in den letzten Jahren starken Schwankungen unterworfen:

Jahr	durchschnittliche Fallzahl
2015	418
2016	476
2017	576
2018	491
2019	393
2020 (Januar bis November)	375

Mitte 2016 sind durch Zuständigkeitsverlagerungen mittels des Inklusionsstärkungsgesetzes NRW ca. 60 neue Fälle dazu gekommen. Im Laufe des Jahres 2017 kam es dann zu erheblichen Fallzahlensteigerungen aufgrund starker Zugänge aus dem Bereich des SGB II. Ab 2018 sind die Fälle aufgrund von Steuerungsmaßnahmen der FD Soziales und Jobcenter (= längerer Verbleib leistungsberechtigter Personen in der teils bundesfinanzierten Grundsicherung für Arbeitssuchende / schnellerer Zugang in die bundesfinanzierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) wieder kontinuierlich gesunken.

Mit der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist es zum 01.01.2020 zu einer Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung gekommen. Im HSK waren Anfang 2020 rund 800 Personen von dieser Gesetzesänderung betroffen. Die Menschen bekommen die Fachleistungen vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe bezahlt, die existenzsichernden Leistungen dagegen vom Hochsauerlandkreis als örtlichem Sozialhilfeträger. Der überwiegende Teil der Personen bekommt zur Existenzsicherung Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder kann seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen selbst sicherstellen.

Rund 40 - 50 behinderte Menschen haben jedoch einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, weil ihr eigenes Einkommen und Vermögen nicht ausreicht und sie nicht die Anspruchsvoraussetzungen für die Grundsicherung erfüllen. Sie sind in aller Regel nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert, sondern nur vorübergehend.

Trotz der neuen Fälle, die durch die Regelungen des BTHG dazu gekommen sind, sinken die Fallzahlen insgesamt. Es zeigen sich weiterhin die positiven Auswirkungen der 2018 begonnenen Steuerungsmaßnahmen.

Eine Fortschreibung (= Erhöhung) der der Regelbedarfe wurde mit eingeplant.

Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen

Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen erhalten Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt

- für einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung
- für Bekleidung
- für die Kosten der Wohnungsauflösung (Kaltmiete nach Auszug, Entrümpelungskosten)
- wenn sie in die Pflegegraden 0 oder 1 eingestuft sind (und seit der Pflegereform 2017 keine Hilfe zur Pflege mehr erhalten können).

Bildung und Teilhabe bei der Hilfe zum Lebensunterhalt

Bedarfe für Bildung von Schülerinnen und Schülern sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft können aus SGB XII – Mitteln übernommen werden.

In 2021 wird in diesem Bereich mit Aufwendungen in Höhe von 27.300 € kalkuliert.

Die Beträge sind deshalb relativ niedrig, weil nur wenige Kinder und Jugendliche dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB XII sind. Der weit überwiegende Teil der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen erhält Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) nach den Vorschriften des SGB II bzw. des Bundeskindergeldgesetzes.

Der Zuschussbedarf bei der Hilfe zum Lebensunterhalt liegt in 2021 damit bei (3.815.000 € + 27.300 €) = **3.842.300 €, eine Senkung zum Vorjahr um – 674.324 €.**

05020200 Hilfe zum Lebensunterhalt

	Ergebnis								Ansatz		Differenz
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2020/2021
Erträge	-437.130	-928.940	-622.962	-467.270	-436.449	-466.774	-406.072	-316.686	-361.000	-280.000	-81.000
Aufwendungen	2.941.152	2.988.092	3.044.358	3.624.895	4.365.426	5.474.081	4.841.037	3.727.781	4.877.624	4.122.300	-755.324
Zuschussbetrag	2.504.022	2.059.152	2.421.396	3.157.624	3.928.977	5.007.306	4.434.966	3.411.095	4.516.624	3.842.300	-674.324
											-14,93 %

Fälle	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
außerhalb v. Einr.	317	339	350	418	476	576	491	393	480	395
in Einrichtungen	315	302	381	356	282	245	238	233	250	230

▪ **050203 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

Zuschussbedarf 2021 = 0 € (2020 = 0 €)

Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten Personen

- ab dem 15. Lebensjahr, die auf Dauer erwerbsunfähig sind,
- Personen ab dem 65. Lebensjahr (die Altersgrenze, ab dem die Leistung bezogen werden kann, erhöht sich analog der Anhebung des Renteneintrittsalters seit dem Jahr 2012 nach und nach bis zum 67. Lebensjahr).

Leistungsberechtigt ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen kann.

Auch im Bereich der Grundsicherung kam es mit der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung) ab dem 01.01.2020 zu gravierenden Änderungen. Im HSK waren Anfang 2020 rund 800 Personen von dieser Gesetzesänderung betroffen. Die Menschen bekommen die Fachleistungen vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe bezahlt, die existenzsichernden Leistungen dagegen vom Hochsauerlandkreis als örtlichem Sozialhilfeträger. Der überwiegende Teil der Personen bekommt zur Existenzsicherung Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Ein geringerer Teil kann seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen oder hat Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

Bei den unter 65-Jährigen (Konto 5331820000) liegt die Fallzahl aktuell bei 1.298 Fällen. Für das Jahr 2021 wird mit einem weiteren Anstieg auf ca. 1.340 Fälle gerechnet. Hinzu kommen rund 485 Fälle, die aufgrund der neuen BTHG – Regelung nun Grundsicherungsleistungen vom HSK bekommen. Insgesamt wird mit 1.825 Fällen gerechnet.

Bei den über 65-Jährigen (Konto 5331830000) liegt die Fallzahl aktuell bei 1.169 Fällen. Für das Jahr 2021 wird mit einem weiteren Anstieg auf ca. 1.210 Fälle gerechnet. Hinzu kommen rund 45 Fälle, die aufgrund der neuen BTHG – Regelung nun Grundsicherungsleistungen vom HSK bekommen. Insgesamt wird mit 1.255 Fällen gerechnet.

Der durchschnittliche Aufwand pro Fall und Monat wird sich aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auch in 2021 erhöhen.

Im Jahr 2021 werden

- bei den unter 65-Jährigen ein Betrag von (1.340 Fälle x 625 € pro Fall x 12 Monate und 485 Fälle x 788 € pro Monat x 12 Monate) gerundet 14.700.000 € und
- bei den über 65-Jährigen ein Betrag von (1.210 Fälle x 402 € pro Fall x 12 Monate und 45 Fälle x 648 € pro Monat x 12 Monate) gerundet 6.250.000 €

benötigt.

Grundsicherungsleistungen erhalten auch Bewohner und Bewohnerinnen von Pflegeeinrichtungen (Konto 5332320000). Gerechnet wird mit 178 Personen und 365 € / mtl. Kosten je Fall, sodass hier 800.000 € benötigt werden.

Letztlich können Personen, die laufende Grundsicherungsleistungen beziehen, auch Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten (Produkt 05020300, diverse Konten). Hier wird nur mit geringen Aufwendungen – 500 € - kalkuliert.

Die Gesamtaufwendungen belaufen sich somit auf 21.750.500 €. Dem stehen Erträge (Kostenbeiträge, Ersatzleistungen von Rententrägern etc.) von 387.000 € gegenüber, sodass sich grundsätzlich Nettoaufwendungen von 21.363.500 € ergeben.

☞ **Seit dem Jahr 2014 trägt der Bund jedoch den vollen Nettoaufwand. Für den Hochsauerlandkreis ergibt sich in diesem Leistungsbereich somit kein Eigenanteil.**

05020300 Grundsicherung im Alter/bei Erwerbsminderung Finanzierung aus Bundesmitteln

	Ergebnis								Ansatz		Differenz
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2020/2021
Erträge	-4.593.866	-8.754.933	-12.498.838	-13.596.353	-13.387.485	-14.181.099	-15.104.956	-15.596.557	-16.045.500	-21.750.500	5.705.000
Aufwendungen	10.747.256	11.600.948	12.498.863	13.596.128	13.387.485	14.182.090	15.103.965	15.596.557	16.045.500	21.750.500	-5.705.000
Zuschussbetrag	6.153.390	2.846.015	225	-225	0	991	-991	0	0	0	0,00 %

Fälle	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
unter 65-Jährige	983	1.052	1.109	1.133	1.120	1.163	1.274	1.304	1.850	1.825
über 65-Jährige	948	992	1.078	1.105	1.150	1.189	1.218	1.204	1.270	1.255
in Einrichtungen	240	233	281	269	235	205	201	195	205	178

▪ **050204 Hilfen zur Gesundheit**

Zuschussbedarf 2021 = - 1.145.000 € (2020 = - 1.145.000 €)

Zum 01.04.2007 wurde die allgemeine Krankenversicherungspflicht eingeführt: *jeder* sollte Mitglied in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung werden können.

Für Personen jedoch, die seinerzeit nicht Mitglied in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung waren und die eine Mitgliedschaft aus rechtlichen Gründen auch nicht mehr erlangen können, muss der Hochsauerlandkreis die Krankenbehandlungskosten tragen. Der weit überwiegende Teil dieser Personen wird bei einer gesetzlichen Krankenversicherung angemeldet mit der Wirkung, dass die Abrechnung von ärztlichen Leistungen auch über das System der Krankenkassen erfolgt (Betreuungsverhältnis gem. § 264 SGB V), in gleicher Weise wie für reguläre Kassenmitglieder.

Der Hochsauerlandkreis erstattet den Krankenkassen dann die tatsächlichen Kosten der Krankenbehandlung zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 5 %.

Wegen der grundsätzlichen Krankenversicherungspflicht verringerte sich die Anzahl der Personen, die Hilfen zur Gesundheit vom Sozialhilfeträger (und nicht als Mitglied einer Krankenkasse) in Anspruch nehmen müssen, seit dem Jahr 2007 kontinuierlich.

Seit dem Jahr 2015 sind jedoch rund 45 ehemalige Asylbewerber, die ein festes Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten haben, dauerhaft in den Leistungsbereich des SGB XII gewechselt. Die Personen sind überwiegend über 65 Jahre alt oder dauerhaft voll erwerbsgemindert. Für sie besteht keine Möglichkeit, Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung zu werden. Der HSK als Sozialhilfeträger muss die tatsächlichen Kosten der Krankenversorgung tragen, eine Erstattung vom Bund gibt es nicht.

Insgesamt gibt es derzeit (= November 2020) 112 Personen, deren Krankenkosten direkt durch den HSK gedeckt werden.

Insgesamt werden im Hochsauerlandkreis für die Hilfen zur Gesundheit Mittel in Höhe von 1.160.000 € veranschlagt. Unter Anrechnung der zu erwartenden Erträge (= Erstattungsleistungen des Landschaftverbandes für bestimmte Hilfsmittel) ergibt sich ein Gesamtzuschussbedarf bei den Hilfen zur Gesundheit von **1.145.000 €**.

05020400 Hilfe zur Gesundheit

	Ergebnis								Ansatz		Differenz
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2020/2021
Erträge	-72.560	-48.302	-42.794	-134.527	-202.726	-303.496	-176.264	-38.330	-15.000	-15.000	0
Aufwendungen	1.018.280	1.015.852	954.040	892.882	1.305.557	1.017.043	864.663	1.175.785	1.160.000	1.160.000	0
Zuschussbetrag	945.721	967.549	911.246	758.356	1.102.831	713.547	688.399	1.137.455	1.145.000	1.145.000	0,00 %

▪ **050205 Eingliederungshilfe**

Zuschussbedarf 2021 = - 3.869.000 € (2020 = - 3.231.000 €)

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten behinderte Menschen und Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind. Anfang 2020 ist die 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft getreten, die gravierende Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte hat.

Mit dem BTHG soll die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verbessert und so ein weiterer wichtiger Meilenstein auf dem Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft gesetzt werden.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe wurden aus dem SGB XII herausgelöst und im SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) verankert. Im SGB IX ist auch der Einsatz von Einkommen und Vermögen im Bereich der Eingliederungshilfe neu geregelt worden. So muss ab 2020 erst bei einem monatlichen Einkommen von über 1.900 € ein Eigenanteil erbracht werden und eigenes Vermögen muss erst dann eingesetzt werden, wenn es einen Freibetrag von rund 57.000 € übersteigt. Die genauen Werte für 2021 stehen noch nicht fest, die Beträge sind an Bezugsgrößen der Sozialversicherung gekoppelt und ändern sich daher jährlich.

Von den finanziellen Verbesserungen profitieren diejenigen Menschen mit Behinderung, die bisher aufgrund ihres Einkommens oder Vermögens einen Teil der Aufwendungen für Eingliederungshilfeleistungen selbst aufbringen mussten. Die Verbesserungen gelten auch für Menschen mit Behinderung, die bisher (aufgrund ihres Einkommens oder Vermögens) überhaupt keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe hatten.

Für Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sind in NRW zwei verschiedene Eingliederungshilfeträger zuständig. Zum einen der überörtliche (= LWL), zum anderen der örtliche (= HSK). Wer welche Aufgabe übernimmt, ist im BTHG, dem Ausführungsgesetz zum BTHG und der Heranziehungssatzung des LWL geregelt.

Der HSK ist (finanziell) zuständig für Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche während der Schulpflicht.

Der LWL ist (finanziell) zuständig bei Eingliederungshilfeleistungen für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen, in Pflegefamilien, in Kitas und bei der Kinderfrühförderung.

Der Hochsauerlandkreis erbringt im Jahr 2021 Eingliederungshilfeleistungen in den unterschiedlichsten Bereichen. Der überwiegende Anteil der Ausgaben – 3.470.000 € - entfällt auf die Integrationshelfer / Schulbegleiter zur Unterstützung schwerst- / mehrfachbehinderter Kinder am Schulunterricht (Konto 5331470000).

Ein inklusives Schulsystem und ein integrativer Unterricht ist durch die UN-Behindertenrechtskonvention gewünscht und seit 2013 in NRW auch gesetzlich verankert. Die Schulbegleitung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist dabei ein wichtiges Standbein. Die Fallzahlen sind in der Vergangenheit kontinuierlich gestiegen, von 40 betreuten Kindern und Jugendlichen im Schuljahr 2010/2011 auf 207 Personen im Schuljahr 2019/2020.

Entsprechend steigen auch die Aufwendungen:

Jahr	Aufwand in €
2010	310.645
2011	537.247
2012	536.880
2013	797.307
2014	1.022.441
2015	1.580.101
2016	1.863.906
2017	2.266.555
2018	2.575.225
2019	2.884.562
2020 (Plan)	2.800.000
2021 (Plan)	3.470.000

Für das Schuljahr 2020 / 2021 sind bisher in 216 Fällen Schulbegleiter beantragt worden. Darunter sind auch 14 Anträge für Kinder und Jugendliche, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung nicht in ihrer Familie, sondern in Einrichtungen über Tag und Nacht betreut werden. Auch während des ganztägigen Schulbesuchs ist die vollumfängliche und damit

kostenintensive Betreuung durch eine Integrationskraft erforderlich. Die Fälle fielen bis zum Jahr 2019 in den Zuständigkeitsbereich des LWL.

Die Kosten je Stunde Schulbegleitung sind vertraglich fixiert und seit dem Jahr 2017 nicht mehr angepasst worden. Die Träger der Schulbegleitungen streben eine deutliche Erhöhung des Stundensatzes an, u. a. mit der Begründung, vermehrt Fachkräfte einzusetzen. Die Verhandlungen laufen derzeit, eine deutliche Erhöhung des Stundensatzes wurde bei der Mittelanmeldung berücksichtigt.

Neben der Erhöhung der Kosten je Stunde ist auch mit einem moderaten Anstieg der Fallzahlen zu rechnen, obwohl der Kreistag im Juli 2018 das interkommunale Projekt des Hochsauerlandkreises und der Stadt Arnsberg „Schulbegleitung / Integrationshilfe im Hochsauerlandkreis“ beschlossen hat (Drucksache Nr. 9/960)

Die Auswirkungen des Projektes auf die Eingliederungshilfeleistungen in diesem Bereich werden sich in den kommenden Jahren zeigen (siehe Zwischenbericht Drucksache Nr. 9/1270).

Unter Anrechnung der zu erwartenden Erträge ergibt sich für das Jahr 2021 eine Gesamtunterdeckung bei der Eingliederungshilfe von 4.869.000 €.

05020500 Eingliederungshilfe für Behinderte

	Ergebnis								Ansatz		Differenz
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2020/2021
Erträge	-280.995	-253.129	-235.239	-685.093	-177.618	-139.088	-278.423	-175.466	-4.000	-36.000	-32.000
Aufwendungen	2.799.935	3.125.085	3.949.478	4.552.873	4.086.361	4.473.034	5.199.054	5.788.438	3.235.000	3.905.000	670.000
Zuschussbetrag	2.518.940	2.871.956	3.714.239	3.867.780	3.908.743	4.333.945	4.920.631	5.612.973	3.231.000	3.869.000	638.000
											19,75 %

▪ **050206 Hilfe zur Pflege**

Zuschussbedarf 2021 = - 10.868.050 € (2020 = - 9.961.050 €)

Hilfe zur Pflege ist eine Sozialleistung zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln – insbesondere ihrem Einkommen und Vermögen - sicherstellen können. Es wird unterschieden zwischen der ambulanten und der stationären Pflege.

Da alle Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung budgetiert sind (und oftmals nicht ausreichen), muss bei nicht ausreichendem Einkommen und Vermögen ein darüber hinaus gehender Bedarf aus Sozialhilfemitteln übernommen werden.

Der Zuschussbedarf bei der Hilfe zur Pflege liegt in 2021 bei **10.868.050 €**. Gegenüber 2020, hier lag der Zuschussbedarf bei 9.961.050 €, eine **Erhöhung um + 907.000 €** bzw. + 9,1 %.

Durch die Pflegestärkungsgesetze wurde zum 01.01.2017 eine weitreichende Pflegereform in die Praxis umgesetzt, die mehr Geld seitens der Pflegeversicherung ins System brachte. Es wurde ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt, der dazu führte, dass nun auch Demenzkranke Leistungen der Pflegeversicherung bekamen. Die pflegebedürftigen Menschen werden seither nicht mehr in 3 Pflegestufen, sondern in 5 Pflegegrade eingruppiert.

Hiervon profitierten *zunächst* die öffentlichen Haushalte insbesondere im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege, wie aus der folgenden Tabelle (Gesamtaufwand in den Jahren 2017 und 2018 im Vergleich zum Jahr 2016) abzulesen ist:

Jahr	Aufwand in €
2016	10.347.102
2017	8.293.062
2018	7.800.385
2019	8.722.513
2020 (Hochrechnung)	10.000.000
2021 (Plan)	10.500.000

Die Anzahl der Fälle ist seit 2018 relativ konstant. Bei der letztjährigen Mittelanmeldung wurde angenommen, dass es aufgrund des Angehörigen – Entlastungsgesetzes (= nahezu vollständiger Wegfall der Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren pflegebedürftigen Eltern) zu einer Fallzahlensteigerung kommen wird. Diese Annahme hat sich nur kurz nach der Gesetzesänderung Anfang des Jahres 2020 moderat bestätigt. Die Corona – Pandemie mit den bekannten Auswirkungen auf die Pflegeeinrichtungen (Aufnahmestopp etc.) wird den Effekt verlangsamt haben.

Für 2021 wird mit weiter steigenden Fallzahlen gerechnet. Insbesondere deshalb, weil in Arnsberg eine neue Pflegeeinrichtung mit 80 Plätzen eröffnet wurde.

Neben dem moderaten Anstieg der Fallzahlen muss mit einem erheblichen Anstieg der Kosten je Fall gerechnet werden. Sie lagen in 2018 bei 790 € im Monat und sind bis heute (= November 2020) auf 969 € / mtl. gestiegen.

Auch in 2021 werden Pflegeeinrichtungen neue Pflegesatzvereinbarungen schließen, in denen höhere Vergütungen vereinbart werden. Damit steigt der einrichtungseinheitliche Eigenanteil, der von den Bewohnern selbst oder – falls sie es aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht können – vom Sozialhilfeträger zu tragen ist. Außerdem steigen die Kosten für die Ausbildung zukünftiger Pflegefachkräfte kontinuierlich an. Sie lag im Jahr 2019 bei 4,32 € täglich und ist im Laufe des Jahres 2020 auf 5,10 € täglich gestiegen. Für 2021 wird mit einer weiteren Steigerung gerechnet.

Im Jahr 2019 konnten noch Einnahmen von fast 800.000 € durch Unterhaltszahlungen von Angehörigen von Pflegebedürftigen erzielt werden. Diese Einnahme ist durch das Angehörigen – Entlastungsgesetz nahezu komplett weggefallen.

05020600 Hilfe zur Pflege

	Ergebnis									Ansatz		Differenz
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2020/2021	
Erträge	-1.260.151	-1.069.938	-1.070.826	-1.024.903	-1.197.953	-1.336.481	-1.220.901	-1.221.357	-484.000	-500.000	-16.000	
Aufwendungen	9.297.708	10.076.362	10.608.314	10.762.181	11.401.429	9.418.690	8.754.306	9.646.265	10.445.050	11.368.000	922.950	
Zuschussbetrag	8.037.556	9.006.424	9.537.488	9.737.278	10.203.476	8.082.209	7.533.405	8.424.908	9.961.050	10.868.000	906.950	
											9,10 %	

Fälle	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
ambulante Pflege	195	207	226	243	257	184	88	88	85	105
stationäre Pflege	769	769	844	868	915	888	853	847	870	875

- **050208 Hilfe in anderen Lebenslagen**
Zuschussbedarf 2021 = - 440.000 € (2020 = - 510.000 €)

Bei den hier veranschlagten Mitteln handelt es sich in erster Linie um die Kosten für die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (Konto 5331740000) sowie um Bestattungskosten (Konto 533179000). Die Aufwendungen und Fallzahlen sind weitgehend konstant. Im Haushaltsjahr 2021 werden für Hilfen zur Weiterführung des Haushalts 300.000 € und für Bestattungskostenbeihilfen 140.000 € benötigt, sodass sich ein Zuschussbedarf bei der Hilfe in anderen Lebenslagen in Höhe von insgesamt **440.000 €** ergibt.

05020800 Hilfe in anderen Lebenslagen

	Ergebnis								Ansatz		Differenz
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2020/2021
Erträge	-6.869	-2.535	-1.429	-742	-754	-6.595	-779	0	0	0	0
Aufwendungen	254.428	275.308	325.187	335.322	339.497	446.103	431.277	429.903	510.000	440.000	-70.000
Zuschussbetrag	247.559	272.772	323.758	334.580	338.743	439.508	430.497	429.903	510.000	440.000	-70.000
											-13,73 %

▪ **050209 Zuschüsse an Pflegeeinrichtungen**

Zuschussbedarf 2021 = - 10.650.000 € (2020 = - 10.400.000 €)

Das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) regelt die Grundlage für die Refinanzierung der Investitionskosten der Trägerinnen und Träger von Pflegeeinrichtungen. Der Hochsauerlandkreis als örtlicher Sozialhilfeträger ist danach zuständig für die Förderung

- ambulanter Pflegeeinrichtungen (§ 12 APG / Konto 5318700000),
- von Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen (§ 13 APG / Konto 5318240000),
- vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (§ 14 APG / Konten 5339160000 bis 5339290000).

Die ambulanten Pflegedienste sind im Laufe der letzten Jahre immer mehr in Anspruch genommen worden. Auch sie erhalten Zuschüsse für ihre Investitionsaufwendungen, und zwar je nach Menge der erbrachten Leistungsstunden. Im Jahr 2021 werden dafür Mittel in Höhe von 1.480.000 € benötigt.

Die Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen werden seit Jahren stärker genutzt. Waren es im Jahr 2012 noch 67.000 bezuschusste Tage, wird im Jahr 2021 mit 110.000 Tagen gerechnet. Rechnerisch ergibt sich bei einem durchschnittlichen Aufwand von rund 12,35 € pro Tag eine Gesamtförderung von 1.400.000 €.

Ebenfalls seit Jahren steigend sind die Zuschüsse an vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen. Mit dem sogenannten „Pflegehohngeld“ werden die Investitionskosten – die Bestandteil der vom Bewohner zu zahlenden Heimentgelte sind – ganz oder teilweise gedeckt.

Pflegehohngeldzahlungen kommen dann in Betracht, wenn der Heimbewohner mit seinem eigenen Einkommen und Vermögen nicht in der Lage ist, die Investitionskosten selbst zu tragen.

Beim Hochsauerlandkreis werden die Aufwendungen für das Pflegehohngeld getrennt ausgewiesen:

- für Pflegebedürftige über 65 Jahren, die – neben dem Pflegehohngeld – SGB XII – Leistungen vom HSK als örtlichem Sozialhilfeträger beziehen (Konto 5339160000);
- für Pflegebedürftige unter 65 Jahren, die – neben dem Pflegehohngeld – SGB XII – Leistungen vom LWL als überörtlichem Sozialhilfeträger beziehen (Konto 5339290000);
- für Pflegebedürftige jeden Alters, die aufgrund ihres Einkommens und Vermögens in der Lage sind, die entstehenden Heimkosten – außer den Investitionskosten - aus eigenen Mitteln zu bestreiten (sogenannte Selbstzahler) (Konto 5339280000).

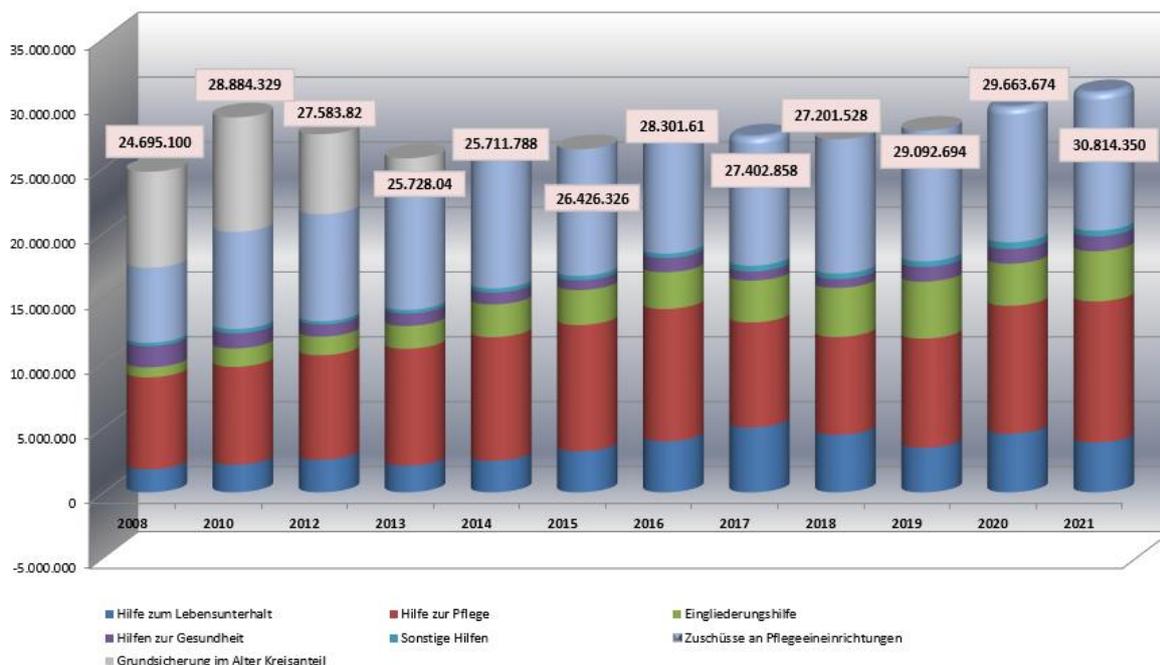
Für die Bezuschussung von vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen wird ein Betrag von insgesamt 7.770.000 € benötigt.

Danach ergibt sich ein gegenüber dem Vorjahr noch leicht erhöhter Gesamtzuschussbedarf bei den Zuschüssen an Pflegeeinrichtungen von **10.650.000 €**.

05020900 Zuschüsse an Pflegeeinrichtungen

	Ergebnis								Ansatz		Differenz
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2020/2021
Erträge	-6.019	0	-30.602	-8.477	-388	-20.936	-59.075	-89.089	0	0	0
Aufwendungen	8.250.500	8.824.852	10.030.529	9.756.733	9.906.929	9.960.223	10.394.024	10.154.449	10.400.000	10.650.000	250.000
Zuschussbetrag	8.244.481	8.824.852	9.999.928	9.748.255	9.906.541	9.939.288	10.334.948	10.065.360	10.400.000	10.650.000	250.000
											2,40 %
Fälle	1.004	1.064	1.101	1.104	1.124	1.140	1.098	1.056	1.065	1.077	

Zusammenfassende Betrachtung des allg. Sozialrats



Das Schaubild verdeutlicht die steigenden Finanzierungsbedarfe der einzelnen Leistungsbereiche und damit die enorme finanzielle Belastung des Kreishaushalts von aktuell 30,81 Mio. € im Haushalt 2021. Es gilt hier der Appell an Bund und Land, dass die angesichts der demographischen Entwicklungen auch in den kommenden Jahren zu erwartenden Steigerungsraten allein aus kommunalen Mitteln nicht finanziert werden können.

Die Grafik zeigt einerseits eindrucksvoll die Entlastung, die aus der Kostenübernahme des Bundes bei den Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung seit dem Jahr 2014 eingetreten ist. Nominell ist dies gegenüber der Situation vor voller Kostenübernahme, der Bund hatte bis 2011 jährlich 15 % getragen, bezogen auf die Veranschlagung im Haushalt 2021 immerhin ein Betrag von rd. 18,5 Mio. €, der den Kreis nicht mehr belastet. Andererseits waren die Zuwächse in den übrigen Leistungsbereichen so enorm, dass bereits im Haushalt 2016 wieder das Zuschussniveau zu Lasten des Kreishaushalts vor der Kostenübernahme des Bundes erreicht worden ist!

Die nachfolgende Übersicht vermittelt einen Überblick über den Sozialetat unter Hinzurechnung der Entwicklung des Zuschussbedarfs bei den *Kosten der Unterkunft* in einer Zeitreihe der Jahre 2000 bis 2021:

Produkt	Bezeichnung	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019 Ergebnis	2020 Ansatz	2021 Ansatz	Differenz A2021-A2020
05020200	Hilfe zum Lebensunterhalt	2.504.022	2.059.152	2.421.396	3.157.624	3.928.977	5.007.306	4.434.966	3.411.095	4.516.624	3.842.300	-674.324
05020600	Hilfe zur Pflege	8.062.824	9.006.424	9.537.488	9.737.278	10.203.476	8.082.209	7.533.405	8.424.908	9.861.050	10.868.050	1.007.000
05020500	Eingliederungshilfe	2.519.866	2.871.956	3.714.239	3.867.780	3.908.742	4.333.945	4.920.631	5.612.973	3.231.000	3.869.000	638.000
05020400	Hilfen zur Gesundheit	945.429	967.549	911.246	758.356	1.102.831	713.547	688.399	1.137.455	1.145.000	1.145.000	0
05020800	Sonstige Hilfen	247.559	272.772	323.758	334.580	338.743	439.508	430.497	429.903	510.000	440.000	-70.000
05020900	Zuschüsse an Pflegeeinrichtungen (Wohngeld)	8.244.481	8.824.852	9.999.928	9.748.255	9.906.542	9.939.288	10.334.948	10.065.360	10.400.000	10.650.000	250.000
05020300	Zuschussbedarf ohne BM	10.425.530	11.384.568	12.150.893	13.596.128	13.387.486	14.181.099	15.104.956	-15.596.557	-20.380.500	-21.750.500	-1.370.000
	Bundsmittel	4.272.140	8.538.553	12.150.668	13.596.128	13.387.486	14.182.090	15.103.965	15.596.557	20.380.500	21.750.500	1.370.000
	Grundsicherung im Alter/ Alter/Erwerbs.	6.153.390	2.846.015	225	0	0	-991	0	0	0	0	0
Zwischensumme 1		28.677.571	26.848.721	26.908.280	27.603.874	29.389.311	28.514.812	28.343.838	29.081.695	29.663.674	30.814.350	1.150.676
05010200	Kosten der Unterkunft	19.080.754	20.779.353	20.539.049	20.233.008	19.776.598	18.531.025	14.136.548	14.429.155	14.931.596	15.720.920	789.324
GESAMTSUMME		47.758.325	47.628.074	47.447.329	47.836.881	49.165.909	47.045.837	42.480.386	43.510.849	44.595.270	46.535.270	1.940.000

7.12 Jugendhilfe

→ Die Aufgabenbereiche des Kreisjugendamtes inkl. des Kinderkurheimes Norderney werden in den Produktbudgets 06010100 bis 06030200 veranschlagt.

Die einzelnen Produkte dokumentieren den mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Aufwand für die jugendhilferechtlichen Leistungen und die Zahlungsverpflichtungen des Kreises im Rahmen der Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes in der Kindertagesbetreuung. Hinzu kommen die Aufgabenbereiche Amtsvormundschaften und Unterhaltsvorschuss sowie der Betrieb des Kinderkurheimes „Arnsberg“ Norderney.

→ Der mit der Aufgabenerfüllung verbundene Personal- und Sachaufwand wird überwiegend zentral für das gesamte Jugendamt im *Produkt 06020100 – Jugendamtsleiter, Personal und Verwaltung* veranschlagt. Organisatorisch verbirgt sich hier hinter der Fachdienst 26, in dem die Produkte 06010200, 06020100 – 06020400 sowie 06020900 -06021000 bearbeitet werden.

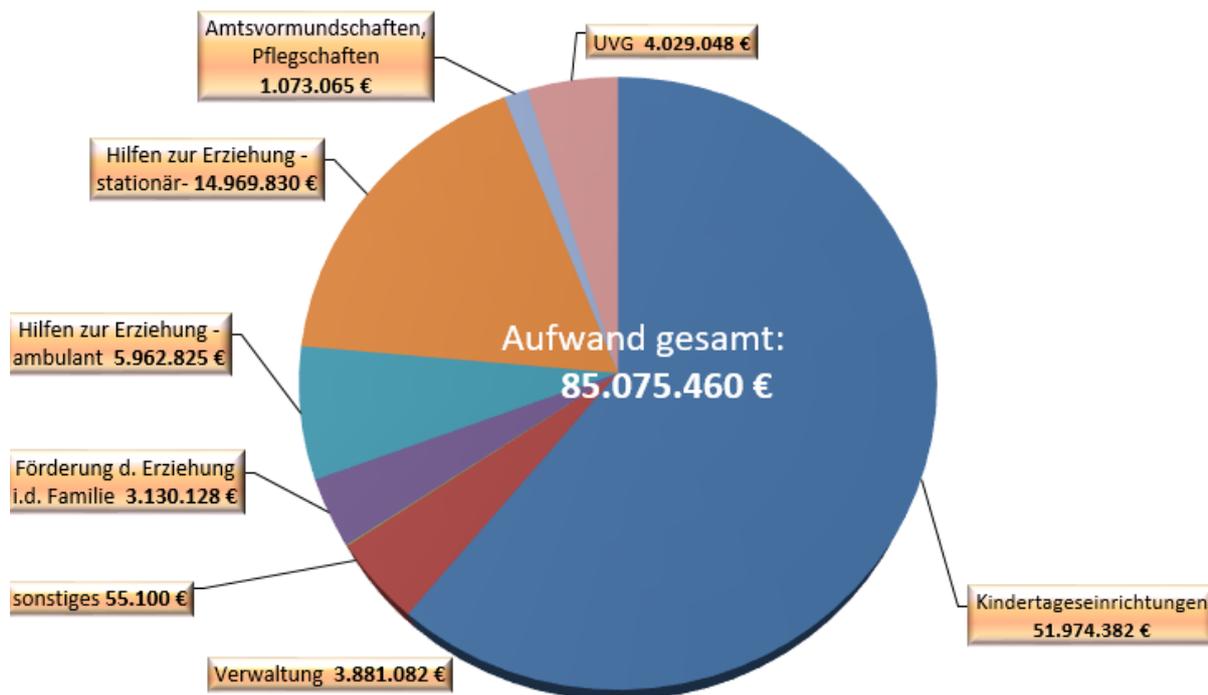
Gesonderte Veranschlagungen für den Personal- und Verwaltungsaufwand werden im Übrigen vorgenommen für die Produkte:

- 06010100 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (organisatorisch Fachdienst 25)
- 06020800 Kinderkurheim „Arnsberg“ Norderney (organisatorisch Fachdienst 26)
- 06030100 Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften (organisatorisch Fachdienst 27)
- 06030200 Unterhaltsvorschuss (organisatorisch Fachdienst 26)

Der Gesamtaufwand im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Jugendhilfe (ohne Kinderkurheim) beläuft sich im Haushalt 2021 incl. des damit verbundenen Personal- und Sachaufwandes auf 85,07 Mio€, gegenüber den Planwerten des Vorjahres 2020 (= 72,98 Mio€) eine Steigerung um + 12,09 Mio€ bzw. + 16,56 %.

In Bezug auf das Volumen an Gesamtaufwendungen im Haushalt 2021 von 444,88 Mio€ entfallen 19,12 % auf diese Aufgabenbereiche.

Aufwendungen in den einzelnen Aufgabenbereichen



Finanzierung des Kreisjugendamtes allgemein

Die ungedeckten Aufwendungen des Kreisjugendamtes können nicht über die allg. Kreisumlage finanziert werden, da der Hochsauerlandkreis seine Aufgabenstellungen in der Kinder- und Jugendhilfe nicht für alle 12 Städte/Gemeinden wahrnimmt. Eigene Jugendämter haben folgende Kommunen eingerichtet: *Städte Arnsberg, Sundern und Schmallenberg*. Für die übrigen 9 Städte/Gemeinden im Kreisgebiet liegt die Zuständigkeit beim Kreis, wobei die Refinanzierung der Aufwendungen über die sog. „Mehrbelastung Jugendamt“ erfolgt, die gem. § 56 Abs. 5 KrO als differenzierte Umlage von diesen Kommunen zu erheben ist. Sie ist eine gesonderte Art der Umlagefinanzierung des Kreises, die neben der allg. Kreisumlage den bedienten Kommunen in Rechnung zu stellen ist.

Berechnungsbasis für die Umlage sind die Kreisumlagebemessungsgrundlagen.

Die Entwicklung des Etats des Jugendamtes wird in den nachfolgenden Übersichten dargestellt.

Der **Zuschussbedarf** aus der Wahrnehmung der einzelnen Aufgabenbereiche steigt in 2021 bei einem Gesamtvolumen von 44.085.467 € gegenüber dem Vorjahr 2020 (41.186.903 €) um **+ 2.898.564 € bzw. + 7,0 %**. Aus der Übersicht auf Seite 55 ist ersichtlich, dass die Zuwächse im Zuschussbedarf der Leistungsbereiche in den Vorjahren durchweg steigend waren:

Zuschussbedarf 2016 -Ergebnis-	30.170.872 €	
Zuschussbedarf 2017 -Ergebnis-	32.177.422 €	= + 2.006.550 €
Zuschussbedarf 2018 -Ergebnis-	34.901.113 €	= + 2.723.691 €
Zuschussbedarf 2019 -Ergebnis-	35.697.475 €	= + 3.043.146 €
Zuschussbedarf 2020 -HHPlan-	41.186.903 €	= + 3.242.644 €
Zuschussbedarf 2021 -HHPlan-	44.085.467 €	= + 2.898.564 €

führt zu einer ggü. dem Entwurf um - 0,15 %-Punkten geringeren Hebesatzerhöhung, die dann bei + 1,22 % liegt (Entwurf = + 1,37 %) verbunden mit einem Minderertrag bei der Sonderumlage von - 310.566 €. Nach Gegenrechnung des v.g. Minderertrages mit den sonstigen Veränderungen im Etat des Jugendamtes verbleibt eine Deckungslücke mit. 347.905 €. In Höhe dieses Betrages erfolgt zum Ausgleich des Jugendamtsetats eine erhöhte Inanspruchnahme der Sonderrücklagemittel auf den Betrag von 1.856.530 €.

Berechnung der Sonderumlage zur Finanzierung des Zuschussbedarfs des Jugendamtes in 2021

	2020 €	2021 €	Differenz €
Zuschussbedarf Leistungsbereich	41.186.903	44.085.467	-2.898.564
abzgl. Mittel Inklusionspauschale	-160.222	-157.616	-2.606
Finanzierungsbedarf	41.026.681	43.927.851	-2.901.170
Umlagegrundlagen	207.564.845	207.043.900	-520.945
x Hebesatz 2020 = 19,10 %	39.644.885	39.545.385	-99.500 = negativer Mitnahmeeffekt
Unterdeckung	-1.381.796	-4.382.466	
Erhöhung Hebesatz um + 1,22 %-Punkte		2.525.936	
Umlage 2021 bei Hebesatz 20,32 %	39.644.885	42.071.321	+ 2.426.436
Deckung verbleibender Finanzierungsbedarf durch Mittel der Sonderrücklage	-1.381.796	-1.856.530	

Wie bereits oben ausgeführt, wurde das Jahr 2019 mit einer Überzahlung bei der Jugendamtsumlage i.H.v. 1.321.641,82 € abgeschlossen. Dieser Überschuss wurde dem Bestand der Sonderrücklage zugeführt und hat diese entsprechend erhöht. Da diese positive Entwicklung bereits bei der Erstellung der Planung für das lfd. Jahr 2020 bekannt war, konnte hier bereits eine Entnahme aus der Sonderrücklage (= 1.381.796 €) eingeplant werden.

In der Ausführung 2020 zeigt sich nun, dass die Ausführung deutlich positiver ausfällt und die mit 1,38 Mio€ eingeplante Rücklagenentnahme nicht in voller Höhe benötigt wird. Der Haushalt 2021 weist trotz der Hebesatzerhöhung um 1,22 % auf 20,32 % (Hebesatz 2020 = 19,10 %) eine Unterdeckung mit 1.856.530 € aus. Auch hier erfolgt die Finanzierung aus einer Entnahme der Sonderrücklage.

Sonderrücklage des Jugendamtes

Die für Abrechnungszwecke des Jugendamtes eingerichtete Sonderrücklage zeigt in der letzten Schlussbilanz für das Jahr 2019 einen Bestand von 3.823.558,57 €, der sich wie folgt entwickelt hat:

Entwicklung des Sonderpostens Abrechnung "Mehrbelastung Jugendamt"

Bestand 31.12.2018	+ 2.501.916,75 €
Überschuss 2019	+ 1.321.641,82 €
Stand 31.12.2019	+ 3.823.558,57 €
geplante Entnahme 2020 lt. HoRe	-230.295,00 €
voraussichtlicher Stand 31.12.2020	+ 3.593.263,57 €
geplante Entnahme 2021	-1.856.530,00 €
Für Haushaltsplanung 2022	+ 1.736.733,57 €

Zu einzelnen Produkten und deren finanzieller Entwicklung folgende Anmerkungen:

06010100 Kindertageseinrichtungen

Die sich verändernde gesellschaftliche Situation der Familien hat dazu geführt, dass die Tagesbetreuung für Kinder, insbesondere auch für Kinder unter drei Jahren (U3), stetig an Bedeutung zugenommen hat. Seit dem 01.08.2013 haben Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres nach dem Kinderförderungsgesetz einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Aus diesem Grund weist das Produkt 06010100 Kindertageseinrichtungen das größte Finanzierungsvolumen des Jugendamtsetats aus. Die über den Kreishaushalt zu bewirtschaftenden Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen betragen rd. 46,7 Mio€, davon 7,0 Mio€ für Kindergärten *kommunaler Träger* und 39,7 Mio€ für Kindergärten *freier Träger*. Nach Abzug der veranschlagten Landesmittel i.H.v. 23,66 Mio€, Elternbeiträge i.H.v. 3,9 Mio€ und der Ausgleichszahlung des Landes für die Elternbeitragsbefreiung i.H.v. 2,8 Mio€ verbleibt ein kommunal zu finanzierender Anteil von 16,34 Mio€.

Sonstige Positionen nebst Personalaufwand i.H.v. 0,69 Mio€ führen dann zu dem ausgewiesenen Zuschussbedarf mit – 17,03 Mio€.

Zur Beseitigung der strukturellen Unterfinanzierung werden durch die Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) seit dem 01.08.2020 mehr Mittel zur Verfügung gestellt. Im Haushaltsjahr 2021 kommt dieses zur vollen Kostenwirkung. Die Kindpauschalen wurden angehoben und Trägeranteile abgesenkt - daraus folgend die Anteile von Land und Jugendamt erhöht. Darüberhinaus sind seit dem 01.08.2020 die bisher ausschließlich vom Land NRW finanzierten U3-Sonderpauschale und Verfügungspuschale sowie die zu 90 % landfinanzierte Zuweisung zum Erhalt der Trägervielfalt in den Kindpauschalen enthalten und werden damit vom Jugendamt mitfinanziert. Weiterhin wurde für den Ansatz 2021 eine dyn. Anpassung für Personal- und Sachkosten mit 2 % eingerechnet sowie zusätzliche Mittel für neue Gruppen (Kita-Neubau Meschede, Anbau Kita Meerhof)

Für die Investitionskostenförderung des U3/Ü3-Ausbaus wurde ein Betrag von 800.000 € veranschlagt, der jedoch haushaltsneutral an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergegeben wird. Ebenfalls haushaltsneutral an die Träger weitergeleitet werden Zuweisungen für plusKITAs und Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf i.H.v. insgesamt 350.000 €, Zuweisungen für Fachberatungen i.H.v. 121.500 € und Qualifizierungsmaßnahmen mit 354.000 €.

Zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten werden den Kita-Trägern Zuschüsse i.H.v. 419.896 € gewährt, die allerdings nicht haushaltsneutral, sondern mit einem 25 %-igen Eigenanteil des Kreises weiterzuleiten sind.

06010100 Kindertageseinrichtungen

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2020/2021
Erträge	-18.124.365	-19.430.387	-21.090.005	-27.087.174	-25.691.609	-28.163.082	-29.138.964	-32.593.417	3.454.453
Aufwendungen	28.041.762	30.240.370	32.543.471	38.614.538	38.387.094	40.704.403	44.429.115	49.620.709	5.191.594
Zuschussbetrag	9.917.397	10.809.983	11.453.467	11.527.364	12.695.485	12.541.321	15.290.151	17.027.292	1.737.141
									11,36 %

Fälle	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Betreuungsquote U3 (in %)	36,3	38,6	39,3	40,1	43,0	45,6		
Anzahl Kinder in der Kita-Betreuung	3.973	3.927	4.077	4.209	4.349	4.440		

06010200 Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Tagespflege stellt neben den Kindertageseinrichtungen ein weiteres gleichwertiges Element für die Betreuung von Kindern, insbesondere im U3-Bereich, dar. Während 2006 noch durchschnittlich 45 Kinder betreut wurden, zeichnet sich für 2021 ein Betreuungsbedarf in einer Größenordnung von durchschnittlich 260 Kindern ab. Wegen der knapper werdenden Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen nimmt die Kindertagespflege einen immer größeren Raum ein, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für ein- und zweijährige Kinder zu gewährleisten.

06010200 Kindertagespflege

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2020/2021
Erträge	-205.236	-246.445	-331.215	-421.396	-402.091	-514.809	-496.600	-623.800	127.200
Aufwendungen	867.162	967.220	1.156.481	1.484.390	1.546.862	1.882.632	2.190.428	2.353.673	163.245
Zuschussbetrag	661.926	720.776	825.266	1.062.994	1.144.771	1.367.824	1.693.828	1.729.873	36.045
									2,13 %

Fälle										
Kinder in der Tagespflege	155	175	191	194	206	236				

06020100 Jugendamtsleiter, Personal und Verwaltung

Diesem Produkt sind alle Personal- und Sachaufwendungen aus den Aufgabenbereichen der Jugendhilfe (Produkte 06020100 bis 06020400 sowie 06020900 und 06021000) sowie der Verwaltung des Jugendamtes zugeordnet. Wesentliche Ausgaben stellen hier die Personalkosten dar. Für das Jahr 2021 wird mit steigenden Personalkosten u.a. aufgrund der Tarifabschlüsse gerechnet. Diese Personalkostensteigerung beträgt im Vergleich zum Haushaltsansatz des Vorjahres rd. 320.000 €.

Im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden die Personal- und Sachaufwendungen durch die Verwaltungskostenpauschale des Landes großenteils refinanziert. In 2016 betrug diese Verwaltungskostenpauschale 263.500 €, in 2017 241.800 € und in 2018 163.219 €. Die Ansätze für 2019 und 2020 betragen jeweils 137.655 € (35 Fälle x 3.933 €), für 2021 wird mit der gleichen Anzahl gerechnet.

Insgesamt steigt der Zuschussbedarf bei diesem Produkt um + 464.985 €.

06020100 Jugendamtsleiter, Personal und Verwaltung

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2020/2021
Erträge	-34.056	-39.802	-317.437	-283.608	-205.697	-328.557	-180.193	-178.929	1.264
Aufwendungen	2.393.069	2.408.538	2.666.960	3.284.414	3.430.580	3.628.916	3.417.361	3.881.082	463.721
Zuschussbetrag	2.359.013	2.368.736	2.349.523	3.000.806	3.224.883	3.300.359	3.237.168	3.702.153	464.985
									14,36 %

Hinweis zu den nachfolgenden Produkten 06020400, 06020900 und 06020100:

Die Verwaltung hat zum 01.01.2018 die neue Jugendamtssoftware „Prosoz“ für die Wirtschaftliche Jugendhilfe sowie das Fachverfahren für die Sozialarbeiter eingeführt. Das für beide Bereiche notwendige Auswerteprogramm „Kristall“ wurde im April 2018 eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt können –zumindest die für die Finanzplanung notwendigen Fallinformationen ermittelt werden.

Für das erste Halbjahr 2018 lagen bereits relativ aussagekräftige Kennzahlen vor. Auf dieser Grundlage sind erstmals die Hochrechnung für das Jahr 2018 und darauf aufbauend die Mittelplanungen für 2019 erfolgt. Die Mittelanmeldung für das Jahr 2021 erfolgte auf der Grundlage der aktuellen Hochrechnung für das Jahr 2020.

06020400 Förderung der Erziehung in den Familien

Die Förderung soll dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie soll auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können. Hierzu zählen u.a. Angebote der Erziehungsberatung, der Familienunterstützung (u.a. werden hieraus die Kosten für den Aufenthalt von jungen Menschen im Kinder- und Jugendhilfzentrum des Hochsauerlandkreises „Ankerplatz Norderney“ finanziert), aber auch gemeinsame Wohnformen für Mütter bzw. Väter mit Kind.

Gerade letztere Hilfe muss vor dem Hintergrund des „Schutzauftrages“ und der Gewährleistung des Kindeswohls intensiv eingesetzt werden.

Für 2021 liegt der Zuschussbedarf in diesem Produkt bei 1.754.325 €. Gegenüber dem Vorjahr (=2.241.400 €) ergibt sich eine deutliche Reduzierung um 487.075 €. Diese resultiert vorrangig aus der Neukonzeption des Kinder- und Jugendhilfzentrums des Hochsauerlandkreises „Ankerplatz Norderney“.

Die Entwicklung des Zuschussbedarfs der Jahre 2014 – 2021 zeigt sich wie folgt:

06020400 Förderung der Erziehung in den Familien

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2020/2021
Erträge	-132.490	-102.557	-107.614	-188.038	-187.367	-173.306	-102.000	-28.000	74.000
Aufwendungen	1.762.410	1.839.140	1.968.517	1.955.309	2.038.013	1.761.755	2.343.400	1.782.325	-561.075
Zuschussbetrag	1.629.920	1.736.583	1.860.903	1.767.272	1.850.646	1.588.449	2.241.400	1.754.325	-487.075
									-21,73 %

Erläuterung einzelner Bereiche dieses Produkts mit Fallzahlen/Kosten in denen sich zu den Vorjahren wesentliche Änderungen ergeben haben:

• 5331000008 Kosten gemeinsamer Wohnformen

Familien können durch eine schlechte Wohnsituation oder persönliche und soziale Schwierigkeiten belastet werden. Die gesetzliche Jugendhilfe ermöglicht betroffenen alleinerziehenden Elternteilen, die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes, die sie benötigen, gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut zu werden, wenn das jüngste Kind zum Zeitpunkt des Hilfebeginns unter 6 Jahren alt ist. Eine geeignete Wohnform kann z.B. eine Wohngemeinschaft oder eine Außenwohngruppe in Heimen sein.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

Leistungsmonaten	-	-	-	-	80	91	96	82
Fallkosten	-	-	-	-	6.445 €	5.543 €	6.850 €	7.800 €
Ergebnis/Ansatz					515.573 €	504.457 €	657.600 €	639.600 €

• 5331000033 Begleiteter Umgang § 18 Abs. 3

ist eine Form der Unterstützung und Förderung des Kontaktes zwischen Kind und nicht mit ihm zusammenlebenden wichtigen Menschen wie z.B. Vater, Mutter, Geschwister, Großeltern oder sozialen Eltern (Beteiligte). Begleiteter Umgang ist sinnvoll bei hohem Konfliktpotential der Beteiligten, schweren Loyalitätskonflikten des Kindes, Erstanbahnung des Kontaktes zwischen Kind und einem Beteiligten, Eltermentfremdung und starken physischen oder psychischen Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Beteiligten. Während des Begleiteten Umgangs unterstützt der Umgangsbegleiter die Anbahnung und Entwicklung positiver förderlicher Kontakte zwischen Kind und Beteiligten. Gemeinsame Gespräche der Beteiligten, z.B. Mutter und Vater, im Beisein eines/einer Beraters/Beraterin sind in der Regel sinnvoll und notwendig, um zu einer Verselbstständigung der Umgangskontakte zu kommen.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

Leistungsmonaten	-	-	-	-	27	51	78	60
Fallkosten	-	-	-	-	83 €	569 €	382 €	590 €
Ergebnis/Ansatz					2.244 €	29.000 €	29.500 €	35.400 €

06020900 Ambulante Hilfen zur Erziehung

06021000 Stationäre Hilfen zur Erziehung

Die Kosten der Hilfen zur Erziehung, die in diesen beiden Produkten dargestellt werden, sind in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Ursache hierfür sind insbesondere sozialstrukturelle Gründe, wie die Belastung junger Menschen durch familiäre Konflikte, mangelnde Erziehungskompetenzen in den Familien, Auflösung familiärer Strukturen durch Trennung und Scheidung sowie Arbeitslosigkeit und Überschuldung. Zuzüge entsprechend belasteter Familien oder Sorgeberechtigter in den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes erfordern nicht planbare und z.T. sehr kostenintensive Fallübernahmen. Darüber hinaus wirken sich die – mittlerweile jährlich stattfindenden – Entgeltverhandlungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe negativ auf das Ergebnis aus.

Bei den Fällen der Heimerziehung ist festzuhalten, dass Kinder und Jugendliche oftmals nicht mit dem Regelangebot ausreichend betreut werden können sondern in sehr teuren Gruppen mit Intensivbetreuung untergebracht werden müssen. Darüber hinaus sind in manchen Fällen neben der Heimunterbringung zusätzlich abzurechnende Fachleistungsstunden erforderlich.

Besonders hohe finanzielle Aufwendungen erfordert auch die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. In Anlehnung an kinder- und jugendpsychiatrische Diagnosen ergeben sich schwierige Fallkonstellationen, wobei ebenfalls häufig zusätzlich abzurechnende Fachleistungsstunden notwendig sind.

Die deutlichen Fallzahlsteigerungen gründen insbesondere in der vermehrt beantragten Integrationshilfe zur Unterstützung von Inklusion in Schulen.

06020900 Ambulante Hilfen zur Erziehung

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2020/2021
Erträge	-3.409	-20.516	-32.149	-26.823	-909.017	-59.612	-73.500	-109.200	-35.700
Aufwendungen	2.061.855	2.035.126	2.412.888	3.555.411	4.385.053	5.233.392	5.341.500	5.962.825	621.325
Zuschussbetrag	2.058.446	2.014.610	2.380.739	3.528.588	3.476.036	5.173.780	5.268.000	5.853.625	585.625
									11,12 %

Erläuterung einzelner Bereiche dieses Produkts mit Fallzahlen/Kosten in denen sich zu den Vorjahren wesentliche Änderungen ergeben haben:

• 5331000016 Leistungen der sozialpädagogischen Familienhilfen

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine Form der Erziehungshilfe. Ihre Aufgabe ist es, Familien durch intensive Betreuung und Begleitung zu unterstützen. Sie gibt also Hilfe zur Selbsthilfe: Die Familie hat für eine bestimmte Zeit eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen, die oder der sie zu Hause besucht.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

Leistungsmonaten	-	-	-	-	1832	2018	1944	2046
Fallkosten	-	-	-	-	1.011 €	1.081 €	1.075 €	1.149 €
Ergebnis/Ansatz					1.851.443 €	2.182.280 €	2.090.000 €	2.350.000 €

• 5331000023 Eingliederungshilfe seelisch behinderter Kinder u. Jugendliche

Eingliederungshilfen richten sich an Kinder und Jugendliche, die durch Psychosen, Neurosen, Sucht oder eine andere seelische Störung nicht ihrem Alter entsprechend am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Als Hilfen stehen ambulante und stationäre Betreuungsformen zur Verfügung, insbesondere heilpädagogische Einrichtungen. Ziel ist, den jungen Menschen möglichst viel Autonomie und soziale Kompetenz zu vermitteln.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

Leistungsmonaten	-	-	-	-	639	903	686	936
Fallkosten	-	-	-	-	1.081 €	1.009 €	1.380 €	1.220 €
Ergebnis/Ansatz					690.517 €	910.795 €	946.800 €	1.142.000 €

• 5331000027 Individuelle Hilfen nach § 27 Abs. 2 und § 28 SGB VIII

Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen werden.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

Leistungsmonaten	-	-	-	-	562	686	658	654
Fallkosten	-	-	-	-	1.379 €	1.465 €	1.800 €	1.699 €
Ergebnis/Ansatz					774.985 €	1.004.916 €	985.000 €	1.110.500 €

• 5331000919 Amb. HZE für ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise (§§ 27 ff. SGB VIII)

• 5331000921 Amb. HZE für ausländische junge Volljährige nach unbegleiteter Einreise (§ 41 i.V.m. §§ 27 ff. SGB VIII)

Es handelt sich hier um Leistungen im Rahmen der ambulanten Hilfen für unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (Uma). Die anfallenden Kosten für umA werden gem. § 89 d SGB VIII in voller Höhe durch das Land NRW erstattet (Konto 4481250000), soweit die Voraussetzungen erfüllt sind.

Fälle	-	-	-	-	38	39	35	35
Ergebnis/Ansatz					57.020 €	20.920 €	60.000 €	56.500 €

06021000 Stationäre Hilfen zur Erziehung

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2020/2021
Erträge	-1.844.984	-1.838.360	-2.641.231	-4.728.296	-3.601.145	-4.515.757	-3.771.000	-4.193.330	-422.330
Aufwendungen	6.839.213	8.003.283	8.539.355	12.610.498	12.648.199	13.557.493	14.052.500	14.969.830	917.330
Zuschussbetrag	4.994.230	6.164.923	5.898.124	7.882.203	9.047.054	9.041.736	10.281.500	10.776.500	495.000
									4,81 %

Erläuterung einzelner Bereiche dieses Produkts mit Fallzahlen/Kosten in denen sich zu den Vorjahren wesentliche Änderungen ergeben haben:

• 5331000018 Leistungen der Jugendhilfe in der Vollzeitpflege

Vollzeitpflege ist eine Form der Erziehungshilfe des Jugendamts. Dabei wird das Kind von seiner Familie getrennt und in einer Pflegefamilie untergebracht. Unterschieden werden eine kurzzeitig angelegte Vollzeitpflege im Fall akuter Krisensituationen und eine dauerhafte Vollzeitpflege.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

Leistungsmonaten	-	-	-	-	1767	2046	1944	1970
Fallkosten	-	-	-	-	1.060 €	870 €	1.075 €	1.045 €
Ergebnis/Ansatz					1.742.782 €	1.779.135 €	1.873.000 €	2.059.500 €

• 5331000020 Leistungen der Jugendhilfe in der Heimerziehung

Heimerziehung ist eine Form der Erziehungshilfe des Jugendamts. Dabei wird das Kind von seiner Familie getrennt und in einem Heim untergebracht.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

Leistungsmonaten	-	-	-	-	1002	1386	1081	1371
Fallkosten	-	-	-	-	5.564 €	5.185 €	5.700 €	5.760 €
Ergebnis/Ansatz					5.575.373 €	7.284.955 €	6.161.000 €	7.897.000 €

• 5331000023 Eingliederungshilfe seelisch behinderter Kinder u. Jugendliche

Eingliederungshilfen richten sich an Kinder und Jugendliche, die durch Psychosen, Neurosen, Sucht oder eine andere seelische Störung nicht ihrem Alter entsprechend am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Als Hilfen stehen ambulante und stationäre Betreuungsformen zur Verfügung, insbesondere heilpädagogische Einrichtungen. Ziel ist, den jungen Menschen möglichst viel Autonomie und soziale Kompetenz zu vermitteln.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

Leistungsmonaten	-	-	-	-	197	196	222	160
Fallkosten	-	-	-	-	6.381 €	5.162 €	6.400 €	6.557 €
Ergebnis/Ansatz					1.257.030 €	1.011.731 €	1.420.000 €	1.050.000 €

• 5331000025 Inobhutnahmen (außerhalb von Kriseninterventionen)

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

Leistungsmonaten	-	-	-	-	147	151	234	186
Fallkosten	-	-	-	-	1.771 €	2.437 €	1.504 €	2.428 €
Ergebnis/Ansatz					260.334 €	368.015 €	352.000 €	450.000 €

• 5331000030 Hilfen für junge Volljährige in der Vollzeitpflege

Die Hilfe zur Erziehung endet mit dem 18. Lebensjahr. Im SGB VIII ist geregelt, dass für junge Volljährige der Verbleib in der Pflegefamilie auch bis zum 21. Lebensjahr gewährt werden kann

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

Leistungsmonaten	-	-	-	-	124	177	212	157
Fallkosten	-	-	-	-	1.087 €	882 €	972 €	1.135 €
Ergebnis/Ansatz					134.809 €	156.034 €	206.000 €	178.200 €

- 5331000920 Kosten der Heimerziehung/sonst. betr. Wohnformen bei Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach un-
- 5331000922 Vollzeitpflege (HzE) für ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise (§ 33 SGB VIII)
- 5331000923 Heimerziehung/sonst. betr. Wohnformen (HzE) für ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise (§ 34
- 5331000925 Heimerziehung/sonst. betr. Wohnformen für ausländische junge Volljährige nach unbegleiteter Einreise (§ 41 i.V.m. § 34

Es handelt sich hier um Leistungen im Rahmen der stationären Hilfen für unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (Uma). Die anfallenden Kosten für umA werden gem. § 89 d SGB VIII in voller Höhe durch das Land NRW erstattet (Konto 4481250000), soweit die Voraussetzungen erfüllt sind.

Fälle	-	-	-	-	38	39	35	35
Ergebnis/Ansatz					2.123.954 €	1.448.093 €	1.995.000 €	1.628.330 €

Ergänzende Anmerkungen zu den unbegleiteten minderjährige Ausländer (umA) im Budget stationäre Hilfen)

Das Jugendamt ist nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Das Kreisjugendamt des Hochsauerlandkreises hat im September 2015 erstmalig die Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings durchführen müssen. Entsprechend wurden bis 2015 keine Haushaltsansätze für dieses Klientel berücksichtigt. Seit dem 01.11.2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft, womit ein bundesweites Verteilungsverfahren eingerichtet wurde. Es werden seither anhand täglich zu meldender Fallzahlen durch das Land regelmäßig Aufnahmequoten errechnet.

Mit Stand Ende November 2020 sind dem Kreisjugendamt des Hochsauerlandkreises 33 unbegleitete minderjährige Ausländer in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit zugewiesen.

Die unbegleiteten minderjährigen Ausländer werden mehrheitlich in stationären Einrichtungen untergebracht. Bei den inzwischen volljährig gewordenen jungen Menschen sind im Übergang aus der stationären Betreuung in die Lebenswelt eines Asylbewerbers in Deutschland nicht selten ambulante Hilfen erforderlich.

06030100 Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften

Die Vormundschaft oder Pflegschaft über Minderjährige beinhaltet deren gesetzliche Vertretung.

Eine Vormundschaft oder Pflegschaft richterlicher Anordnung tritt ein:

- wenn die elterliche Sorge wegen eines tatsächlichen Hindernisses ruht (z.B. bei unbekanntem Aufenthalt der Eltern oder Inhaftierung)
- bei Tod des sorgeberechtigten Elternteils oder der sorgeberechtigten Eltern
- bei Entzug der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls (z.B. Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung)
- wenn der Familienstand des Kindes oder Jugendlichen nicht zu ermitteln ist.

Ein Sonderfall der Vormundschaft ist die gesetzliche (ohne Entscheidung des Familiengerichts) Amtsvormundschaft des Jugendamtes bei Geburt eines Kindes einer minderjährigen ledigen Mutter.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge müssen aufgrund des Ruhens der elterlichen Sorge Vormundschaften eingerichtet werden. Weit überwiegend wird das Kreisjugendamt zum Vormund bestellt. Im November 2020 stehen noch sieben unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter Vormundschaft des Jugendamtes. Hierbei sind auch Minderjährige, die keine Jugendhilfeleistungen mehr erhalten, d.h. diese sind nicht in der gemeldeten Zahl von derzeit 33 unbegleiteten minderjährigen Ausländern in Jugendhilfe enthalten. Da es außerhalb des Bereichs der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge weitere Fallzahlensteigerungen gegeben hat, ist eine Teilzeitstelle um 0,23 VZÄ auf insgesamt 0,73 VZÄ angehoben worden. Insgesamt stehen für den Bereich der Vormundschaften derzeit 3,73 VZÄ zur Verfügung.

Die Beistandschaft ist ein kostenfreies Hilfsangebot des Jugendamtes und bietet Unterstützung bei der

- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder bei der
- Feststellung der Vaterschaft.

06030100 Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2020/2021
Erträge	-5.879	-5.893	-5.898	-356	-356	-79.310	-369	-372	-3
Aufwendungen	703.360	740.664	721.028	583.354	853.625	1.123.634	937.051	1.073.065	136.014
Zuschussbetrag	697.481	734.771	715.130	582.998	853.269	1.044.324	936.682	1.072.693	136.011
									14,52 %

Fälle									
Beistandschaften	1.764	1.734	1.665	1.583	1.483	1.451	1.550	1.500	
Vormundschaften	97	164	199	205	198	206	200	200	

06030200 Unterhaltsvorschuss

Seit dem 01.07.2017 erfolgt die Leistungsgewährung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, anstatt bislang bis zum 12. Lebensjahr. Dies hatte – neben einer Verdoppelung der Fallzahlen - auch eine drastischere Steigerung der Aufwendungen zur Folge. Letzteres gründet darin, dass der Unterhalt für ältere Kinder und Jugendliche deutlich höher ist, als der für jüngere Kinder. In 2020 werden folgende Beträge gezahlt: 0- 5 Jahre = 165 € (2019: 160 €); 6-11 Jahre = 220 € (2019: 212 €); 12-17 Jahre = 293 € (2019: 282 €).

Für das Jahr 2021 wird mit relativ konstanten bzw. nur noch moderat steigenden Fallzahlen in allen drei Altersklassen gerechnet. Allerdings wirken sich die jährlichen Erhöhungen der Unterhaltsleistungen pro Kind in allen Altersgruppen auf die Aufwendungen aus.

Im Vergleich zum Vorjahr kann der Ansatz – aufgrund der aktuellen Hochrechnung für das Jahr 2020 – trotz zu erwartenden steigenden Unterhaltsleistungen pro Kind um 120.000 € auf insgesamt 3.360.000 € reduziert werden. Die davon abhängigen Erstattungen des Bundes und des Landes NRW reduzieren sich entsprechend.

Von den Aufwendungen erstattet der Bund den Kommunen einen Anteil in Höhe von 40 %. Die verbleibenden 60 % der Aufwendungen teilen sich das Land NRW und die Kommunen je zur Hälfte. D.h. der Anteil des Hochsauerlandkreises beträgt 30 % (=1.008.000 €).

Von den Erträgen nach § 7 UVG sind 40 % dem Bund zu erstatten. Von den verbleibenden Erträgen (60 %) sind 10 % dem Land NRW zu erstatten; der Rest verbleibt bei den Kommunen. Auf dieser Basis sind auch die Ansatzplanungen für das Jahr 2021 erfolgt.

Mit Wirkung zum 01.07.2019 wurde der sog. Rückgriff auf den barunterhaltungspflichtigen Elternteil gem. § 7 UVG neu geregelt. Danach ist für den Rückgriff für alle, ab dem 01.07.2019 neu gestellten Anträge das Landesamt für Finanzen NRW zuständig.

Auch diese Anträge werden zunächst von der Kommune bearbeitet und bewilligt und anschließend alle relevanten Unterlagen dem Landesamt durch ein webbasiertes Verfahren zur Verfügung gestellt. Das Landesamt für Finanzen setzt den Unterhaltsanspruch fest und treibt diesen – ggf. auch gerichtlich - ein.

Dem Land stehen alle Einnahmen, die das Landesamt für Finanzen aufgrund des in eigener Zuständigkeit durchgeführten Rückgriffs erzielt – nach Abzug des Bundesanteils – vollständig zu.

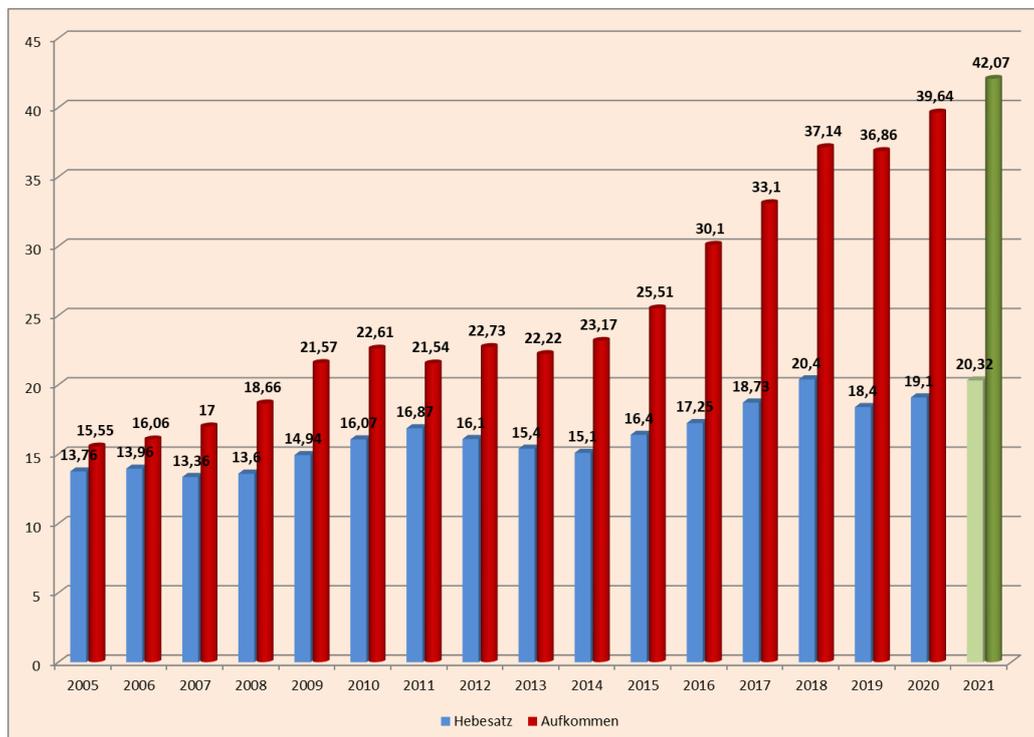
Der Personalbestand im Bereich Unterhaltsvorschuss liegt bei sechs Stellen mit 5,37 VZÄ. Ob und in welchem Umfang sich die Aufgabenverlagerung des Rückgriffs auf das Landesamt für Finanzen langfristig auf die personelle Ausstattung auswirkt, kann derzeitigen nicht beantwortet werden.

Wie sich die Aufgabenverlagerung auf die bislang sehr gute Rückgriffquote des Hochsauerlandkreises künftig auswirken wird, bleibt ebenfalls abzuwarten.

06030200 Unterhaltsvorschuss

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2020/2021
Erträge	-918.857	-702.099	-1.445.397	-1.527.134	-3.165.876	-3.235.671	-2.946.092	-3.012.093	-66.001
Aufwendungen	1.476.376	1.479.187	2.192.836	2.285.001	4.117.797	4.113.959	4.142.446	4.029.348	-113.098
Zuschussbetrag	557.518	777.088	747.439	757.867	951.921	878.288	1.196.354	1.017.255	-179.099
									-14,97 %

Fälle									
Laufende Fälle	Softwareumstellung, keine Werte	534	525	867	1.126	1.117			
Rückgriffälle		1.610	1.406	1.254	935	934			

Entwicklung des Hebesatzes der Sonderumlage des Jugendamtes

Im Ranking der Kreise des Jahres 2020 belegt der Hochsauerlandkreis mit dem Hebesatz von 19,10 % den 6. Platz von 27 Kreisen.

Kinder- und Jugendhilfzentrum Norderney (Produkt 06020800)**„Ankerplatz Norderney“ -Kinder- und Jugendhilfzentrum des Hochsauerlandkreises-**

Bis in das Jahr 2020 hat der Hochsauerlandkreis das Kinderkurheim „Arnsberg“ auf der Nordseeinsel Norderney als eine Einrichtung zur nachhaltigen gesundheitlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen genutzt. In den letzten Jahren wurden immer häufiger auch Kinder und Jugendliche mit einem sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf durch den allgemeinen sozialen Dienst dort untergebracht.

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen im Zusammenwirken mit den Krankenkassen hat der Hochsauerlandkreis eine Konzeption zur Neuausrichtung erarbeitet, der der Kreistag in seiner Sitzung am 05.06.2020 zugestimmt hat (Drcks. 9/1492).

Seit dem 01.09.2020 wird das Haus unter dem Namen „Ankerplatz Norderney“ - Kinder- und Jugendhilfezentrum des HSK - als eine Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung weitergeführt. Die erforderliche Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII wurde durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Niedersachsen erteilt. Die Neubezeichnung hat der Jugendhilfeausschuss des Kreises am 02.12.2020 beschlossen (Drcks. 10/61).

Ein konzeptioneller 3-4 wöchiger Aufenthalt im Kinder- und Jugendhilfezentrum zielt darauf ab, Kinder und Familien zu stärken, Belastungen und Krisen erfolgreich zu meistern, Perspektiven zu entwickeln, individuelle Bedarfe von Kindern und Jugendlichen zu ermitteln, sowie deren physische und emotionale Gesundheit zu fördern (§§ 16 u. 27 ff SGB VIII). Auch stehen zwei Plätze für Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) zur Verfügung.

Ziel ist, finanziell sehr aufwändige Unterbringungen in einer stationären Einrichtung oder anderen kostenintensiven Maßnahme der Jugendhilfe zu vermeiden.

Das dargestellte Konzept dieser Einrichtung der Jugendhilfe hat, u.a. auch aus Sicht des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie, ein Alleinstellungsmerkmal und soll neben den kreisangehörigen Jugendämtern auch den Kreisen und Städten in Südwestfalen sowie den Jugendämtern in Niedersachsen angeboten werden. Ein entsprechendes Marketingkonzept befindet sich derzeit in Vorbereitung.

Mit dem erwarteten Anstieg von Fremdbelegungen wird ein wesentlicher Beitrag zu einem sukzessiv kostendeckenden Betrieb der Einrichtung erwartet.

Entgeltkalkulation 2021

Zum Zeitpunkt der Meldungen zum Entwurf des Kreishaushalts 2021 lag noch keine konkretisierte Entgeltkalkulation für die Einrichtung vor. Die Etatplanung ist daher zunächst auf den mit der Drcks. 9/1492 vorgelegten Annahmen für mögliche Tagessätze aufgebaut worden. Diese waren zum damaligen Zeitpunkt:

Tagessatz allgemein = 150 /Tag Inobhutnahme = 250 €/Tag

Wie in der Drcks. 9/1492 ausgeführt wurde, kann die Einrichtung auf Norderney im Wesentlichen mit dem vorhandenen Personal auch als qualifizierte Einrichtung Jugendhilfe weiterbetrieben werden. Insoweit bewegt der im *Budget 060208* ausgewiesene Personal- und Sachaufwand und damit der Finanzierungsbedarf in etwa auf dem Niveau des Vorjahres:

	2020	2021	Differenz
Personalaufwand	- 944.898 €	- 887.595 €	+ 57.303 €
Sachaufwand	- 412.424 €	- 436.476 €	- 23.872 €
sonstige Erträge	+ 73.626 €	+ 72.968 €	- 668 €
Finanzierungsbedarf	- 1.283.696 €	- 1.251.103 €	- 82.763 €

Die Verwaltung hat im Hinblick auf eine Entgeltkalkulation zwei Szenarien aufgebaut, die Grundlage der sich in der Umsetzung befindenden Bewerbung der Einrichtung sein wird. Dabei wird zunächst mit einer Auslastung von 80 % der Angebote kalkuliert, die zu folgenden Tagessätzen führen:

	Entwurf HH 2021	Vollkosten	Mittelwert
Tagessatz allgemein	150 €/Tag	212 €/Tag *	185 €/Tag
Inobhutnahme = fester Satz	250 €/Tag	250 €/Tag	250 €/Tag

*) Dieser Betrag wird sich voraussichtlich am Markt nicht realisieren lassen, deshalb wurde ein Mittelwert zwischen dem Vollkostenansatz und dem im Konzept angenommenen Betrag ermittelt.

Die Belegungsmöglichkeiten des Hauses sind aktualisiert worden und führen entgegen den Annahmen der Drcks. 9/1492 zu folgenden Belegungsdaten: Ausrichtung auf 11 Monate = 330 Tage á 20 Kinder in jeweils 2 Gruppen mit 10 Kindern, daraus errechnen sich 6.600 Belegungstage; **bei 80 % Belegung = 5.280 abrechenbare Tage mit dem allgemeinen Tagessatz.** Die Dauer eines Aufenthaltes liegt bei 22 Tagen.

Hinzu kommen 30 bzw. bei einer Auslastung mit 80 % = **24 Betreuungen in Form von Inobhutnahmen**, hier wird ein Tagessatz mit 250 € in Rechnung gestellt.

Mit diesen Annahmen zeigen sich folgende finanzielle Auswirkungen:

	Entwurf Haushalt 2021	Vollkosten- rechnung	Kalkulation Mittelwert
Finanzierungsbedarf 2021	- 1.251.103 €	- 1.251.103 €	- 1.251.103 €
<u>Erträge</u>			
Belegung Jugendamt Kreis	+ 668.800 €	+ 790.240 €	+ 695.200 €
Externe Belegung	+ 372.200 €	+ 461.120 €	+ 413.600 €
	+ 1.043.000 €	+ 1.251.360 €	+ 1.108.800 €
 <i>Ergebnis der Einrichtung</i>	 - 208.103 €	 + 257 €	 - 142.303 €

Fazit

- Sollte sich der kalkulierte Mittelwert zur Belegung der Einrichtung auf der Insel Norderney realisieren lassen, würde mit dem Auslastungsgrad von 80 % eine anfängliche Unterdeckung mit rd. - 142.000 € eintreten.
- Die Inrechnungstellungen ggü. dem Jugendamt des Kreises erfolgen im *Budget 060204 „Förderung der Erziehung in den Familien“*. Hier erhöht sich die endgültige Veranschlagung bei *Kto. 5331000006* von bisher 668.800 € auf den Betrag von 695.200 €. Vergleicht man diesen Aufwand mit dem Veranschlagungswert des Vorjahres 2020 von 1.239.175 € ergibt sich eine Entlastung im Jugendhilfeetat mit - 543.975 €

7.13 Sachaufwendungen

Die wesentlichen, im Haushalt zu veranschlagenden Sachaufwendungen werden in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Sachbereiche (= Produkt)	Konto	Ergebnis		Ergebnis 2019	Ansatz		Differenz Ansätze
		2017	2018		2020	2021	
Wenn kein Produkt angegeben ist, bezieht sich die Angabe des Kontos auf verschiedene Produkte		€	€	€	€	€	2021 zu 2020 + Entlastung - Belastung
Bewirtschaftungsaufwendungen							
-Strom	5241100000	723.663	704.103	747.632	850.200	871.900	-21.700
-Heizung	5241200000	709.630	683.886	752.190	782.200	892.200	-110.000
-Grundbesitzabgaben -allg-	5241300000	283.667	285.625	292.144	336.800	338.700	-1.900
-Grundbesitzabgaben (12020200) hier: Regenwassergebühr	5241312000	207.260	226.474	213.472	245.000	245.000	0
-Reinigung	5241400000	1.174.208	1.170.481	1.205.508	1.307.000	1.446.500	-139.500
-Gebäudeversicherungen	5241600000	190.073	193.383	198.639	208.600	223.100	-14.500
gesamt		3.288.500	3.263.952	3.409.584	3.729.800	4.017.400	-287.600
Unterhaltungsaufwand							
Gebäudeunterhaltung							
Gebäudeunterhaltung	5211100000	908.420	1.887.844	1.042.077	1.220.250	1.333.500	-113.250
-finanziert aus Schulpauschale		-402.715	-300.000	-333.506	-300.000	-612.000	312.000
Gebäudeunterhaltung energetische Sanierungsmaßnahmen	5211100011	565.206	265.000	0	0	0	0
-finanziert aus Kommunalinvestitionsförderungsgesetz		-504.136	-238.500	0	0	0	0
-Unterhaltung Außenanlagen	5211300000	245.399	404.690	270.532	397.000	376.000	21.000
Brandschutz	5211400000	146.838	197.313	393.661	747.000	205.000	542.000
davon							
-finanziert aus Schulpauschale		-99.094	-91.563	-359.830	-635.000	-190.000	-445.000
verbleiben		47.744	105.750	33.831	112.000	15.000	97.000
-Wartungskosten	5255110000	333.185	346.220	377.541	396.900	417.800	-20.900
Kreisstraßen (120201/120202)							
-Deckenerneuerungen	5211020000	527.192	400.000	282.826	180.000	250.000	-70.000
-Unterhaltung, Instandsetzung	5211010000	617.274	585.147	611.954	650.000	650.000	0
-Unterhaltung Brücken	5211050000	60.000	35.253	32.595	50.000	50.000	0
-Winterdienstkosten	5291300000	495.358	389.719	351.073	550.000	520.000	30.000
-Fahrzeugunterhaltung	5251000000	228.553	198.839	226.761	235.000	235.000	0
Geschäftsausgaben							
-Bürobedarf	5431100000	60.232	62.611	71.374	91.426	94.255	-2.829
-Leasingkosten der Kopierer	5423100000	3.584	0	99.800	125.000	125.500	-500
Summe		63.816	62.611	171.174	216.426	219.755	-3.329
-Beschaffungen bis 800 € (bis 2019 410 €)	5431150002	179.041	147.913	168.710	407.375	398.875	8.500
-Unterhaltung der Geräte/Maschinen	5255100000	86.261	118.756	142.256	146.475	151.805	-5.330
	5255600000	53.873	64.623	53.697	56.355	59.655	-3.300
	5255699000	7.668	9.087	6.393	29.850	26.350	3.500
Summe		147.802	192.466	202.346	232.680	237.810	-5.130
-Telekommunikationsanlagen	5431300000	203.373	199.405	213.137	204.320	255.670	-51.350
-Reisekosten	5411300000	321.723	337.519	352.417	361.100	350.000	11.100
-Porto/Frachtkosten	5431400000	425.000	439.786	466.920	494.660	436.450	58.210
Fahrzeugkosten							
-Unterhaltung	5251000000	174.775	163.187	147.480	208.400	187.700	20.700
-Leasing	5423200000	32.202	29.566	28.440	28.500	29.500	-1.000
-Steuern, Versicherung	5445 + 5446	69.938	73.260	81.081	11.110	95.654	-84.544
Summe		276.914	266.013	257.001	248.010	312.854	-64.844
-Bücher u. Zeitschriften	5431200000	98.591	95.895	84.128	96.880	95.720	1.160

Sachbereiche (= Produkt) <small>Wenn kein Produkt angegeben ist, bezieht sich die Angabe des Kontos auf verschiedene Produkte</small>	Konto	Ergebnis	Ergebnis	Ansatz		Differenz Ansätze 2021 zu 2020 + Entlastung - Belastung	
		2017 €	2018 €	2020 €			
Fortbildungskosten							
-Fachliche Fortbildung	5411200000	130.954	132.190	145.836	179.985	206.337	-26.352
-Allg. Fortbildung	5411230000	43.926	53.719	55.415	50.000	50.000	0
Summe		174.880	185.908	201.251	229.985	256.337	-26.352
-Ausbildungskosten	5412300000	107.809	134.905	145.916	262.500	250.000	12.500
-Beiträge an Verbände/Vereine	5443100000	186.901	187.789	188.054	189.949	205.331	-15.382
	5443900000						
-Sachverständigen- und Gerichtskosten	5431180000	329.253	555.668	397.614	249.000	265.750	-16.750
-Prüfung der Jahresabschlüsse	5291510000	40.134	45.150	35.819	26.000	36.000	-10.000
-überörtliche Prüfung GPA	5291520000	28.994	0		0	0	0
-Allg. Beratungen	5291500000	13.758	37.637	17.352	15.000	20.000	-5.000
-Beratungen im Zusammenhang mit NKF	5291600000	2.264	1.963	4.440	10.000	15.000	-5.000
-Wartung Finanzsoftware	5292220000	65.440	66.873	67.433	70.300	70.300	0
-Sachaufwand Straßenverkehrsamt (Stempelpaketten u.a.)							
Produkt 02050100	5281015000	146.826	169.211	154.343	160.000	160.000	0
Produkt 02050300	5281016000	54.551	51.378	59.866	50.000	65.000	-15.000
Summe		201.377	220.589	214.209	210.000	225.000	-15.000
-Europawahl 2019/Kommunalwahl 2020/Bundestagswahl 2021 (02070100)	52933xx	375.100	81.535	244.758	150.000	275.000	-125.000
Schulunterricht (Fachbereich 2)							
-Schülerbeförderungskosten	5279100000	4.059.553	3.895.536	4.103.909	4.165.000	4.170.000	-5.000
-Schülerunfallversicherung	5441110000	381.199	405.607	442.960	459.500	459.500	0
-Lernmittelfreiheit	5271000000	136.488	168.003	175.469	180.000	196.900	-16.900
-Werkunterricht	5281111000	71.715	16.815	132.426	30.000	171.300	-141.300
-Reparatur techn. Geräte	5255700000	27.446	31.024	32.813	38.000	38.000	0
-Hauswirtschaftlicher Unterricht	5281210000	40.591	39.483	37.970	48.400	43.900	4.500
-Sicherheitsüberprüfung Schulausstattung	5431330000	86.562	95.580	95.915	95.000	110.000	-15.000
-Software (Unterhaltung) Schulen	5431313100	89.103	93.638	150.195	167.500	177.500	-10.000
Produkte 03050200 und 03050500							
-Disposition Schülerverkehr	5281033000	71.400	71.400	77.329	78.000	78.000	0
-Einrichtung eines Bildungsnetzwerkes in der Bildungsregion HSK	5291850000	19.823	59.363	52.731	67.000	70.000	-3.000
Datenverarbeitung							
-Verbandsumlage & Verfahrenskosten Produkt M107	5295500000	1.040.283	977.197	986.129	1.064.500	1.081.000	-16.500
-Wartungskosten Hard-Software an den Schulen Produkt 03050200	5255800000	330.720	359.910	350.150	450.000	500.000	-50.000
-eGovernment	5281470000	44.246	56.923	66.515	90.000	90.000	0
- Aufwand Digitalisierung	5291250000	108	40.262	50.650	60.000	50.000	10.000
-Software - Unterhaltung	5431313000	480.186	541.351	687.253	783.190	1.032.600	-249.410
-Betrieb/Unterhaltung TUI-Netzwerk	5255550000	138.725	158.595	172.753	190.000	235.000	-45.000
GESAMTSUMME		16.697.806	17.792.430	17.391.212	19.161.225	20.294.252	-1.133.027

Anmerkungen zu einzelnen Positionen:

- Bewirtschaftungsaufwand

Hier ergibt sich bei einem Gesamtaufwand von 4,02 Mio. € gegenüber den Planwerten des Vorjahres eine Erhöhung der Aufwandspositionen um + 287.600 € bzw. + 7,7 %.

Die Ansätze für Heizung und Strom basieren auf den durchschnittlichen Verbrauchsdaten der Jahre 2018 bis 2019, sowie Januar 2020, den aktuellen Energiepreisen sowie Steigerungszuschlägen, u.a. wegen erwarteter Erhöhung der Umlagen und Kosten von 7,99 % beim Gas sowie 5,8 % beim Strom.

Heizung

Die Gaslieferverträge laufen noch bis zum 31.12.2021. In den Gaslieferverträgen ist eine strukturierte Beschaffung vereinbart, d.h. dass der Lieferpreis je nach Einkaufspreis angepasst wird. Beim Vergleich der Gaskosten, Steuern und Umlagen des Jahres 2019 mit dem Jahr 2020 ist eine Kostensteigerung von 7,99 % festzustellen. Diese Steigerung wird auch für das Jahr 2021 erwartet.

Strom

Der Hochsauerlandkreis hat im Jahr 2019 zusammen mit elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Rahmen einer Bündelausschreibung die Lieferung von elektrischer Energie mit Lieferbeginn 01.01.2020 europaweit ausgeschrieben. Beim Vergleich der Stromkosten, Steuern und Umlagen des Jahres 2019 mit dem Jahr 2020 ist eine Kostensteigerung von 5,80 % festzustellen. Diese Steigerung wird auch für das Jahr 2021 erwartet.

• Gebäudeunterhaltung

Die Mittel werden zur Optimierung der Substanz von 43 Gebäuden im Eigentum des Kreises sowie weiteren 17 angemieteten Gebäuden angesetzt, wobei es sich dabei nicht um unterlassene Instandhaltung sondern um die Umsetzung eines jährlichen, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu gestaltenden Unterhaltungsprogramms handelt. Die Verwaltung führt für jedes der zu betreuenden Gebäude ein Gebäudeblatt, aus dem sich neben einem jährlichen Grundbedarf in kommenden Jahren als ggfs. notwendig anzusetzende Unterhaltungsmaßnahmen ergeben. Diese Datei liegt den jährlichen Mittelanmeldungen zugrunde, sodass der gemeldete Mittelbedarf auch auf jedes Gebäude herunter gebrochen werden kann.

Die veranschlagten Mittel 2021 liegen bei 1.333.500 €, gegenüber 2020 (1.220.250 €) eine Erhöhung um + 113.250 €. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der „normalen“ Gebäudeunterhaltung (= 599.000 €) sowie aus nachfolgend genannten Einzelmaßnahmen mit einer Summe von 734.500 €, die aus Sicht der Verwaltung umgesetzt werden müssen:

200.000 €	Renovierung Flure/Büros, Netzwerkverkabelung	<i>Kreishaus Meschede</i>
52.500 €	Geländererneuerung Renovierung Büros	<i>Kreishaus Brilon</i>
60.000 €	Dachsanierung u.a.	<i>Berufskolleg Meschede</i>
84.500 €	Sanierung Lampen + Kanäle u.a.	<i>Berufskolleg Olsberg</i>
<u>337.500 €</u>	sonstige Maßnahmen	<i>versch. Gebäude</i>
734.500 €		

Zur Entlastung des allg. Haushalts werden in 2021 612.000 € aus Mitteln der Schulpauschale zur Finanzierung von Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen an Schulen des Kreises eingesetzt.

• Kreisstraßen

In diesem Produkt (Budget 120201/120202) ergeben sich folgende Veranschlagungen:

- a) Die Deckenerneuerungsmaßnahmen werden im Ergebnisplan mit einem Volumen von 250.000 € veranschlagt, ein gegenüber 2020 um + 70.000 € erhöhter Betrag. Eine weitere Veranschlagung für dem Finanzplan zuzuordnende investive Teile von Deckenerneuerungsmaßnahmen erfolgt mit 300.000 € unter Budget 120201, Maßnahme 666 im Investitionsetat. Gegenüber 2020, hier lag der Ansatz bei 370.000 €, reduziert sich der investive Anteil an den Deckenerneuerungen damit um - 70.000 €. Insgesamt liegt die Mittelbereitstellung für Deckenerneuerungen bei 550.000 €, gegenüber dem Vorjahr (550.000 €) damit keine Veränderung.

Die Ansätze sind abhängig von den jeweils für 2021 geplanten, individuellen Baumaßnahmen. Da der personelle Arbeitsaufwand für die einzelnen Baumaßnahmen nicht mit den jeweiligen Baukosten korreliert, sind die Ansätze für Deckenerneuerungen von Jahr zu Jahr etwas verschieden.

b) Unterhaltung /Instandsetzung

In Haushalt 2021 liegt die Veranschlagung für Instandsetzungsmaßnahmen bei 650.000 €, gegenüber 2020 ergibt sich keine Veränderung.

Mittel in dieser Höhe werden als Mindestmaß zur Unterhaltung des Kreisstraßennetzes von 421 km betrachtet.

c) Unterhaltung Brücken

Der Kreis ist für rd. 160 Ingenieurbauwerke (Brücken und Stützmauern) zuständig, die zu 90 % ein Alter zwischen 30 und 50 Jahren aufweisen und regelmäßig Instandhaltungsaufwand erfordern. Für 2021 beträgt die Mittelbereitstellung 50.000 € (2020 = 50.000 €).

• Beschaffungen unter 800 €

Durch eine Änderung der Wertgrenze können geringwertige Wirtschaftsgüter ab 800 € netto sofort als Aufwand verbucht werden. Bis zum HHJ 2019 lag diese Grenze bei 410 €. Durch diese Erhöhung der Wertgrenze ergibt sich eine Verschiebung zwischen den bisher dem Finanzplan zuzuordnenden investiven Beschaffungen und dem Ergebnisplan.

• Software – Unterhaltung

Der FD 13 verwaltet alle Pflegeverträge für die Software, die beim HSK im Einsatz ist (Ausnahme: MACH (FD 04) und Katastersoftware (FD 43)). Darüber hinaus werden über das Konto auch noch Dienstleistungen für externe Firmen abgerechnet, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der eingesetzten Software stehen.

Als größere Einzelposten sind hier zu nennen:

- Beck online für die Gesamtverwaltung
- LOGA (Gehaltsabrechnung)
- Netzwerkbetriebssysteme
- DMS-System DOXIS
- Software für Jugendamt Prosoz14plus
- Baugenehmigungsverfahren ProbauG
- sowie als Dienstleistung die Wartung zentraler IT-Komponenten (Aktualisierung der Netzwerkbetriebssysteme)

• Unterhaltung TUI-Netzwerk

Über dieses Konto und Produkt werden alle Betriebs- und Installationskosten des physischen Netzwerkbetriebs abgewickelt (z. B. Kosten für Wartungsverträge, Serverräume incl. Ersatzteile, Leitungskosten zwischen den Kreishäusern und Außenstellen, Internet). Die Leitungskosten beinhalten die anteiligen Kosten für den Datenverkehr als auch für den Sprachverkehr. Weiter werden aus diesem Konto und Produkt Dienstleistungen in Verbindung mit der Telekommunikationsanlage bezahlt.

• Verbandsumlage und Verfahrenskosten Südwestfalen-IT

Für die Zahlung an die Südwestfalen-IT sind für 2021 1.081.000 € veranschlagt.

Der Betrag setzt sich zusammen aus der Verbandsumlage (3,19 Euro x 259.777 Einwohner - Stand 31.12.2019) und den Kosten für die Verfahren, die bei der Südwestfalen-IT gehostet werden.

Durch die Nutzung zusätzlicher Verfahren ab 2021 ergibt sich gegenüber 2020 (1.062.000 Euro) ein leicht erhöhter Haushaltsansatz in Höhe von 19.000 Euro.

- Wartungskosten Hard/-Software an den Schulen

Die Wartung der Hard- und Software an den Berufskollegs und Förderschulen des HSK wird durch die Südwestfalen-IT durchgeführt. Seit 2006 basiert dies auf vertraglicher Basis. Die Anzahl der zu betreuenden PC's ist inzwischen auf rd. 3000 Endgeräte gestiegen.

Durch die Sofortprogramme des Bundes und des Landes anlässlich der Corona Pandemie wird sich diese Anzahl von Endgeräten um weitere rd. 1800 Endgeräte erhöhen. Diese setzen sich zusammen aus den dienstlichen Endgeräten für die ca. 560 Lehrkräfte an den kreiseigenen 12 Schulen sowie ca. 1200 Schülerendgeräte.

Die Planung für 2021 sieht daher einen Ansatz von 500.000 € vor, gegenüber 2020 ergibt sich eine Steigerung um + 50.000 € (2020 = 450.000 €).

- Schülerfahrtkosten:

Die Entwicklungen bei den Schülerzahlen und den Schülerbeförderungskostenergebnissen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	2014 (Stand: 15.10.2013)	2015 (Stand: 15.10.2014)	2016 (Stand: 15.10.2015)	2017 (Stand: 15.10.2016)	2018 (Stand: 15.10.2017)	2019 (Stand: 15.10.2018)	2020 (Stand: 15.10.2019)	2021 (Stand: 15.10.2020)
<u>a) Berufskollegs</u>								
Duale Ausbildung	5.181	5.086	4.911	4.808	4.864	4.930	4.897	4.863
Vollzeitschulische Ausbildung/ Berufsgrundschuljahr	4.111	4.063	4.066	3.946	3.848	3.747	3.724	3.570
	9.292	9.149	8.977	8.754	8.712	8.677	8.621	8.433
<u>b) Förderschulen</u>								
	766	785	749	753	734	743	754	734
<i>Schülerzahl gesamt</i>	<i>10.058</i>	<i>9.934</i>	<i>9.726</i>	<i>9.639</i>	<i>9.446</i>	<i>9.420</i>	<i>9.375</i>	<i>9.167</i>
Schülerfahrtkosten	4.585.000	4.280.500	4.350.000	4.280.000	4.370.000	4.370.000	4.165.000	4.170.000
davon								
Berufskollegs	2.570.000	2.330.500	2.340.000	2.390.000	2.550.000	2.560.000	2.411.050	2.430.000
Förderschulen	1.940.000	1.950.000	2.010.000	1.890.000	1.820.000	1.810.000	1.753.950	1.740.000

7.14 Schuldendienst

→ Aufwendungen und Auszahlungen zur Bedienung der vom Kreis eingegangenen Schulden werden im Budget 16010200 veranschlagt.

Zinsen stellen Aufwendungen und Auszahlungen dar, sie werden somit im Ergebnisplan (Kto. 5514100000 -für Investitionsdarlehn- und 5514100000 -für Kassenkredite-) verbucht. Tilgungen haben keine Wirkung auf den Ergebnisplan, sie tangieren ausschließlich die Bilanz: Mittelabfluss auf der Aktivseite und Reduzierung von Verbindlichkeiten auf der Passivseite. Sie führen somit ausschließlich zu Auszahlungen im Finanzplan (Kto. 7927500000).

→ Von Bedeutung ist, dass die ordentlichen Tilgungsauszahlungen aus dem Liquiditätsüberschuss aus der lfd. Verwaltungstätigkeit und damit aus den Einzahlungen der aus dem Ergebnisplan resultierenden Erträge gedeckt werden müssen. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Tilgung von Darlehen auch zu der gewollten Entschuldung führt. Die Liquidität wird dabei grds. dadurch erwirtschaftet, dass im Ergebnisplan als Aufwandsposition die nicht auszahlungswirksamen Abschreibungen anzusetzen sind. Im Haushalt 2021 kann die Tilgung aus erwirtschafteter Liquidität beglichen werden, da, nachgewiesen unter Ziff. 6.2.4, ein Liquiditätsüberschuss in Höhe von 7,13 Mio€ erwirtschaftet wird.

→ Die investive Verschuldung des Kreises wird seit Jahren unter dem Aspekt betrachtet, nach Möglichkeit das jährlich über den Kreishaushalt abzuwickelnde Investitionsvolumen auf die Höhe der aus dem laufenden Haushalt erwirtschafteten Liquidität, ggfls. erhöhend durch die Verwendung vorhandener Bestandsliquidität, zu begrenzen. Es besteht das grds. strategische Ziel, aus dem jährlichen „normalen“ Investitionsgeschehen Neuverschuldung zu vermeiden und insoweit eine Kreditfinanzierung nur bei besonderen Bauvorhaben einzusetzen.

Diese grds. Vorgabe konnte in den Haushaltsjahren 2014 bis 2016 nicht erreicht werden, da in diesen Haushalten zur Deckung des Investitionsvolumens von knapp 12 Mio€ für das neue *Zentrum für Feuerschutz und Rettungswesen nebst Kreisleitstelle und Feuerwehrausbildungsstätte* eine anteilige Darlehnsfinanzierung mit 8,35 Mio€ erforderlich war. Das Zentrum ist im September 2016 seiner Bestimmung übergeben worden.

→ Ab dem Jahr 2018 ergibt sich formell eine Neuverschuldung aus der Umsetzung des Landesförderprogrammes „Gute Schule 2020“. Rechtsgrundlage ist das „*Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur NRW (Schuldendiensthilfegesetz NRW)*“. Hieraus erhält der Kreis Landesmittel für Investitionsmaßnahmen im Schulbereich im Volumen von insgesamt 8.300.700 €, die seitens des Landes nicht als Zuweisungen zur Verfügung gestellt werden, sondern in Form von Darlehn, die die Kommunen bei der NRW Bank in Anspruch nehmen. Die Landesförderung liegt darin, dass der Schuldendienst dieser Darlehn (Zinsaufwand und Tilgung) für die Gesamtlaufzeit von 20 Jahren vom Land übernommen wird.

Es ergibt sich somit zwar keine Belastung des Kreishaushalts, die Verschuldung des Kreises wird sich aber mit vollständigem Abruf der Mittel Ende 2020 um den Betrag von 8,3 Mio€ entsprechend erhöhen. Die Mittel wurden wie folgt abgerufen:

Kreditermächtigung 2018	2.075.175 €	
Kreditermächtigung 2019	2.075.175 €	
Kreditermächtigung 2020	<u>4.150.350 €</u>	
	<u>8.300.700 €</u>	(sh. hierzu auch Ziff. 8.3 des Vorberichts)

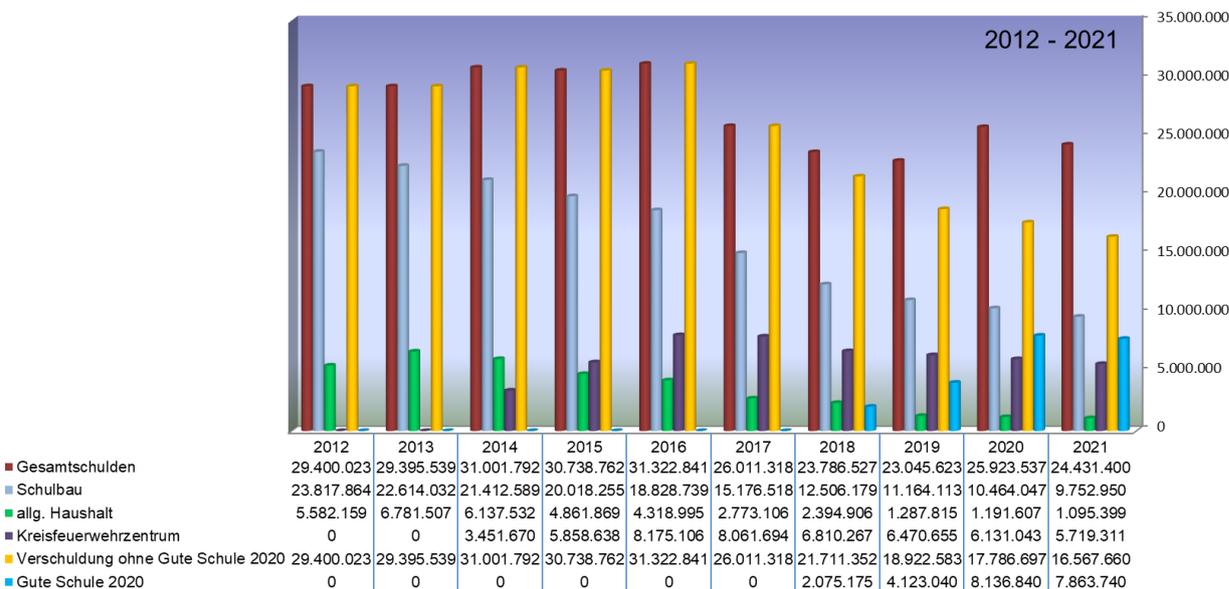
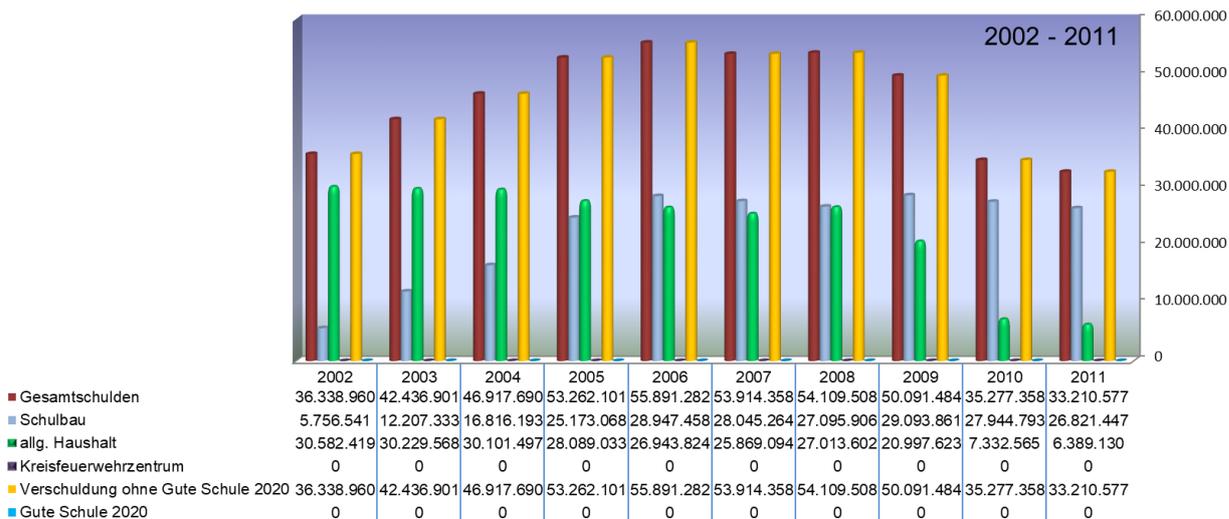
7.14.1 Entwicklung der Verschuldung und des Schuldendienstes

Verschuldung

Die Verschuldung des Hochsauerlandkreises wird eingeteilt in die Kategorien

- ↗ Verschuldung allgemeiner Haushalt
- ↗ Verschuldung aus einem in den Jahren 2002 – 2009 umgesetzten Schulbauprogramm
- ↗ Verschuldung aus dem Neubau des Kreisfeuerwehrzentrums
- ↗ Verschuldung aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“.

Die Entwicklung der Verschuldung wird in der nachfolgenden Grafik optisch verdeutlicht:



Anmerkung

Der überdurchschnittlich hohe Rückgang der Verschuldung im allgemeinen Haushalt von 2008 bis 2010 resultiert aus der Verwendung von Liquidität aus dem Erlös des Verkaufs der ehem. RWE-Gasbeteiligung des Kreises. Es konnten einige Darlehn außerplanmäßig abgelöst werden.

Zudem wurden weitere Darlehen aus laufender Liquidität vorzeitig getilgt und zwar mit 3,67 Mio € in 2017, 1,65 Mio € in 2018 und 1,6 Mio € in 2019.

Zinsaufwand und Tilgungszahlungen im Haushalt 2021

Der Mittelbedarf des Kreises zur Bedienung von Zinsaufwand und Tilgungszahlungen ergibt sich für den Haushalt 2021 sowie im Vergleich der Jahre 2018 – 2020 wie folgt:

	2018	2019	2020	2021	Differenz
	€	€	€	€	€
Zinsaufwand					
Schulbau	610.000	550.000	308.304	315.000	6.696
Allg. Haushalt	90.000	65.000	24.500	15.000	- 9.500
	700.000	615.000	332.804	330.000	- 2.804

Tilgungszahlungen

Schulbau	1.120.000	940.000	599.220	715.000	115.780
Allg. Haushalt	<u>650.000</u>	<u>715.000</u>	<u>550.000</u>	<u>785.000</u>	<u>235.000</u>
	1.770.000	1.655.000	1.149.220	1.500,00	350.780
„Gute Schule 2020“				<u>273.100</u> *)	
Tilgungen gesamt				1.226.900	

*) refinanziert aus Landesmitteln

- Die den Kreishaushalt belastende Tilgung (InvM 160102-000) liegt in 2021 bei (1.500.000 € ./273.100 €) = 1.226.900 €. Die Erhöhung der Tilgungsleistungen ist darin begründet, dass zwei Darlehen von der NRW-Bank bis 2021 und somit in den Vorjahren tilgungsfrei waren.
- Der gesonderte Ausweis des Zinsaufwandes für Schulbaudarlehn in Höhe von 0,31 Mio€ erfolgt, da dieser aus Mitteln der Schulpauschale finanziert wird (sh. Ziff. 6.8). Er belastet somit nicht unmittelbar die Kreisumlage.
- **Der Haushalt 2021 erfährt beim Schuldendienst für investive Darlehn eine Belastung von 74.876 €.**

Hiervon entfallen

- **2.804 € Entlastung auf den Ergebnisplan** (Produkt 16010200) **und**
- + **77.680 € Belastung auf den Finanzplan** (Produkt/InvM 160102-000).

7.15 Entwicklung der RWE-Beteiligung und der RWE-Dividende**7.15.1 Allgemeines**

Der Kreis hat seine Beteiligung an der RWE AG mit einem Aktienpaket von aktuell **5.859.323 Aktien** seiner Beteiligungsgesellschaft *Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG)* und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung *Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises (Betrieb)* zugeordnet. Die Zuordnung in diese Unternehmen erfolgt unter den Aspekten, dass einerseits mit erzielten Dividendenerträgen eine unmittelbare Finanzierung dieser Kreiseinrichtungen erfolgt und andererseits führt dies zu steuerlichen Vorteilen, da hierdurch eine Definitivbesteuerung der Dividenden auf Kreisebene vermieden werden kann.

Die historische RWE-Beteiligung des Kreises befand sich bis ca. Mitte 2017 in einem komplexen Beteiligungskonstrukt mit der Folge, dass Dividendenausschüttungen der RWE AG erst über mehrere Stufen bei den v.g. Beteiligungsunternehmen des Kreises ankamen.

In dieser, ebenfalls steuergetriebenen Beteiligungskette befanden sich eine Vielzahl kommunaler und institutioneller RWE-Aktionäre. Aufgrund einvernehmlicher Absprachen ist im Frühjahr 2018 das Beteiligungskonstrukt wesentlich zurückgefahren worden mit den Ergebnissen, dass einerseits Dividendenausschüttungen nunmehr unmittelbarer auf der untersten Ebene (aus Sicht des Kreises = RLG, Betrieb) ankommen, und andererseits wurde mit der Entflechtung eine verbesserte Fungibilität der Aktien hergestellt.

Die Verwaltung hatte dem Kreistag das Konzept der Restrukturierung der RWE-Beteiligung zur Beschlussfassung hierüber in der Sitzung am 15.12.2017 vorgelegt (Drcks. 9/905). Mit der Umsetzung der Restrukturierung ergab sich folgende, auch aktuell noch gültige Zuordnung des RWE-Aktienpaketes des Hochsauerlandkreises auf die RLG und den Betrieb:

1.351.267 Aktien	Betrieb Schul-/Bildungseinrichtungen
4.508.056 Aktien	Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
5.859.323 Aktien	

Nach der Restrukturierung besteht insoweit noch ein mehrstufiges Konstrukt, als dass sowohl die RLG wie auch der Betrieb die RWE-Aktienpakete im Wege treuhänderischer Vereinbarungen in die *Kommunale Energie-Beteiligungsgesellschaft Holding AG (KEB Holding AG)* übertragen haben. Der Hochsauerlandkreis hält seit Gründung des Unternehmens im Jahr 1975 Anteile an der KEB Holding AG (kurz: KEB), weitere Anteile an der AG werde von der RLG, der Stadt Dortmund und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) sowie von Beteiligungsunternehmen der Stadt Dortmund und des LWL gehalten. Die KEB übernimmt eine Bündelungs- und Interessenvertretungs-funktion ihrer kommunalen Aktionäre ggü. der RWE AG, insbesondere nimmt sie für die Treugeber in der Hauptversammlung der RWE AG Aktionärsrechte wahr. Gemäß den Regelungen im Treuhandvertrag werden die von der RWE AG ausgeschütteten Dividenden nach Zufluss bei KEB unmittelbar an den Betrieb und die RLG weitergeleitet.

Die KEB verwaltet aktuell ca. 4,5 % der von der RWE AG herausgegeben Aktien.

Die Aktienzuordnungen in die beiden Unternehmen des Kreises sind nicht ausschließlich im Wege der Stärkung der Eigenkapitalbasis erfolgt, sondern auch gegen Gewährung von Gesellschafterdarlehn. Verbunden mit der Zuordnung sind daher auch verzinsliche Darlehensverbindlichkeiten von RLG und Betrieb ggü. dem Hochsauerlandkreis, wobei die beiden Unternehmen ihre Zinsverpflichtungen vollumfänglich dann erfüllen können, wenn die RWE AG entsprechend hohe Dividenden ausschüttet.

☛ Die sich aus den Aktienzuordnungen ergebenden Wirkungen auf den Kreishaushalt und den Wirtschaftsplan des Betriebes für das Jahr 2021 werden nachfolgend unter den Ziff. 6.16.5 bis 6.16.8 dargestellt.

7.15.2 Entwicklung des Aktienpaketes des Hochsauerlandkreises

A. „Historisches“ Aktienpaket

Anzahl Aktien bei RLG nach Fusion VEW/RWE im Jahr 2000	5.035.000 Aktien
Aktien, die über den Betrieb Schul-/Bildungseinrichtungen gehalten werden	10.699 Aktien

B. Aktienzugänge

Teilnahme HSK am Zukauf kleinerer Pakete von kommunalen Aktionären	5.210 Aktien
--	--------------

Zuordnung neuer Aktien aus dem sog. „Spruchstellenverfahren“, d.h. einer Klage von Aktionären gegen den im Fusionsprozess seinerzeit ausgehandelten Umtauschkurs VEW-Aktie in RWE-Aktie. Im Ergebnis hat das zuständige Landgericht Dortmund eine Nachbesserung zuerkannt, wobei die Nachbesserung im Wege der Ausreichung zusätzlicher RWE-Aktien erfolgt ist. Dem Kreis sind hierdurch im Februar 2009 weitere Aktien zuerkannt worden	232.617 Aktien
--	----------------

Der Hochsauerlandkreis hat in 2009 gemeinsam mit der Stadt Dortmund und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 26.06.2009 ein Aktienpaket im Wert von 26,6 Mio€ erworben, das zuvor von der WestLB gehalten wurde.	572.283 Aktien
---	----------------

Im Dezember 2011 hat die RWE AG ihr Grundkapital erhöht. An dieser Erhöhung konnte die KEB Holding AG im Weg eines speziellen Verfahrens <u>ohne</u> finanziellen Mitteleinsatz teilnehmen (=Opération blanche). Für den Hochsauerlandkreis ergaben sich hierdurch zusätzliche Aktien mit	7.105 Aktien
---	--------------

Vom HSK nicht erworbene, dem Kreis aber in der vormaligen Beteiligungskette zugeordnete Aktien, die mit Aufgabe der Beteiligungsstruktur weggefallen sind	- 3.591 Aktien
---	----------------

RWE-Aktienbestand HSK	5.859.323 Aktien
------------------------------	-------------------------

7.15.3 Entwicklung der Dividendenausschüttungen der RWE AG

Dividendenausschüttungen im Zeitraum der Geschäftsjahre 2001 bis 2020 der RWE AG:

Geschäftsjahr RWE	€/Akte	Dividendenvolumen
2001	1,00 €	5.035.000 €
2002	1,10 €	5.538.500 €
2003	1,25 €	6.293.700 €
2004	1,50 €	7.552.500 €
2005	1,75 €	8.811.200 €
2006	3,50 €	17.640.700 €
2007	3,15 €	15.876.600 €
2008	4,50 €	23.727.700 €
2009	3,50 €	20.716.063 €
2010	3,50 €	20.716.063 €
2011	2,00 €	11.851.960 €
2012	2,00 €	11.851.960 €
2013	1,00 €	5.925.980 €
2014	1,00 €	5.852.674 €
2015	0,00 €	0 €
2016	0,00 €	0 €
2017	1,50 €*	8.788.984 €
2018	0,70 €	4.101.526 €
2019	0,80 €	4.687.458 €
2020	0,85 €**	4.980.424 €

* davon 1,00 €/Akte als „Sonderdividende“ wegen Rückzahlung der als verfassungswidrig eingestuft Kernbrennstoffsteuer

** Erwartung an eine Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2020 der RWE AG (Ausblick des Vorstandes)

7.15.4 Wirkungen der Dividendenausschüttungen auf die Ergebnisse des Betriebes und der RLG

Wie bereits ausgeführt wurde, fließen die von der RWE AG ausgeschütteten Dividenden im Wege der Durchleitung durch die KEB wirtschaftlich unmittelbar den Treugebern RLG und Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen zu.

Die aus Anlaß der Corona-Pandemie virtuell abgehandelte Hauptversammlung der RWE AG hat am 26.06.2020 für das Geschäftsjahr 2019 des Unternehmens hat eine Ausschüttung von 0,80 €/Akte beschlossen. Folgende Erträge sind beim Betrieb und der RLG im Anschluss an die HV eingegangen:

1.351.267 Aktien x 0,80 € = 1.081.013 € Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen
 4.508.056 Aktien x 0,80 € = 3.606.445 € RLG GmbH

☞ Wie bereits ausgeführt wurde, hat der Vorstand der RWE AG für das lfd. Geschäftsjahr 2020 eine Dividende in Höhe von 0,85 €/Akte in Aussicht gestellt, der Dividendenzufluss hieraus wird Anfang Mai 2021 erwartet.

Die Dividendenausschüttungen wirken im Kreishaushalt und im Betrieb in unterschiedlichen Hausahlts- bzw. Geschäftsjahren. Es gelten folgende Besonderheiten:

- die beim Betrieb im Mai 2021 erwarteten Ausschüttung einer Dividende von 0,85 €/Akte für das Geschäftsjahr 2020 der RWE AG ist unmittelbar auch Ertrag im W-Plan 2021 des Betriebes. Sie reduziert damit über den Kreishaushalt 2021 zu veranschlagende Verlustfinanzierung des Betriebes durch den Kreis (sh. Ziff. 6.16.7);
- die bei RLG zu vereinnahmende Dividende wirkt phasenverschoben im Kreishaushalt erst immer im Folgejahr der Ausschüttung, sodass im Haushalt 2021 des Kreises die im Mai 2020 mit 0,80 €/Akte erfolgte Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2019 der RWE AG wirkt.

Der Dividendenzufluss 2020 bei RLG *wirkt im Kreishaushalt 2021* über den in der Etatplanung 2021 des Kreises abzubildenden Jahresabschluss 2020 der RLG mit dem vom Hochsauerlandkreis zu deckenden ÖPNV-Betriebsverlust 2020 der RLG (sh. Ziff. 6.16.6 und 1.16.8);

- c) die bei RLG mit 0,85 €/Aktie erwartete Dividende für das Geschäftsjahr 2020 der RWE AG fließt der RLG im Frühjahr 2021 zu, sie wirkt dann phasenverschoben im Kreishaushalt 2022 über die Verlustabdeckung für das Geschäftsjahr 2021 der RLG.

7.15.5 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen

Dem Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen ist das genannte Paket von 1.351.267 RWE-Aktien wie folgt zugeordnet:

10.699 Aktien	historische Zuordnung
1.340.568 Aktien	Zuordnung ab 2018 im Zuge der Restrukturierung der Beteiligungskette (sh. nachfolgend a))
1.351.267 Aktien	
<u>4.508.056 Aktien</u>	auch das über die RLG gehaltene Aktienpaket des Kreises wirkt indirekt im Betrieb, da der Kreis seine RLG-Beteiligung in 2008 in den Betrieb eingelegt hat (sh. nachfolgend b)).

a) Vom Kreis in den Betrieb eingelegtes ehem. KEB-Darlehn

Vor der Restrukturierung der RWE-Beteiligung des Kreises bestand auf der Ebene HSK → KEB eine vertragliche Verbindung in der Weise, dass der Hochsauerlandkreis der KEB zur seinerzeitigen Teilnahme am Erwerb eines zuvor von der ehem. WestLB gehaltenen Aktienpaketes ein verzinsliches Darlehn ausgereicht hatte. Diesen Darlehnsanspruch nebst darauf noch entfallender Zinsansprüche im Volumen von insgesamt 26.891.811 € hat der Kreis im Zuge der Umsetzung des Konzeptes der Neustrukturierung mit Wirkung zum 31.12.2017 an den Betrieb abgetreten, sodass danach die Darlehnsforderung an KEB beim Betrieb bilanziert war.

Die Abtretung der Darlehnsforderung an den Betrieb mit einer Erhöhung des Vermögens des Betriebes im v.g. Volumen von 26.891.811 € ist erfolgt mit:

18.617.000,00 €	gegen Gewährung eines vom Betrieb ggü. dem Kreis zu <u>verzinsenden</u> Darlehns und
<u>8.274.811,01 €</u>	zur Stärkung des Eigenkapitals des Betriebes
26.891.811,01 €	= abgetretener Anspruch gesamt

- ☞ Im Zusammenhang mit der Entflechtung des Beteiligungskonstrukts hat der Betrieb das Darlehn dann ggü. der KEB mit Wirkung zum 31.03.2018 gekündigt. Die Darlehnstilgung ist nicht in bar sondern in Form der Ausreichung zuvor der bei der KEB bilanzierten 1.340.568 RWE-Aktien des Kreises erfolgt. Unter Hinzurechnung der unmittelbar vom Betrieb bereits zuvor gehaltenen 10.699 Aktien bilanziert der Betrieb die o.g. Zahl von **1.351.267 RWE-Aktien**.

- ☞ Für diese Aktien ist der Betrieb unmittelbar dividendenberechtigt. Es errechnet sich bei der unterstellten Ausschüttung im Frühjahr 2021 für das Geschäftsjahr 2020 der RWE AG von 0,85 €/Aktie folgender Ertrag für die Wirtschaftsplanung 2021 des Betriebes:

$$1.351.267 \text{ Aktien} \times 0,85 \text{ €/Aktie} = 1.148.576 \text{ €} \rightarrow \text{Ertrag im W-Plan 2021 Betrieb}$$

b) Vom Kreis in den Betrieb eingelegte RLG-Beteiligung des Kreises

Neben dem zuvor erläuterten Übertragungsvorgang und der daraus resultierenden unmittelbaren Zuordnung von RWE-Aktien in den Betrieb hat der Kreis im Jahr 2008 seinen Geschäftsanteil an der RLG in den Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen eingelegt, sodass auch die über die RLG gehaltenen RWE-Aktien indirekt dem Betrieb zugeordnet sind. Auch diese Einlage ist u.a. gegen Gewährung eines verzinslichen Darlehns des Kreises ggü. dem Betrieb erfolgt. Die Höhe des zum ursprünglichen Übertragungszeitpunktes in 2008 mit 265,4 Mio€ bilanzierten Darlehns hat sich aufgrund der vom Kurs der RWE-Aktie abhängigen Wertberichtigungseffekte bis zum Bilanzstichtag 31.12.2019 wie folgt entwickelt:

<u>Ursprüngliche Darlehnsverbindlichkeit</u>	265.400.000 €	(Kurs = 81,87 €/Aktie)
a) echte Darlehnsstilgung 2009	- 59.200.000 €	finanziert aus Verkauf RWE Gas
b) Darlehnsverzicht HSK wg. Wertberichtigung 2013	- 140.100.000 €	(Kurs = 29,46 €/Aktie)
Zwischensumme	66.100.000 €	
c) Darlehnsverzicht HSK wg. Wertberichtigung 2016	- 61.503.481 €	(Kurs = 11,82 €/Aktie)
d) Darlehnserhöhung wg. Wertaufholung 2017	+ 18.966.681 €	(Kurs = 17,00 €/Aktie)
e) Darlehnserhöhung wg. Wertaufholung 2018	+ 10.233.111 €	(Kurs = 18,36 €/Aktie)
f) Darlehnserhöhung wg. Wertaufholung 2019	+ 32.303.689 €	(Kurs = 26,84 €/Aktie)
Darlehnsverbindlichkeit ggü. dem Kreis 31.12.2019	66.100.000 €	
zzgl. Darlehnsverbindlichkeit aus direkt gehaltenen Aktien	18.617.000 €	sh. zuvor a)
Darlehnsverbindlichkeiten ggü. dem Kreis gesamt	84.717.000 €	

☞ Die Darlehnsverbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 84.717.000 € sind grds. gegenüber dem Kreis zu verzinsen, was bis einschließlich dem 30.07.2020 auch so vollzogen worden ist.

Der Betrieb kann die Zinsverpflichtungen aus eigenen Mitteln allerdings nur dann leisten, wenn die Dividendenausschüttungen zu den direkt und indirekt über die RLG gehaltenen RWE-Aktien ein Ertragsvolumen liefern, welches diese Finanzierung ermöglicht. Dies ist derzeit nicht der Fall.

Die Daten des Entwurfs des Wirtschaftsplanes 2021 des Betriebes (Ziff. 7.16.7) zeigen, dass sich für den Betrieb aus der Bewirtschaftung der Kreiseinrichtungen: *PTA-Lehranstalt, Musikschule, Sauerlandmuseum und Kreis-VHS* ein Finanzierungsbedarf von ca. - 3,77 Mio€ ergibt, dem die o.g. Dividendenerträge mit 1.148.576 € gegenüberstehen. Es verbleibt eine aus dem Kreishaushalt abzudeckende Unterfinanzierung mit - 2,62 Mio€. Um zusätzliche Aufwendungen in Form von Zinszahlungen an den Kreis leisten zu können, müsste das Dividendenniveau erheblich steigen. Da dies, zumindest in einem überschaubaren Zeitraum, nicht zu erwarten ist, hat der Kreis ab dem 01.08.2020 auf die Geltendmachung seiner vertraglichen Zinsansprüche bis zunächst dem 31.12.2022 verzichtet. Ab 2023 ist entsprechend der Dividendenentwicklung und der finanziellen Entwicklung des Betriebes über die Wiedergeltendmachung der Zinsansprüche zu entscheiden.

nachrichtlich

In den Vorjahren, d.h. bis zum 30.07.2020, sind die vertraglichen Zinsansprüche geleistet worden. Soweit der Betrieb hierfür keine ausreichenden eigenen Refinanzierungsmöglichkeiten hatte, ergaben sich diese aus entsprechend höheren Verlustzahlungen des Kreises. Da diese Finanztransfers für den Betrieb und den Kreishaushalt wirtschaftlich neutral sind, sollen die Zinsverpflichtungen erst mit eigener Refinanzierungsmöglichkeit durch den Betrieb wieder in Ansatz gebracht werden.

Im Haushalt 2021 werden daher im Budget 16010200, Kto. 46155, keine Zinserträge aus dem an den Betrieb gewährten Darlehn des Kreises veranschlagt.

7.15.6 Situation in der RLG

Für den Haushalt 2021 des Kreises ist zunächst maßgeblich die Verlustentwicklung der RLG aus dem ÖPNV und dem Güterverkehr für das dortige Geschäftsjahr 2020. Den Verlust decken der Hochsauerlandkreis (56,8 %) und der Kreis Soest (43,2 %) auf Grundlage entsprechender Kreistagsbeschlüsse jährlich rückwirkend ab, d.h. in 2021 den ca. im Juni 2021 feststehenden Verlust aus dem Geschäftsjahr 2020 der RLG.

Nach dem W-Plan der RLG beträgt der Verlust für 2020 aus dem Fahrgeschäft = - 4.071.000 €, Verluste aus dem Güterverkehr müssen nicht berücksichtigt werden, da die RLG in dieser Sparte derzeit positive Ergebnisse erzielt.

Nach Rücksprache mit der Geschäftsführung der RLG (Stand November 2020) zeichnen sich in der weiteren Ausführung des W-Planes 2020 keine das ÖPNV-Ergebnis wesentlich verändernde Effekte ab. Dies ausdrücklich unter dem Aspekt, dass im lfd. Jahr 2020 aus der Corona-Pandemielage im Volumen von ca. -2,0 Mio€ eintretende Fahrgeldausfälle aus dem Individualverkehr sowie Aufwendungen für Infektionsschutzmaßnahmen in den Bussen vollständig aus Bundes- und Landesmitteln ausgeglichen werden. Hierzu liegen mit Datum vom 30.10.2020 entsprechende Bewilligungsbescheide der Bezirksregierung Arnsberg zu Gunsten der Aufgabenträger Hochsauerlandkreis und Kreis Soest vor. Es zeichnet sich somit die Situation ab, dass für das Jahr 2020 auf die Kreishaushalte aus der Pandemielage keine Zusatzbelastung zukommt.

- Bei einem Verlustabdeckungsanteil des Hochsauerlandkreises von 56,8 entfällt auf den Kreis für die Etatplanung 2021 eine finanzielle Belastung mit **2.312.330 €** (Kreis Soest bei 43,2 % = 1.758.670 €).
-Verbuchung des Verlustanteils im Budget 16010200, Kto. 53158-

Folgende weitere finanzielle Vorgänge ergeben sich in der RLG aus der eingelegten RWE-Beteiligung des Kreises:

Vom Hochsauerlandkreis übernommene Bankdarlehn

Die RLG hat im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Übertragung der RWE-Beteiligung Darlehnsverbindlichkeiten des Kreises (Bankdarlehn) im Volumen von 25,75 Mio€ übernommen, d.h. sie steht hier in der Zinsverpflichtung gegenüber externen Geldinstituten. Die Zinsaufwendungen der RLG hieraus werden für 2020 unverändert ggü. dem Vorjahr mit 580.000 € erwartet. Es handelt sich hier um RLG-interne Zahlungsvorgänge, die bei entsprechend hoher RWE-Dividende von Seiten der RLG aus den RWE-Erträgen finanziert werden.

Dies ist bei der im Geschäftsjahr 2020 der RLG mit dem Gesamtertrag von 3.606.445 € zugeflossenen Dividende sowie unter Rückgriff auf einen zu Gunsten des Hochsauerlandkreises in der RLG vorhandenen Gewinnvortrag der Fall.

Gesellschafterdarlehn des Hochsauerlandkreises

Der Hochsauerlandkreis hat neben der Übertragung der zuvor genannten externen Darlehn auf die RLG im Zuge der Zuordnung seiner RWE-Beteiligung ggü. der RLG auch ein verzinsliches Gesellschafterdarlehn des Kreises begründet. Dieses Darlehn beläuft sich auf einen in der Bilanz des Kreises ausgewiesenen Wert von 27.642.730 €.

- ☛ Die Darlehnsverbindlichkeit ist gegenüber dem Kreis zu verzinsen. Der vertraglich festgelegte Zins liegt bei 2,67 %, es errechnet sich eine Zinsverpflichtung gegenüber dem Kreis in Höhe von **738.060 €**. Der Zinsaufwand kann bei der in 2020 zugeflossenen und für 2021 zu erwartenden Dividendenzahlung in beiden Jahren auch an den Kreis geleistet werden.

-Verbuchung der Zahlung im Kreishaushalt Budget 16010200, anteilig enthalten bei Kto. 4651300000-

Bürgschaftsprovisionen

Zu den an die RLG übertragenen und dort bilanzierten Bankdarlehn hat der Hochsauerlandkreis Bürgschaften übernommen. Hierfür zahlt die RLG an den Kreis Bürgschaftsprovisionen, die mit **142.124 €** im Haushalt 2021 des Kreises veranschlagt sind.

-Verbuchung der Zahlung im Budget 16010200, bei Kto. 44613-

Gesamtauswirkung bei RLG mit Wirkung auf den Kreishaushalt 2021

Die RLG hat in ihren Geschäftsjahr 2020 die genannte Dividendenzahlung in Höhe von 3.606.445 € erhalten. Diese wird unter Verweis auf die zuvor gemachten Erläuterungen wie folgt für Zwecke des Hochsauerlandkreises verwendet:

<u>Dividendenzufluss</u>	3.606.445 €
<u>zu finanzierender Aufwand</u>	
Verlustanteil des HSK aus ÖPNV 2020	- 2.312.330 €
Zinsaufwand für Bankdarlehn	- 580.000 €
Zinsaufwand für Darlehn HSK an RLG	- 738.060 €
Bürgschaftsprovision RLG an HSK	- 142.124 €
<i>Summe Verwendung RWE-Dividende</i>	- 3.772.514 €
verbleibende <u>Unterfinanzierung</u> bei RLG	- 166.069 €

- ☞ Mit der in 2020 vereinnahmten Ausschüttung von 0,80 €/Akte können der auf den Hochsauerlandkreis entfallende Betriebsverlust der RLG sowie die Zinsverpflichtungen der RLG ggü. Banken und dem Kreis nebst Bürgschaftsprovisionen nahezu vollständig finanziert werden. Zur Deckung der Unterfinanzierung im Volumen von 166.000 € stehen in der RLG Gewinnvorträge aus Vorjahren zur Verfügung.

- - - - -

Mit diesen Anmerkungen zu dem Beteiligungskonstrukt und den damit verbundenen haushalterischen Zahlungsvorgängen ergeben sich im Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen und im Kreishaushalt für 2021 folgende Veranschlagungen:

7.15.7 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen

Die Unterdeckung für die über den Betrieb bewirtschafteten Einrichtungen PTA-Lehranstalt, Kreismusikschule, Sauerland-Museum sowie KreisVHS beläuft sich in 2021 auf 3.723.922 (2020 = -3.655.683 €). Der um rd. 68,2 T€ erhöhte Finanzierungsbedarf resultiert im Wesentlichen aus dringend notwendigen Bauunterhaltungsmaßnahmen am Altbestand des Sauerland-Museums (Landsberger Hof).

Hinzukommen, wie in den Erläuterungen zuvor ausgeführt, als Finanzierungsmittel des Betriebes die Dividendenerträge aus den unmittelbar in den Betrieb eingelegten RWE-Aktien. Es verbleibt eine aus dem Kreishaushalt zu deckende Unterfinanzierung mit – 2.575.346 €:

	2020	2021	+ Entlastung - Belastung
	€	€	€
Unterdeckung aus den Betriebszweigen	- 3.655.683	- 3.723.922	- 68.239
Erträge im Betrieb aus RWE-Dividende	+ 1.081.013	+ 1.148.576	+ 67.563
<i>Zwischensumme</i>	- 2.574.670	- 2.575.346	- 676
Zinszahlungen <u>an den Kreis</u>	- 940.000	-	+ 940.000
Gewinnausschüttung von RLG	+ 940.000	-	- 940.000
	0	0	0
<u>vom Kreis zu finanzierende Unterdeckung</u>	- 2.574.670	- 2.575.346	- 676
-Verbuchung der Zahlung an den Betrieb im Budget 16010200, bei Kto. 531521-			

7.15.8 Kreishaushalt (Budget 16010200)

	2020	2021	+ Entlastung - Belastung
	€	€	€
Erträge			
• Zinsertrag aus HSK-Gesellschafterdarlehn an RLG (<i>enthalten bei Kto. 4451300000</i>)	738.060	738.060	-
• Verrechnung Anteil HSK am Betriebsverlust RLG aus Dividendenerträgen (Bruttoverbuchung) (<i>enthalten bei Kto. 4451300000</i>)	2.125.460	2.312.330	+ 186.870
• Bürgschaftsprovisionen RLG an HSK (<i>Kto. 4461300000</i>)	144.400	142.124	- 2.276
• Zinsertrag aus Darlehn Kreis an Betrieb Schubi (<i>Kto. 4615500000</i>)	940.000	-	- 940.000
	+ 3.947.920	+ 3.192.514	- 755.406
Aufwendungen			
• Verlustabdeckungsanteil HSK an RLG (Brutto- verbuchung (<i>Kto. 5315800000</i>))	- 2.125.460	- 2.312.330	- 186.870
• Verlustabdeckung HSK gegenüber Betrieb (<i>Kto. 5315210000</i>)	- 2.574.670	- 2.575.346	- 676
	- 4.700.130	- 4.887.676	- 187.546
= Netto-Wirkung Kreishaushalt	- 752.210	- 1.695.162	- 942.952

Fazit

Der Kreishaushalt 2021 erfährt gegenüber dem Vorjahr 2020 € eine Belastung mit 942.952 €.

8. Finanzplan 2021 - Investitions- u. Finanzierungstätigkeit-

→ In den Erläuterungen zum Ergebnisplan wurde ausgeführt, dass über den Finanzplan grds. sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit sowie für investive Angelegenheiten zu verbuchen sind.

Im Haushaltsbuch des Hochsauerlandkreises werden in den Teilfinanzplänen der Produktbudgets allerdings nicht die einzelnen Ein- und Auszahlungskonten für die lfd. Verwaltungstätigkeit abgedruckt, da dies gegenüber den Darstellungen des Ergebnisplanes letztendlich keine zusätzlichen Informationen liefern würde.

☞ In den im Haushaltsbuch enthaltenen Teilfinanzplänen werden daher nur die Vorgänge ausgewiesen die zu investiven Einzahlungen und Auszahlungen führen. Die hieraus sich ergebenden finanziellen Wirkungen, d.h. Mittelbedarf auf der einen und dessen Finanzierung auf der anderen Seite, werden nachfolgend erläutert.

8.1 Allg. Erläuterungen

Der nach der KomHVO vorgeschriebene Gesamtfinanzplan, abgedruckt im Haushaltsbuch im Anschluss an die Satzung, enthält alle zum Nachweis der *Investitionstätigkeit* des Kreises notwendige Angaben. Es sind dies:

- Finanzvolumen aus der Investitionstätigkeit -Zeile 30-
- Auszahlungen für Tilgungen -Zeile 35 und 36 Gesamtfinanzplan-
- Einzahlungen zur Finanzierung des Investitionsvolumens -Zeilen 23, 33 und 34 Gesamtfinanzplan-

Das **Finanzvolumen** für Investitionsmaßnahmen/investive Zuschüsse des Jahres 2021 zzgl. der Auszahlungen für die Tilgung von Krediten beläuft sich auf **32.864.909 €**. Es verteilt sich auf Investitionen und Tilgungen wie folgt:

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
Auszahlungen für investive Maßnahmen/ Anlagevermögen Kreis	31.364.909 €	19.778.310 €
Auszahlungen für Tilgungsleistungen (ordentliche Tilgung 2021) Tilgung	1.500.000 €	1.258.460 €
Volumen investiver Finanzplan	32.864.909 €	21.036.770 €

Das investive Finanzvolumen wird zunächst durch **Fördermittel des Bundes** und des **Landes** sowie aus der zur Verfügung stehenden **Liquidität aus der laufenden Verwaltungstätigkeit** finanziert. Im Einzelnen sind dies:

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
Investitionspauschale	1.507.219 €	1.421.538 €
Schulpauschale	1.848.586 €	1.408.654 €
Finanzierungsmittel Bereich Straßenbau	2.491.000 €	1.492.500 €
Bundesmittel Bund KInvFöG I	911.700 €	1.363.500 €
Bundesmittel Bund KInvFöG II	957.991 €	3.810.600 €
Mittel Digitalpakt Schule	1.602.377 €	1.142.109 €
Mittel Gute Schule 2020	0 €	4.150.350 €
Sonstige Finanzierungsmittel	594.600 €	680.240 €
Zwischensumme Einzahlungen Finanzplan	9.913.473 €	15.469.491 €
zzgl. Liquidität aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.479.577 €	7.157.883 €
Volumen Finanzierungsmittel Finanzplan	14.393.050 €	22.627.374 €

demgegenüber

Finanzierungsbedarf Investitionen/Tilgung	- 32.864.909 €
= Finanzierungsbedarf	18.471.859 €

► Der verbleibender Finanzierungsbedarf i.H.v. **18.471.859 €** wird durch Rückgriff auf **vorhandene Bestandsliquidität** gedeckt.

→ Die umfangreiche Investitionstätigkeit im Jahr 2021 kann ohne die Notwendigkeit des Einsatzes von Kreditmarktmitteln finanziert werden. Insofern enthält die Haushaltssatzung in ihrem § 2 keine Kreditermächtigung.

→ Die einzelnen Investitionsmaßnahmen und konkreten Finanzierungsmittel ergeben sich aus dem im Haushaltsbuch im Finanzplan ausgewiesenen Einzelmaßnahmen sowie zusammengefasst aus der Übersicht auf den Seiten 85 – 87 dieses Berichtes. Eine Erläuterung zu einzelnen Investitionen/Finanzierungen befindet sich auf den folgenden Seiten.

8.2 Darstellung des Investitions-/ Tilgungsvolumen 2021 von 32.864.909 € sowie der Einzahlungen aus Investitions- u. Finanzierungstätigkeit von 9.913.473 €:

Bezeichnung	Auszahlung	Einzahlung	verbleibender Finanzierungsbedarf	
a) Investitionstätigkeit				
<u>Produkt 01060200 - Zentrale Beschaffungsstelle (FD 12)</u>				
Büromöbel	102.000 €	Investitionspauschale		
Büromaschinen	20.000 €	122.000 €	0 €	
Summe FD 12	122.000 €	122.000 €	0 €	
<u>Produkt 01080100 u.a. - IT Angelegenheiten (FD 13)</u>				
Hardware/Software	578.000 €	Investitionspauschale		
Telekommunikationsanlage, sonst. Beschaffungen	40.000 €	653.600 €		
Spezielle Software einzelner Fachdienste	35.600 €		0 €	
Summe FD 13	653.600 €	653.600 €	0 €	
<u>Produkt 01110100 u.a. - Hochbau (FD 15)</u>				
SCHULEN				
<u>Programm Gute Schule 2020</u>				
<u>Neubau BK Berliner Platz</u>	15.154.000 €	Mittel aus KInvFG II 957.991 €	-14.196.009 €	
<u>BK Meschede</u>				
- Erneuerung Altbau	25.000 €	Schulpauschale 151.000 €		
<u>BK Brilon</u>				
- Klassenräume der Zukunft	112.000 €		0 €	
<u>Berufskolleg am Eichholz</u> Umbau Aula	14.000 €			
Mittel aus KInvFG I				
<u>BK Olsberg</u>				
Sanierung Gebäude 1	3.507.640 €	819.000 €	-2.688.640 €	
<u>Ruth-Cons-Schule</u> Außenanlagen	13.000 €		-13.000 €	
<u>Roman-Herzog-Schule</u> Anbau	300.000 €		-300.000 €	
Schulpauschale				
<u>versch. Schulgebäude</u> Umrüstung Gebäudeleittechnik	176.000 €	106.886 €	-69.114 €	
Zwischensumme	19.301.640 €	2.034.877 €	-17.266.763 €	
<u>VERWALTUNGSGEBÄUDE u.a.</u>				
Löschanlagen Serverräume KH Mes, AR	82.500 €	Investitionspauschale 433.500 €		
Umbau DG KH Ar	65.000 €			
diverses	28.000 €		130.000 €	
Tierseuchenzentrum (im Bauhof Eslohe)	100.000 €			
Kinderkurheim: Gebäudeleittechnik	28.000 €			
<u>Bauhof Eslohe</u>				
Erneuerung der Zuwegung	100.000 €	193.500 €		
Erneuerung von Fassade/Fenster/Dach im Verwaltungsgebäude	193.500 €			
Mittel aus KInvFG I				
<u>Neubau: Werkstatt, Waschhalle mit Hebebühne sowie Sanierung im Gebäudebestand</u>	783.100 €	92.700 €	92.700 €	
Zwischensumme	1.380.100 €	526.200 €	-853.900 €	
Summe FD 15	20.681.740 €	2.561.077 €	-18.120.663 €	

Bezeichnung			
<u>Produkt 030502 - Schulverwaltung (FD 21)</u>			
Maßnahmen Digitalpakt	1.780.419 €	Mittel Digitalpakt Schule	
		1.602.377 €	-178.042 €
EDV-Komponenten für versch. Schulen	250.000 €		
Internetanschluss Berufskollegs	35.000 €		
Einzelmaßnahmen (Lizenzen u.a.)	100.000 €		
		Schulpauschale	
Beschaffungsmaßnahmen bei den Berufskollegs :	50.000 €	1.590.700 €	-250.000 €
- Erneruerung Laborgeräte Biologie (BK Olsberg)	175.000 €		
- Weitere Einzelmaßnahmen der Berufskollegs	1.122.700 €		
Beschaffungsmaßnahmen bei den Förderschulen :			
- Einzelmaßnahmen	108.000 €		
Summe FD 21	3.621.119 €	3.193.077 €	-428.042 €
<u>Produkt 120201/120202 - Kreisstraßen (FD 54)</u>			
		Investitionspauschale	
Gerätebeschaffung/Software	303.000 €	50.000 €	-253.000 €
Deckenerneuerung -investiv-	300.000 €		-300.000 €
Baumaßnahmen	3.782.000 €	2.491.000 €	-1.291.000 €
Summe FD 54	4.385.000 €	2.541.000 €	-1.844.000 €
<u>Verschiedene Fachdienste</u>			
Zuschuss SZW (Bobbahn)	118.000 €		-118.000 €
Zuschuss Bergbaumuseum Ramsbeck	27.500 €		-27.500 €
Investitionen Feuer-/Bevölkerungsschutz (FD 38):		Brandschutzpauschale	
- EDV-Ausstattung Krisenstab	337.350 €	21.500 €	-315.850 €
- versch. Beschaffungen u.a. Waldbrandkomponente	261.000 €		-261.000 €
- Beschaffungen u.a. für Wasserförderzug	56.000 €		-56.000 €
- Feuerwehrschräuche	55.000 €		-55.000 €
- Anschaffung digitaler Funkgeräte	31.000 €		-31.000 €
- sonstige Beschaffungen	33.000 €		-33.000 €
Investitionen Kataster u. Vermessung (FD 55)	103.000 €		-103.000 €
Maßnahme gem. § 31 LNatSchG	300.000 €	Ersatzgeld/Landesmittel	300.000 €
		Investitionspauschale	248.119 €
			248.119 €
- Beschaffungen Geschwindigkeitsüberwachung	290.000 €		-290.000 €
- eGovernment	70.000 €		
- weitere Einzelmaßnahmen in versch. Fachdiensten	219.600 €		
Summe versch. FD	1.901.450 €	569.619 €	-1.021.231 €
Einzahlung für Tilgung "Gute Schule 2020"		273.100 €	273.100 €
Summe Investitionstätigkeit	31.364.909 €	9.913.473 €	-21.451.436 €
(= Inhalt § 1 der Haushaltssatzung)			

Bezeichnung			
b) Finanzierungstätigkeit			
Auszahlung für Tilgung "Gute Schule 2020"	273.100 €		-273.100 €
Auszahlung für Tilgung	1.226.900 €		-1.226.900 €
	1.500.000 €		
Einzahlung aus Darlehnsaufnahme ("Gute Schule 2020")		0 €	0 €
Summe Finanzierungstätigkeit	1.500.000 €	0 €	-1.500.000 €
(= Inhalt § 1 der Haushaltssatzung)			

Summe Investitions- & Finanzierungstätigkeit	32.864.909 €	9.913.473 €	-22.951.436 €
Verfügbare Liquidität aus lfd. Verwaltungstätigkeit			4.479.577 €
Liquiditätsunterdeckung = Rückgriff auf vorhandene Liquidität			-18.471.859 €

Die Endzahlen der Übersicht werden in die **Haushaltssatzung (§ 1)** wie folgt übernommen:

9.913.473 €	Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit
32.864.909 €	Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit
- 22.951.436 €	= verbleibender <u>Finanzierungsbedarf</u> im investiven Finanzplan, der wie folgt gedeckt wird:
+ 4.479.577 €	verfügbarer Liquiditätsüberschuss lfd. Verwaltungstätigkeit für Investitionen
- 18.471.859 €	Rückgriff auf vorhandene Liquidität

8.3 Erläuterungen zu einzelnen Positionen

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Der Bund stellt im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten für die kommunale Ebene über Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) Finanzmittel für unterschiedliche Verwendungszwecke im Gesamtvolumen von 7 Mrd€ zur Verfügung. Mit dem Landesgesetz „Zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) setzt das Land auf der Grundlage einer zwischen dem Bund und den Ländern getroffenen Verwaltungsvereinbarung die Vorgaben des Bundes an die Mittelverwendungen um. Der Bund hat die Mittel in zwei Tranchen mit jeweils 3,5 Mrd€ bereitgestellt, insoweit enthält das KInvFöG NRW auch zwei Kapitel, in denen die Verwendungszwecke und Fristigkeiten des Mitteleinsatzes festgelegt worden sind.

Mit dem **Kapitel 1** des Gesetzes fördern der Bund über die Länder mit dem Finanzvolumen von 3,5 Mrd€ dringend notwendige Investitionen in die kommunale Infrastruktur mit dem Schwerpunkt der energetischen Sanierung von Schulgebäuden und sonstigen Gebäuden der allg. Infrastruktur. Die Mittel müssen bis Ende 2021 für abgeschlossene, oder zumindest als Bauwerk abgenommener Abschnitte eines Investitionsvorhabens eingesetzt worden sein. Im Folgejahr 2022 dürfen für diese Investitionsmaßnahmen nur noch Abrechnungsangelegenheiten vorgenommen werden. Die Förderhöhe liegt bei 90 % der zu fördernden Maßnahmen, somit ein Eigenanteil des Kreises mit 10%.

Landesweites Fördervolumen NRW	1.125.621.000 €	
Fördersumme Hochsauerlandkreis (90 %)	5.080.180 €	(Bescheid v. 08.10.2015)
Eigenanteil Hochsauerlandkreis (10 %)	564.464 €	
gefördertes Investitionsvolumen	5.644.644 €	

Mit **Kapitel 2** des Gesetzes fördern Bund und Länder mit weiteren 3,5 Mrd€ Förderschwerpunkte in den Bereichen Sanierung, Umbau und Erweiterung von Schulgebäuden sowie ausnahmsweise auch den Ersatzbau von abgängigen Schulbauten. Diese Mittel müssen bis Ende 2023 für abgeschlossene, oder zumindest als Bauwerk abgenommener Abschnitte eines Investitionsvorhabens eingesetzt worden sein. Auch hier dürfen im Folgejahr 2024 für diese Investitionsmaßnahmen nur noch Abrechnungsangelegenheiten vorgenommen werden.

Landesweites Fördervolumen NRW	1.120.601.000 €	
Fördersumme Hochsauerlandkreis (90 %)	5.191.991 €	(Bescheid v. 22.01.2018)
Eigenanteil Hochsauerlandkreis (10 %)	576.888 €	
gefördertes Investitionsvolumen	5.768.879 €	

Die Mittel aus **dem Kapitel 1** des Gesetzes werden für folgende Maßnahmen verwendet:

Bezeichnung	Volumen	Mittel KInvFöG Kap. 1	Eigenanteil HSK	Umsetzung
• Fenster-/Dachsanierung Kreishaus Arnsberg, Eichholzstraße	1.110.151 €	999.136 €	111.015 €	abgeschlossen im Dezember 2017
• Fenster-/Fassadensanierung BK Brilon -Gebäudeteil-	50.559 €	45.503 €	5.056 €	abgeschlossen im Oktober 2017
• PKW-Beschaffung (neueste Schadstoffklasse)	48.173 €	43.356 €	4.817 €	abgeschlossen im August 2019
• Heizung Kreishaus Brilon	227.014 €	204.313 €	22.701 €	abgeschlossen im Januar 2020
• Fenster-/Fassadensanierung Schule Geistigbehinderte Brilon	676.967 €	609.270 €	67.697 €	abgeschlossen im im April 2020
• Heizung Kreishaus Arnsberg Eichholzstr. 9 u. 11	211.000 €	189.900 €	21.100 €	2019 - 2021
• Heizung Berufskolleg am Eichholz	340.000 €	306.000 €	34.000 €	2019 - 2021
• Fenster/Fassade Bauhof Brilon x¹	103.000 €	92.700 €	10.300 €	2019 - 2021
• Fenster/Fassade/Dach/Heizung Bauhof Eslohe x²	555.000 €	499.500 €	55.500 €	2019 - 2021
• Fenster-/Fassaden- /Dachsanierung BK Olsberg x³	2.322.780 €	2.090.502 €	232.278 €	2018-2021
	5.644.644 €	5.080.180 €	564.464 €	

x1 Sanierung Bauhof Brilon

Mit Beschluss vom 19.02.2020 hat der Kreistag dem Sanierungskonzept am Kreisstraßenbauhof Brilon zugestimmt (Drucks. 9/1400). Das Investitionsvolumen beläuft sich auf 1.578.125 € und beinhaltet neben einer energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden u. a. auch die Errichtung neuer Gebäude für die Unterstellung und Pflege / Reparatur des Fuhrparks, eine umfangreiche Sanierung der Sozialräume für das Personal sowie eine Optimierung weiterer Lager- /Abstellmöglichkeiten für das Bauhofmaterial.

Die investiven Mittel werden wie folgt haushaltsmäßig bereitgestellt:

Jahr 2019	140.525 €
Jahr 2020	654.500 €
Jahr 2021	783.100 €
	<u>1.578.125 €</u>

In der Investitionssumme enthalten sind im Etat 2021 103.000 € für die energetische Sanierung, die mit 90 % = 92.700 € aus den Mitteln des KInvFöG I gefördert werden.

X2 Sanierungsmaßnahmen Bauhof Eslohe

Mit Beschluss vom 14.12.2018 hat der Kreistag für die Sanierung des Kreisstraßenbauhofs in Eslohe Mittel im Volumen von 820.000 €. bereitgestellt (Drucks. 9/1101), von denen 808.500 € investiv zu verbuchen sind. Die Mittel werden eingesetzt zur Erneuerung der Heizungsanlage (Umstellung auf Hackschnitzel), Sanierung von Fenster / Dach / Fassade und Sozialräumen für das Personal sowie für die grundlegende Sanierung von Fahrzeughallen und des Salzlagers.

Die investiven Mittel werden wie folgt haushaltsmäßig bereitgestellt:

Jahr 2019	490.000 €
Jahr 2020	125.000 €
Jahr 2021	193.500 €
	<u>808.500 €</u>

In der Investitionssumme enthalten sind in den Veranschlagungen der Jahre 2019 und 2020 555.000 € für die energetische Sanierung, die mit 90 % = 499.500 € aus den Mitteln des KInvFöG I gefördert werden. Die Fördermittel waren in den Veranschlagungen der Vorjahre enthalten.

X3 Fenster- / Fassaden- und Dachsanierung des Gebäude 1 am BK Olsberg

Nach umfangreichen Vorarbeiten und Erörterungen verschiedener Sanierungsalternativen hat der Kreistag mit Beschluss vom 05.07.2019 (Drucks. 9/1235) die umfassende Sanierung des Gebäudes 1 am BK Olsberg beschlossen. Nachdem zunächst ausschließlich die energetische Fenster- / Fassaden- und Dachsanierung Gegenstand der Planung war, ergaben sich im Planungsprozess Asbestproblematiken im 3. OG des Gebäudes die dann zu der Entscheidung geführt haben dieses Stockwerk gänzlich zu entfernen. Ebenso wurde die weitere Entscheidung getroffen die seit längerem für dringend notwendig befundene Erweiterung des Lehrer- /Verwaltungstraktes umzusetzen. Dass der Beschlussfassung des Kreistags zu grunde liegende Investitionsvolumen beläuft sich auf 9.352.000 €.

Es wird wie folgt haushaltsmäßig veranschlagt:

Jahr 2019	694.361 €
Jahr 2020	5.150.000 €
Jahr 2021	<u>3.507.639 €</u>
	9.352.000 €

In der Investitionssumme enthalten sind 2.322.780 € für die energetische Sanierung, die mit 90 % = 2.090.502 € aus Mittel des KInvFöG I finanziert werden können. Von den Fördermitteln enthält der Etat 2021 819.000 €, während hier die weiteren Bundesmittel in Vorjahren veranschlagt waren.

Kapitel 2 des Förderprogramms:

Mit dem Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 20.10.2017 (Drcks. 9/828) zur Errichtung eines neuen Gebäudetraktes beim Berufskolleg Berliner Platz in Arnsberg Neheim als Ersatzbau abgängiger Gebäudetrakte sollen diese Mittel vollständig zur Finanzierung dieser Baumaßnahme eingesetzt werden. Mit ergänzender Beschlusslage vom 04.09.2019 und 11.10.2019 (Drcks. 9/1277) erreicht das Investitionsvolumen des Neubaus ein Volumen von zunächst ca. 40,5 Mio€. Die Fertigstellung des mit der Bauphase im Herbst 2020 begonnenen Bauprojektes ist für Ende 2022/Anfang 2023 geplant. Danach erfolgt der Abriss der zu ersetzenden drei Schulgebäude, sodass die Maßnahme im Jahr 2024 abschließend abgerechnet sein wird.

Im ersten Halbjahr 2020 ist dann die konkrete Planung für die Einrichtung und die Innenausstattung des Gebäudes erfolgt. Während der Vorausplanung hierfür ein Investitionsvolumen mit 966.000 € zu Grunde lag, führt die neuere Planung zu Kosten im Volumen von 1,73 Mio€ und damit einem Anstieg des planmäßigen Investitionsvolumens auf dann 40.499.000 €. Der Kreistag hat den Planungen für die Einrichtung der Schule auf Basis der Drcks. 9/1470 am 05.06.2020 zugestimmt.

Die haushaltsmäßige Umsetzung der Maßnahme ist wie folgt vorgesehen:

Jahr	Mittelabfluss	Finanzierung			
		KInvFG Kap. 2	„Gute Schule“	Schulpauschale	Eigenanteil
2019	657.124 €	-	657.124 €	-	-
2020	3.500.548 €	2.544.672 €	955.876 €	-	-
2021	17.286.328 €	2.647.319 €	6.687.700 €	-	7.951.309 €
2022	11.931.000 €	-	-	1.000.000 €	10.931.000 €
2023	5.297.000 €	-	-	1.000.000 €	4.297.000 €
<u>2024</u>	<u>1.827.000 €</u>	-	-	-	<u>1.827.000 €</u>
	40.499.000 €	5.191.991 €	8.300.700 €	2.000.000 €	25.006.309 €

Die Fördervoraussetzungen für einen Mittelabruf der Mittel aus dem KInvGF, Teil II bis spätestens Ende 2023 können eingehalten werden, da ggfls. abrechenbare Bauabschnitte gebildet werden (z.B. Rohbau), welche die Höhe des geförderten Investitionsvolumens überschreiten werden.

Landesprogramm „Gute Schule 2020“

Das Land NRW hat in Zusammenarbeit mit der NRW.BANK auf der Grundlage des am 15.12.2016 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) ein Förderprogramm für die Verbesserung der kommunalen Schulinfrastruktur in Höhe von zwei Milliarden Euro aufgelegt. Das Programm soll die

langfristige Finanzierung kommunaler Investitionen in die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur sicherstellen.

Die Mittel werden den Kommunen in Form von Krediten zur Verfügung gestellt. Über vier Jahre (2017-2020) wurden jeweils 500 Millionen Euro zum Abruf bereitgestellt.

Der HSK erhält aus dem Landesprogramm Mittel in Höhe von insgesamt 8.300.700 €, die in den Jahren 2018 – 2020 wie folgt abgerufen worden sind:

Kreditermächtigung 2018	2.075.175 €
Kreditermächtigung 2019	2.075.175 €
Kreditermächtigung 2020	<u>4.150.350 €</u>
	8.300.700 €

Für den Erhalt dieser Mittel enthielten die Haushaltssatzungen der Jahre 2018 - 2020 jährlich eine entsprechende Kreditermächtigung, da nicht das Land sondern die Kommunen bei der NRW.Bank die Darlehn aufnehmen. Die Darlehn erhöhen somit formal auch die Verschuldung des Kreises.

Die Gesamtlaufzeit der abgerufenen Förderkredite beträgt 20 Jahre, wobei das erste Jahr tilgungsfrei bleibt. Das Land trägt für die gesamte Laufzeit alle Zins- und Tilgungsleistungen.

Die Etatplanung 2021 enthält insoweit Tilgungszahlungen für diese Darlehn mit 273.100 €. In Höhe der Tilgung ist im Etat 2021 entsprechend der Förderung eine beitragsgleiche Einzahlung des Landes veranschlagt (Finanzplan, Produkt 160102).

Bundesförderprogramm „Digitalpakt Schule“

Im Rahmen des sog. „Digitalpakt Schule“ gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur. Er unterstützt damit Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände bei ihren Investitionen in die Ausstattung mit IT-Systemen und die Vernetzung von Schulen. Der Bund stellt hierfür den Gesamtbetrag von 5 Mrd € zur Verfügung. Grundlage der Verteilung dieser Mittel auf die Bundesländer ist eine zwischen dem Bund und den Ländern getroffene Verwaltungsvereinbarung, auf deren Grundlage das Land NRW den Betrag von 1,054 Mrd€ erhält.

Die Mittel sind in dem Zeitfenster von 5 Jahren im Zeitraum der Jahre 2019 bis Ende 2023 zu verwenden. Für den Zuwendungsempfänger verbleibt ein beizusteuender Eigenanteil mit 10 %.

Nach der vorliegenden Richtlinie des Landes über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in NRW (RL Digitalpakt NRW) erhält der Hochsauerlandkreis den Betrag von 3,56 Mio€.

Landesweites Fördervolumen NRW	1.054.338.000 €
Fördersumme Hochsauerlandkreis (90 %)	3.561.426 €
Eigenanteil Hochsauerlandkreis (10 %)	395.714 €
gefördertes Investitionsvolumen	3.957.140 €

In der v.g. Richtlinie des Landes sind die förderfähigen Maßnahmen aufgeführt, die Bandbreite geht dabei von Maßnahmen zum Aufbau bzw. der Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden, schulisches WLAN, Anzeige- und Interaktionsgeräte (elektronische Tafeln) bis hin zu schulgebundenen mobilen Endgeräten.

Mit Drcks. 9/1344 wurde der Kreistag über den Medienentwicklungsplan (MEP) informiert. Aufgrund dieser Daten enthält der Planentwurf 2020 erste Digitalpaktmittel im Volumen von

1.269.010 €, veranschlagt im Finanzplan bei den InvM 030502-001 und -009 – die veranschlagte Fördersumme liegt bei 1.142.109 € (90 % von 1.269.010 €).

In der Ausführung 2020 hat sich gezeigt, dass die veranschlagten Mittel 2020 nicht wie geplant in 2020 verausgabt werden können.

- - - - -

Zusätzliche Digitalpaktmittel

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation und des damit fehlenden Präsenzunterrichts an den Schulen hat der Bund die Mittel des Digitalpaktes um jeweils 500 Mio€ für die Beschaffung von mobilen Endgeräten für den zunehmenden Distanzunterricht a) für Lehrer und b) für Schüler aufgestockt. Das Land NRW erhält hiervon jeweils 105.433.800 €.

Für die Beschaffung der **Endgeräte der Lehrer** erfolgt eine 100 %-ige Förderung des Landes, die für den HSK zur Verfügung stehenden Mittel liegen hier bei **283.000 €** (siehe Inv 030502-011). Für die **Endgeräte der Schüler** erfolgt eine 90 %-ige Förderung des Landes, die für den HSK zur Verfügung stehenden Mittel liegen hier bei **572.489,81 €** (Eigenanteil HSK = 63.609,98 € - siehe Inv 030502-010.) Die Mittel sind aufgrund der nahezu vollständigen Drittfinanzierung in der Ausführung des Haushalts 2020 außerplanmäßig bereitgestellt worden. Die Aufträge wurden komplett in 2020 vergeben.

→ Eine weitere Mittelveranschlagung im Haushalt 2021 entfällt somit.

Für die Mittelanmeldung 2021 hat der FD 21 –Schulverwaltung- nunmehr eine konkrete Planung der Verteilung der ursprünglichen Digital-Pakt Mittel i.H.v. 3.957.140 € in den Jahren 2021 und 2022 vorgelegt.

Damit sind die zur Verfügung stehenden Mittel des Digitalpaktes nahezu vollständig verplant. Es ergibt sich folgende neue Veranschlagung für die Jahre 2020 und 2021 unter der neu eingerichteten InvM 030502-222:

Veranschlagung 2021/2022					
	2021		2022		Summe
	Ansatz	VE	Ansatz	VE	
strukturelle Verkabelung	1.084.749	1.214.423	1.238.991		
Neheim Neubau Netzwerk	221.250	309.750	309.750		
WLAN + digitale Präsent.	474.420	627.980	627.980		
Gesamtansatz 030502-222	1.780.419	2.152.153	2.176.721		3.957.140
Förderung Digitalpakt (90 %)	-1.602.377		-1.959.049		-3.561.426
Kreisanteil	178.042		217.672		395.714

nachrichtlich:

Die im Etat 2020 unter den InvM 030502-001 (250.000 €) und InvM 030502-009 (1.019.010 €) veranschlagten Mittel kommen aufgrund der Neuveranschlagung in den Jahren 2021 und 2022 nicht zur Ausführung.

9. Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Bei den in § 3 der Haushaltssatzung ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen handelt es sich um folgende Einzelmaßnahmen:

Produkt		Betrag	Maßnahmen
011103-541	Hochbau	500.000	Umbau Polizeiwache Brilon
030107-020	Schulverwaltung	1.728.000	BK Berliner Platz Neubau –Einrichtung-
030107-512	Hochbau	9.652.000	BK Neheim Neubau
030201-506	Hochbau	1.800.000	Roman-Herzog-Schule Brilon Anbau
030502-222	Schulverwaltung	2.152.153	Beschaffungen i.R. Digitalpakt
120201-624	Tiefbau	100.000	Radweg K 24/4 Meinkenbracht
120201-652	Tiefbau	1.000.000	K 68/1 Ausbau zw. Marsberg und Landesgrenze Hessen
120201-653	Tiefbau	1.540.000	K 53/1 Ausbau zw. Referinghausen und Düdinghausen
120201-668	Tiefbau	850.000	gE K 47/2 Assinghausen - L 743
120201-674	Hochbau	450.000	Grundhafte Erneuerung K 20/8 Menkh.-Dorlar, inkl. OD Dorlar
		19.772.153 €	

10. Anlage zum Vorbericht